Umweltamt

Stadt CHEMNITZ

Stadt Chemnitz · Umweltamt · 09106 Chemnitz

Mit Empfangsbekenntnis
JUWI GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Dienstgebäude Friedensplatz 1
09111 Chemnitz
Zustellung
Datum 11.11.2026
Unser Zeichen siehe Betreff
Durchwahl [redacted]
Auskunft erteilt [redacted]
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
E-Mail [redacted]

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag gemäß §§ 4 und 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Stadtgebiet Chemnitz (Gemarkung Kleinolbersdorf und Altenhain)
Unser Zeichen Papierakte: 36.31Mo32.30.02-512/25
Unser Zeichen elektronische Akte: 36.31-106.11-32.30.02-02/26

Antrag vom 04.06.2025 (Posteingang am 10.06.2025) und Ergänzungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Chemnitz erlässt folgenden Bescheid:

A. Entscheidung

1. Der Firma JUWI GmbH in 55286 Wörrstadt, Energie-Allee 1, vertreten durch ihre Geschäftsführung, wird auf ihren Antrag vom 04.06.2025 in der Fassung vom 10.11.2026 (ELiA-Datei) gemäß §§ 4, 6, 10 und 19 BImSchG vom 17.05.2013 und der §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) vom 31.05.2017 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEAn) im Stadtgebiet Chemnitz, und zwar die

WEA 01: Flurstück 250/4, Gemarkung Altenhain, Ostwert/Nordwert 360.848/5.627.718
WEA 03: Flurstück 276 der Gemarkung Altenhain sowie Flurstück 150 der Gemarkung Kleinolbersdorf, Ostwert/Nordwert 361.169/5.628.075

mit den unter Nr. 2 genannten Spezifikationen sowie weiteren Maßnahmen erteilt.

STADT 345 CHEMNITZ

2. Antragsgemäß erstreckt sich die Genehmigung im Einzelnen auf die Errichtung und den Betrieb von zwei WEAn mit folgenden Anlagenparametern und Sicherheitssystemen sowie weiteren Maßnahmen:

Anlagentyp	Nordex N163/6.X Delta4000
Nennleistung	7.0 MW
Rotorblatttyp	NR81.5-2, 3 Blatt
Turmtyp	Beton-/Stahl-Hybridturm TCS164B-03 (N23)
Sicherheitssysteme	Selbsttätiges Feuerlöschsystem, Brandmeldesystem, Eiserkennungssystem, Blitzschutz- und Erdungssystem
Gesamthöhe	245,5 m
Rotordurchmesser	163 m
Nabenhöhe	164 m

Zu den genehmigten Anlagen gehören insbesondere auch die zugehörigen Kranstell- und Montageflächen sowie die im Lageplan Windpark vom 09.10.2025 M 1: 2.500 (Kapitel 12.1.6.3a) dargestellten Zuwegungen einschließlich der in den genehmigten Antragsunterlagen dargestellten dauerhaften und temporären Wegebaumaßnahmen, soweit diese Bestandteil der Anlagen sind.

Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist der Ausbau der öffentlichen Dittmannsdorfer Straße im Abschnitt von der Altenhainer Dorfstraße (K 6110) bis zur Zufahrt zur Landwirtschaftsfläche (siehe Hinweise in Abschnitt D.II.).

3. Der Umfang der beantragten Genehmigung gemäß Abschnitt A Nr. 2 ergibt sich aus den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.

4. Bestandteil dieser Genehmigung ist die Verpflichtungserklärung zum Rückbau nach Aufgabe der dauerhaften Nutzung gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) unter Kapitel 8.1 – Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung – der Antragsunterlagen.

5. Luftverkehrsrechtliche Entscheidung

Die Landesdirektion Sachsen als zuständige Luftfahrtbehörde hat mit Stellungnahme vom 27.02.2026 gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 3 i. V. m. §§ 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) des Luftverkehrsgesetztes (LuftVG) vom 10.05.2007 für Errichtung und Betrieb der 245,5 m über Grund hohen WEAn am beantragten Standort mit den folgenden WGS84-Koordinaten und der Höhe von 546,6 m über NN zugestimmt:

WEA 01: 50° 47‘ 4,18“ Nord; 13° 01‘ 33,5“ Ost – Höhe 725,5 m über NN
WEA 03: 50° 47‘ 16,0“ Nord; 13° 01‘ 47,37“ Ost – Höhe 697,5 m über NN.

Diese Zustimmung gilt nur in Verbindung mit den unter Abschnitt C.VIII.1-5 aufgeführten luftverkehrsrechtlichen Auflagen.

Des Weiteren hat die vorgenannte Behörde die Genehmigung für die Aufstellung entsprechend hoher Montagekräne gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 LuftVG unter den in Abschnitt C.VII.6 aufgeführten luftverkehrsrechtlichen Auflagen erteilt.

6. Diese Genehmigung schließt folgende Genehmigungen und Erlaubnisse gemäß § 13 BImSchG mit ein:

a) Baugenehmigung gemäß § 72 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 11.05.2016 nach Maßgabe der unter Abschnitt C.IV. aufgeführten baurechtlichen Nebenbestimmungen,

STADT 345 CHEMNITZ

b) denkmalschutzrechtliche Genehmigung für Bodeneingriffe in Bezug auf archäologisch relevante Kulturdenkmale gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG) vom 03.03.1993 nach Maßgabe der unter Abschnitt C.V. aufgeführten Nebenbestimmungen,

c) Ausnahme gemäß § 16 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) von den Anforderungen an die Errichtung und Vorhaltung einer ortsfesten, flüssigkeitsundurchlässigen Abfüllfläche für die Befüll- und Entleervorgänge zum Austausch wassergefährdender Betriebsflüssigkeiten an den beiden WEAn, nach Maßgabe der hierzu unter Abschnitt C.II.1. festgesetzten Nebenbestimmungen.

7. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.

Ebenfalls nicht Bestandteil dieser Genehmigung sind Genehmigungen für die Kabelverlegung, die Netzverknüpfung und Errichtung eines Umspannwerkes. Die Beantragung dieser Genehmigungen erfolgt in einem weiteren Annexverfahren.

8. Messanordnung gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. § 26 BImSchG

Für die Windenergieanlagen WEA 01 und WEA 03 ist der genehmigungskonforme Betrieb hinsichtlich der in den Inhaltsbestimmungen unter C.I.1.1 festgelegten schalltechnischen Anforderungen durch eine FGW-TR1-konforme Abnahmemessung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen. Die Messstelle muss nachweislich über Erfahrungen mit der schalltechnischen Vermessung von Windenergieanlagen verfügen.

Der Umfang der messtechnischen Überprüfung der genehmigten Betriebsweisen ist im Messkonzept darzulegen.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Stadt Chemnitz, Umweltamt, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung vorzulegen. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Stadt Chemnitz, Umweltamt (untere Immissionsschutzbehörde), abzustimmen.

Der Messbericht sowie eine gegebenenfalls erforderliche Kontrollrechnung sind der Stadt Chemnitz, Umweltamt, unverzüglich nach Erhalt, spätestens jedoch zwölf Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen. Eine Fristverlängerung kann im begründeten Einzelfall auf Antrag gewährt werden.

Der messtechnische Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs (Windgeschwindigkeitsklasse) mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die unter C.I.1.1.1 bzw. C.I.1.1.2 für die jeweilige Betriebsweise festgelegten maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel $L_{e, max, Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{e, max, Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs durch eine erneute Schallausbreitungsrechnung (Kontrollrechnung) erbracht werden.

Für diese Kontrollrechnung ist das Ausbreitungsmodell der für die jeweilige Betriebsweise maßgeblichen Schallimmissionsprognose zu verwenden.

Als Eingangsdaten sind die messtechnisch ermittelten Oktavschallleistungspegel desjenigen Wind-BINs anzusetzen, das an den maßgeblichen Immissionsorten den höchsten Beurteilungspegel verursacht. Die Messunsicherheit ist entsprechend den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen zu berücksichtigen.



Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs durch die Kontrollrechnung gilt als erbracht, wenn die auf Grundlage der messtechnisch ermittelten Oktavschallleistungspegel einschließlich der maßgeblichen Messunsicherheit berechneten Teilimmissionspegel an den maßgeblichen Immissionsorten die entsprechenden Vergleichswerte der für die jeweilige Betriebsweise maßgeblichen Schallimmissionsprognose unter Ansatz der genehmigten Emissionswerte $L_{e, max, Okt}$ nicht überschreiten.

Hinweis:
Bei der Stadt Chemnitz, Umweltamt, kann formlos eine Änderung der Verpflichtung zur messtechnischen Überprüfung beantragt werden, wenn spätestens im Rahmen der Abstimmung des Messkonzeptes die Ergebnisse einer FGW-TR1-konformen Typ- oder Mehrfachvermessung des genehmigten Windenergieanlagentyps vorgelegt werden und damit die Einhaltung der unter C.I.1.1.1 beziehungsweise C.I.1.1.2 festgelegten Anforderungen nachgewiesen wird. Über den Antrag entscheidet die zuständige Immissionsschutzbehörde.

9. Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen, auf der Grundlage der in Abschnitt A getroffenen Entscheidungen und unter Berücksichtigung der in Abschnitt C aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

10. Diese Genehmigung ergeht antragsgemäß (Abschnitt B), sofern in der Entscheidung (Abschnitt A) oder in den Inhalts- und Nebenbestimmungen (Abschnitt C) nicht etwas Anderes geregelt ist.

11. Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Genehmigung mit der Errichtung der Windenergieanlage begonnen worden ist; aus wichtigem Grund kann die Frist auf Antrag verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

13. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Festsetzung der Verwaltungskosten erfolgt durch gesonderten Bescheid.

STADT 345 CHEMNITZ

B. Antragsunterlagen

	Abschnitt	Seiten
1.	**Antrag vom 10.06.2025 – Deckblatt**	1
	Inhaltsverzeichnis	7
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	6
1.2	Kurzbeschreibung	16
1.3	Sonstiges:	
	1.1.2.1 Standort der Anlage	1
	1.1.4.2 Errichtungskosten Kalkulation	2
	1.3.1 Auszug aus Vollmachtregister Fa. JUWI GmbH – E. Jüschke	3
	1.3.2 Auszug aus Vollmachtregister der JUWI GmbH – J. Göhring	3
	1.3.3 Handelsregisterauszug	3
	1.3.4 Kostenübernahmeerklärung Bekanntmachung § 10 BImSchG	1
	1.3.5 Kostenübernahmeerklärung Bekanntmachung § 5 Abs. 2 UVPG	1
	1.3.6 Vertraulichkeitsverpflichtung	1
2.	**Lagepläne**	
2.1	Topographische Karte 1:25 000, Format A3	1
2.2	Grundkarte 1:2 500, Format A1	1
2.3	Liegenschaftskarten:	
	a) Erzgebirgskreis, Format A2	1
	b) Erzgebirgskreis, Zeichenerklärung	1
	c) Stadt Chemnitz, Format A2	1
	d) Stadt Chemnitz, Format A2	1
	e) Stadt Chemnitz, Format A2	1
	f) Stadt Chemnitz, Zeichenerklärung	1
2.3.1	Flurstücknachweise:	
	Übersicht Flurstücke	1
	Gemarkung Kleinolbersdorf, Flurstück 150	1
	Gemarkung Altenhain, Flurstücke 250/4, 262, 275, 276, 281	5
	Gemarkung Dittmannsdorf, Flurstücke 685, 686/d, 688/1	3
	Gestattungsvertrag Zuwegung	4
	Gestattungsverträge Fundament	13
	Gestattungsvertrag Nutzung für Abstand-/Rotorüberflugflächen und Nebeneinrichtungen	5
	Gestattungsvertrag Fundament	5
	Gestattungsvertrag Zuwegung	4
2.4	Werkslage- und Gebäudeplan: je WEA 01, 02 und 03, Formate A1	3
2.5	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan:	
	Auszug aus gültigem Flächennutzungsplan der Stadt Chemnitz	1
	Vermerk zur Planunterlage	1
2.6	Sonstiges	
3.	**Anlage und Betrieb**	
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren:	
	Örtliche Lage – Verweis auf 2.2 Grundkarte	1
	Allgemeine technische Beschreibung N 163	22
	Rotornenndrehzahlen Nordex N 163 6.X	3
	Flucht- und Rettungsplan	10
	Verkehrsanbindung – Verweis 2.1 Topografische Karte	1
	Verfahrensbeschreibung – Verweis 3.1.2 Allgemeine Technische Beschreibung N163	1
	Stoffbeschreibung – Verweis 3.5.1 Sicherheitsdatenblätter	1
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	
	Verweis 3.1.2 Allgemeine Technische Beschreibung N163	1
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten - Übersicht	1

STADT 345 CHEMNITZ

3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	5
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe:	
	Allgemeine Dokumentation Abfallbeseitigung	6
	Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt	10
	Getriebeölwechsel an Nordex-Anlagen	6
	Wassergefährdende Stoffe in WEA	29
	AVIA Avilub Gear PAO 150	7
	Antifrogen N	13
	Antifrogen N50	211
	Fuchs RENOLIN UNISYN CLP 320	11
	Fuchs RENOLIN UNISYN CLP 220	11
	Fuchs CEPLATTYN BL WHITE	11
	Fuchs GLEITMO 585 K	12
	Fuchs GLEITMO 585 K	12
	Klübergrease WT	20
	Klüberplex BEM 41-141	20
	Klüberplex BEM 41-132	24
	Liebherr Spezialfett 1026 LS	10
	MIDEL 7131	8
	MOBILITH SHC 460	14
	MOBIL SHC 629	15
	MOBIL SHC GEAR 320 WT	15
	Optigear Synthetic CT 320	13
	Shell Gadus S5 T460 1.5	20
	Shell Omala S5 Wind 320	27
	Shell Tellus S4 VX 32	31
	Shell Omala S4 GXV 220	19
	Shell Omala S4 GXV 150	19
	Fuchs URETHYN XHD 2	12
3.7	Maschinenzeichnungen:	
	Übersichtszeichnung WEA	2
	Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter	6
4.	**Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage**	
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen	1
4.6	Quellenplan Schallemissionen / Erschütterungen:	
	Quellenplan Schallemissionen – Verweis 2.2 Grundkarte	1
	Schallgutachten vom 25.10.2024 der I17-Wind GmbH & Co. KG Husum (Bericht-Nr. I17-SCH-2024-180)	60
4.7	Sonstige Emissionen:	
	Schattenwurfgutachten vom 09.01.2025 der JUWI GmbH Wörrstadt (Projekt-Nr. GF-DEA0201) Rev. 00	28
	Verweis auf Anlage Schattenwurfgutachten	1
4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen:	
	Saegezahn Hinterkante Serration	8
	Schattenwurfmodell	7
5.	**Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung**	
5.1	Vorgesehene Maßn. zum Schutz vor und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbes. zur Verminderung Emissionen sowie Messung von Emissionen und Immissionen:	
	Umwelteinwirkungen einer WEA	8
	Fledermausschutzsystem – allgemeine Beschreibung	10
6.	**Anlagensicherheit**	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	1
6.2.4	Interner betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan:	
	Brandschutzkonzept Delta4000 N163	14
7.	**Arbeitsschutz**	
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz:	
	Flucht- und Rettungsplan	10
	Technische Beschreibung Befahranlage	9
	Arbeitsschutz und Sicherheit Nordex WEA	11
	Arbeitssicherheit Handbuch Delta4000 Rev. 15/09.12.2021	83
8.	**Betriebseinstellung**	

STADT 345 CHEMNITZ

8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG) Rückbaukosten N163 6.X TCS 164 (ohne Erlöse) Rückbaukosten N163 6.X TCS 164 (mit Recycling-Erlösen) Rückbauverpflichtungserklärung	 1 1 1
9.	**Abfälle**	
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	2
9.2	Angaben zum Entsorgungsweg Verweis auf 9.6/9.1.2 Allgem. Dokumentation	1 1
9.5	Maßnahmen zur Abfallvermeidung; Verweis auf 9.6/9.1.2 Allgem. Dokumentation	1
9.6	Sonstiges: 9.1.2 Allgemeine Dokumentation Abfallbeseitigung 9.1.3 Allgemeine Dokumentation Abfälle beim Betrieb der Anlage	 6 5
10.	**Abwasser**	
10.12	Niederschlagsentwässerung	1
10.13	Sonstiges: Verweis auf 5.1.1 Umwelteinwirkungen einer WEA	1
11.	**Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**	
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird	2
11.5	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/Gemische (HBV-Anlagen)	2
11.8	Sonstiges: Getriebeölwechsel an Nordex-WEA Merkblatt WEA AwSV Wassergefährdende Stoffe in Nordex-WEA Delta4000 Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen bei Unfall	 6 17 29 10
12.	**Bauvorlagen Bereich Chemnitz**	
12.1	Bauantrag Kopie Urkunde Eintragung Architektenliste Fa. Dipl.-Ing. (FH) J. Quellmalz Lageplan 1 : 500, Flurstück 250/4 Gemarkung Altenhain Berechnungsblatt für Abstandsflächen WEA 01 Lageplan 1 : 500, Flurst. 276 Gemarkung Altenhain, Flurst. 150 Gemarkung Kleinolbersdorf Berechnungsblatt für Abstandsflächen WEA 03 Liegenschaftskarten mit Zeichenerklärung Übersicht und Lageplan Windpark Detailpläne Bauphase WEA 01 und 03 Detailpläne Betriebsphase WEA 01 und 03 Detailpläne Bauphase WEA 01 und 03 Schnitte Verweis auf 12.3 Baubeschreibung Verweis auf 12.5 Erklärung Tragwerksplaner Verweis auf 12.6 Brandschutz Verweis auf 4.6.1 Schallgutachten	3 1 1 1 1 1 4 2 2 2 2 1 1 1 1
12.3	Baubeschreibung Prüfbescheid vom 30.07.2024 für eine Typenprüfung des TÜV Süd (Bericht-Nr. 3451400-172-d Rev.6) Gutachten vom 12.11.2024 zur Standorteignung der I17-Wind GmbH & Co. KG Husum (Bericht-Nr. I17-SE-2024-453 Rev.01) Errichtungskosten Kalkulation Herstell- und Rohbaukosten	6 8 34 2 4
12.4	Schriftlicher Teil des Lageplans	8
12.5	Erklärung des Tragwerkplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens Antrag auf Auflagenvorbehalt zur Einreichung der Prüfstatik	3 1
12.6	Brandschutz: Brandschutznachweis vom 14.05.2025 der HB Hagen Ingenieurgesellschaft für Brandschutz mbH (Projekt-Nr. 12509-24) Allgemeine Dokumentation Brandmeldesystem Allgemeine Dokumentation Brandschutzkonzept Allgemeine Dokumentation – Grundlagen zum Brandschutz Produktreihe Delta4000	 22 10 14 10



12.7	Sonstiges: Geotechnischer Bericht zur Baugrunduntersuchung vom 13.12.2024 der G.U.B. Ingenieur AG Zwickau (Projekt-Nr. ZWG 240352)	82
13.	**Natur, Landschaft und Bodenschutz**	
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	3
13.2	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Allgemeine Angaben	1
13.5	Sonstiges: Artenschutzfachbeitrag (ASB) vom 04.06.2025 der Froehlich & Sporbeck GmbH & Co. KG Potsdam (Projekt-Nr. SN-243001) Bodenschutzkonzept vom 21.05.2025 der BIUG GmbH Freiberg (Auftrag-Nr. 15367-11-24) mit 12 Anlagen Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 04.06.2025 der Froehlich & Sporbeck GmbH & Co. KG Potsdam (Projekt-Nr. SN-243001) Stellungnahme des Landesamtes für Archäologie vom 29.02.2025 mit Kartierung archäologische Denkmale ZVI-Zusammenfassung Gutachten vom 21.12.2023 der igc Ingenieurgruppe Chemnitz GbR - Kartierung Avifauna im Erfassungszeitraum 2023 für den geplanten „Windpark Chemnitz-Altenhain“ Gutachten vom 30.05.2024 der Umweltplanung Marko Eigner - Erfassung des Artenspektrums und der Flugaktivitäten von Fledermäusen am geplanten Windpark Chemnitz-Altenhain	60 42 51 76 3 6 29 116
14.	**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**	
14.2	Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls	30
16.	**Anlagespezifische Antragsunterlagen**	
16.1.1	Standorte der Anlagen	1
16.1.2	Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung Stellungnahme der Froehlich & Sporbeck GmbH & Co. KG Potsdam zur Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Ausweisungen des Regionalplans Chemnitz zur Landwirtschaft	3 5
16.1.3	Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen Allgemeinde Dokumentation Blitzschutz und Elektromagnetische Verträglichkeit Allgemeinde Dokumentation integrierter Sensor zur Eiserkennung Allgemeinde Dokumentation Eiserkennung an Nordex-WEA Vertriebsdokument Rotorblatt-Eisdetektion IDD Blade Type Certificate IDD Blade Zusammenfassung TÜV Nord zur Bewertung Funktionalität Eiserkennungssystem Gutachten Eisabwurf/Eisabfall am Standort Chemnitz-Altenhain TÜV Nord Group vom 21.05.2025	11 8 8 6 2 5 28
16.1.4	Standsicherheit – Gutachten der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 12.11.2024 zur Standorteignung	34
16.1.5	Anlagenwartung	1
16.1.6	Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche – Verweis auf 12.1.6.3b und 12.1.6.3.d Detailpläne Bau- und Fundamentschnitt	1
16.1.7	Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen Antrag auf Erteilung luftrechtliche Zustimmung/Genehmigung Kostenübernahmeerklärung Allgemeinde Dokumentation Kennzeichnung Nordex-WEA Allgemeinde Dokumentation Kennzeichnung Nordex-WEA Prod.-reihen K08 Allgemeinde Dokumentation Sichtweitenmessung Beiblatt zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung	3 1 14 10 6 1
16.1.8	Abstände/Erschließung (pro Anlage aus 16.1.1 ein Formblatt 16.1.8)	3
16.1.9	Daten der beantragten Anlage / Daten der Anlagen im Windpark	1
16.1.10	Oktav-Schallleistungspegel (SLP) der beantragten Anlage / der Anlagen im Windpark	1
17.	**Sonstige Unterlagen**	
	Signaturtechnisches Gutachten vom 10.04.2025 der Airbus Defence and Space GmbH Bremen zur Planung von WEA im Bereich der militärischen Radaranlage Gleina (Nr. TADYX-051/24)	33

STA 345 CHEMNITZ

Nachtragsunterlagen:		
13.08.2025		
13.5	- -	Gutachten zur Kartierung Avifauna im Erfassungszeitraum 2023 für den geplanten „Windpark Chemnitz-Altenhain“ sowie Shape-Dateien zum Gutachten Avifauna (nur digital) Gutachten zur Erfassung des Artenspektrums und der Flugaktivitäten von Fledermäusen
01.09.2025		
14.4.1	-	Windpark Chemnitz-Altenhain Kurzgutachten zu Errichtung und Betrieb von WEA im LSG „Augustusburg-Sternmühltal
08.09.2025		
13.5 13.5.4d	- - -	Biotopkartierung Shape-Datei Höhlenbäume Shape-Datei Bildmaterial mit Vorschlag Landesdirektion zu Visualisierungspunkten
09.09.2025		
13.5.4c	-	Denkmalschutz LRA Erzgebirgskreis und Fotos Visualisierung
12.09.2025		
4.10.2 4.7.2 9.6	- - -	Konformitätserklärung Nordex Ergebnistabelle Schattengutachten Allgemeine/ergänzende Aussagen zum Abfall, Tiefbau
22.09.2025		
4.7	-	Shape-Datein Schattengutachten
23.09.2025		
2.2 und 12.1.6.3	-	Austausch von Genehmigungsplänen - Naturschutz
28.10.2025		
13.5.4d	-	Denkmalschutz Stadt Chemnitz - Fotovisualisierungen
24.11.2025		
12.6 13.5.9 2.2 12.1.6.3 a-c 12.3.13	- - - - -	Brandschutzgutachten Hydrogeologisches Gutachten mit 7 Anlagen Grundkarte Übersichtslageplan, Detailplan WEA02 Bau, Detailplan WEA02 Betrieb Errichtungskosten
12.12.2025		
	-	ELiA-Antrag mit bisherigen Nachträgen
12.12.2025		
13.5.14 13.5.11 13.5.12 13.5.13 14	- - - - - - -	Landschaftspflegerischer Begleitplan FFH-Vorprüfung für SPAGebiet DE 5244-451 „Zschopautal“ Stand 28.11.2025 FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 4943-301 „Zschopautal“ Stand 28.11.2025 Artenschutzfachbeitrag Stand 11.12.2025 Antrag auf Durchführung einer freiwilligen UVP gemäß § 7 Abs. 3 UVPG Entwurfsfassung des UVP-Berichtes vom 11.12.2025 Bestandskarte
18.12.2025		
1.8.1	-	Antrag nach § 16 Abs. 3 AwSV – Verzicht Abfüllfläche wgSt
11.02.2026		
13	-	Shape-Dateien Naturschutz: Fledermaus – Avifauna
25.02.2026		
13	-	Kartenmaterial Erfassung des Artenspektrums und der Flugaktivitäten von Fledermäusen
23.04.2026		
4.6 4.7 16.1.4	- - -	Stellungnahme I17-Wind GmbH & Co. KG vom 05.03.2026Schallimmissionsgutachten Schattenwurfgutachten Rev. 01 vom 23.03.2026 sowie Berechnungsergebnisse vom 10.03 Stellungnahme I17-Wind GmbH & Co. KG vom 23.03.2026 zum Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten)

STADT 345 CHEMNITZ

06.05.2026		
	-	Angaben der vorliegenden Fremdleitungsauskünfte
	-	Karte mit dem Anfragebereich Fremdleitungen
07.05.2026		
12.6	-	Visualisierung Brandschutznachweis-Übersichtsplan
12.6	-	Brandschutznachweis Version 2 vom 22.04.2026
05.08.2026		
13	-	HPA zu Ausweichnahrungsflächen des Baumfalken
	-	Artenschutzfachbeitrag
	-	Landschaftspflegerischer Begleitplan
	-	Karte zum LBP 2. Änderung
29.09.2026		
12.6	-	Bestätigungsschreiben Fa. JUWI zum Einbau optionales Brandmeldesystem und selbsttätige Löschvorrichtung
	-	Herstellerunterlage Feuerlöschsystem
	-	Herstellerunterlage optionales Brandmeldesystem
30.09.2026		
12.7	-	Übersicht der eingereichten Baulastenübernahmeerklärung
12.10.2026		
13	-	Artenschutzfachbeitrag aktualisiert, Stand 09.10.2026
	-	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Stand 09.10.2026
14.10.2026		
4.6	-	Schallgutachten vom 12.10.2026 der I17-Wind GmbH & Co. KG Husum (Bericht-Nr. I17-SCH-2024-180 Rev. 01)
16.10.2026		
13	-	Artenschutzfachbeitrag, Stand 15.10.2026
22.10.2026		
4.6	-	Ergänzende Aussagen des Schallgutachters zur Ergänzungssatzung Nr. 25/01 „Altenhainer Dorfstraße und Amselgrund“ der Stadt Chemnitz
28.10.2026		
13.5.16	-	Errichtungskosten Kalkulation gemäß DIN 276
12.7	-	Prüfbericht des Prüfingenieurs für Brandschutz, Hr. Merz
29.10.2026		
13	-	LBP vom 28.10.2026
	-	Kostenermittlung gemäß DIN 276
30.10.2026		
4.6	-	Ergänzende Aussagen zum Schallgutachten vom 12.10.2026,
02.11.2026		
13	-	Artenschutzfachbeitrag, Stand 30.10.2026
05.11.2026		
13.5.5a bis c	-	ZVI Zusammenfassung für WEA 01 und WEA 03
10.11.2026		
13.7	-	Visualisierung Fotostandpunkt K7706 zwischen Schönerstadt und Börnichen
	-	ELiA-Datei – Stand 10.11.2026

STADT 345 CHEMNITZ

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

I. Immissionsschutz

1. Lärmschutz – Inhaltsbestimmungen

1.1 Schallemissionen Tag- und Nachtzeitraum

1.1.1 Schallemissionen Tagzeitraum

Die Windenergieanlagen WEA 01 und WEA 03 sind im Tagzeitraum (06:00 bis 22:00 Uhr) mit einer maximalen Nennleistung von 7.000 kW im Betriebsmodus Mode 0 zu betreiben. Die Schallleistungspegel $L_{e,max}$ der Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 3 dürfen den Wert von 109,1 dB(A) gemessen nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1 „Bestimmung der Schallemissionswerte" (FGW-TR1-Richtlinie), Stand: 26.01.2021, bei der Windgeschwindigkeit mit der höchsten Geräuschentwicklung nicht überschreiten. Der Schallleistungspegel $L_{e,max}$ ergibt sich aus dem vom Hersteller angegebenen Oktavspektrum inkl. der erforderlichen Unsicherheitszuschläge:

Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	L_{WA} [dB(A)]
$L_{WA, Okt}$ [dB(A)]	88,6	96,2	98,3	99,5	101,3	102,0	96,4	82,0	107,4
Berücksichtigte Unsicherheiten: σ_r = 0,5 dB, σ_p = 1,2dB, σ_{prog} = 1,0 dB(A)									$L_{e, max}$ [dB(A)]
$L_{e, max, Okt}$ [dB(A)]	90,3	97,9	100,0	101,2	103,0	103,7	98,1	83,7	109,1
$L_{WA inkl. OVB, Okt.}$ [dB(A)]	90,7	98,3	100,4	101,6	103,4	104,1	98,5	84,1	109,5

Die maximal zulässigen Emissionswerte $L_{WA inkl. OVB, Okt.}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von emissionsseitigen Unsicherheiten dar und gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Die Überprüfung der Einhaltung der festgelegten schalltechnischen Anforderungen im Rahmen der Abnahmemessung erfolgt nach Maßgabe der Nebenbestimmung C.I.2.8.

1.1.2 Schallemissionen Nachtzeitraum

Die Windenergieanlagen WEA 01 und WEA 03 dürfen im Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) ausschließlich in den nachfolgend festgelegten schallreduzierten Betriebsweisen betrieben werden. Als maßgebliche emissionsseitige Obergrenze wird die Betriebsweise Mode 7 mit einer maximalen elektrischen Leistung von jeweils 5.940 kW zugrunde gelegt.

Der maximal zulässige Schallleistungspegel $L_{e, max}$ beträgt für jede Windenergieanlage 106,0 dB(A). Dieser ergibt sich aus dem vom Hersteller angegebenen Oktavspektrum einschließlich der erforderlichen Unsicherheitszuschläge. Die nachfolgend aufgeführten maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel dürfen nicht überschritten werden.

Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	L_{WA} [dB(A)]
$L_{WA, Okt}$ [dB(A)]	85,5	93,1	95,2	96,4	98,2	98,9	93,3	78,9	104,3
Berücksichtigte Unsicherheiten: σ_r = 0,5 dB, σ_p = 1,2dB, σ_{prog} = 1,0 dB(A)									$L_{e, max}$ [dB(A)]
$L_{e, max, Okt}$ [dB(A)]	87,2	94,8	96,9	98,1	99,9	100,6	95,0	80,6	106,0
$L_{WA inkl. OVB, Okt.}$ [dB(A)]	87,6	95,2	97,3	98,5	100,3	101,0	95,4	81,0	106,4

Die maximal zulässigen Schallemissionswerte $L_{e, max}$ und $L_{e, max, Okt}$ bilden die verbindlichen emissionsseitigen Obergrenzen des genehmigten Nachtbetriebs. Die Werte $L_{WA inkl. OVB, Okt.}$ berücksichtigen zusätzlich die Prognoseunsicherheit und sind der schalltechnischen Immissionsprognose zugrunde zu legen. Sie begründen keine darüberhinausgehende Zulässigkeit höherer Schallemissionen.

STADT CHEMNITZ 1945

Der Nachtbetrieb darf auch in einer der schallreduzierten Betriebsweisen Mode 8 bis Mode 17 erfolgen, sofern die jeweilige Betriebsweise für die genehmigte Anlagenkonfiguration technisch vorgesehen ist und die für Mode 7 festgelegten maximal zulässigen Schallemissionswerte $L_{e, max}$ sowie $L_{e, max, Okt}$ in sämtlichen Oktavbändern eingehalten werden.

Die Überprüfung der Einhaltung der festgelegten schalltechnischen Anforderungen im Rahmen der Abnahmemessung erfolgt nach Maßgabe der Nebenbestimmung C.I.2.8.

Die Zulässigkeit dieser Betriebsweisen steht unter der aufschiebenden Bedingung nach C.I.2.1. Die vor Aufnahme des Nachtbetriebs vorzulegende Schallimmissionsprognose muss die Einhaltung der maßgeblichen nächtlichen Immissionswerte für die jeweils vorgesehenen Betriebsweisen der WEA 01 und WEA 03 unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der anzusetzenden Prognoseunsicherheiten nachweisen.

Ein Wechsel zwischen den von dieser Inhaltsbestimmung erfassten Betriebsweisen ist zulässig, soweit die vorgenannten Anforderungen für die jeweilige Betriebskonfiguration nachgewiesen sind.

1.2 Immissionsrichtwerte (IRW)

Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch andere Anlagen im Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nicht zu einer Überschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm führen. Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten die nachfolgend aufgeführten Immissionsrichtwerte für die Gesamtbelastung. Die abweichende Festlegung des nächtlichen Zwischenwertes am Immissionsort IO 3 gemäß C.I.1.3 bleibt hiervon unberührt.

IO	Bezeichnung IO	IRW in dB(A)	
		tags	nachts
IO 1	Altenhainer Dorfstr. 144, Chemnitz	60	45
IO 2	Am Knochen 2, Dittmannsdorf	60	45
IO 3	Klein-Tirol-Süd 12, Dittmannsdorf	50	35
IO 3.1	Klein-Tirol-Süd 11, Dittmannsdorf	50	35
IO 3.2	Klein-Tirol-Süd 16, Dittmannsdorf	50	35
IO 4	Dittersdorfer Str. 9, Gornau/Erzgeb.	45	35
IO 5	Siedlung Ruhebank 38a, Chemnitz	60	45
IO 6	Altenhainer Allee 7, Einsiedel, Chemnitz	45	35
IO 7	Altenhainer Dorfstr., Flurstück 8/75, Altenhain, Chemnitz	55	40
IO 8	Altenhainer Dorfstr. 56, Chemnitz	60	45
IO 9	Wieseneck 60	55	40
IO 10	Pfarrlehn 3	50	35
IO 11	Hauptstraße 42a	60	45
IO 12	Bachweg 10, Altenhain, Chemnitz	60	45
IO 13	Amselgrund 20, Altenhain, Chemnitz	60	45
IO 14	Altenhainer Dorfstraße 69, Altenhain, Chemnitz	60	45
IO 15	Zum Spitzberg 8, Altenhain, Chemnitz	60	45
IO 16	Zum Spitzberg 10, Altenhain, Chemnitz	60	45
IO 17	Altenhainer Dorfstraße 16, Altenhain, Chemnitz	60	45
IO 18	Einsiedler Weg 9, Altenhain, Chemnitz	60	45
IO 19	Zschopauer Straße 623, Altenhain, Chemnitz	60	45

STADT 345 CHEMNITZ

1.3 Zwischenwertbildung nach Nr. 6.7 TA Lärm

Abweichend von C.I.1.2 gilt für den IO 3 - Klein-Tirol-Süd 12, Dittmannsdorf, aufgrund seiner besonderen Lage am Übergang zum Außenbereich unter Berücksichtigung des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme in entsprechender Anwendung der Nr. 6.7 TA Lärm ein nächtlicher Zwischenwert von 37 dB(A) für die Gesamtbelastung.

2. Lärmschutz – Nebenbestimmungen

2.1 Aufschiebende Bedingung Nachtbetrieb

Der Nachtbetrieb der Windenergieanlagen WEA 01 und WEA 03 (22:00 bis 06:00 Uhr) darf erst aufgenommen werden, wenn der Genehmigungsbehörde eine aktualisierte, vollständige Schallimmissionsprognose vorgelegt wurde und diese schriftlich bestätigt hat, dass die nachfolgend genannten Anforderungen erfüllt sind.

Die Schallimmissionsprognose ist unter Anwendung des Interimsverfahrens auf Grundlage der in Nr. 1.1.2 festgelegten Schallemissionswerte sowie unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorbelastung und der anzusetzenden Unsicherheiten zu erstellen. Sie muss nachweisen, dass die durch den gemeinsamen Betrieb der WEA 01 und WEA 03 verursachten Geräuschimmissionen unter Berücksichtigung der Vorbelastung die maßgeblichen nächtlichen Immissionsrichtwerte sowie den für den Immissionsort IO 3 festgelegten Zwischenwert von 37 dB(A) einhalten.

Der Nachweis muss die für den Nachtbetrieb vorgesehenen Betriebsweisen und deren jeweilige Kombination bei WEA 01 und WEA 03 umfassen. Soweit die Einhaltung der maßgeblichen Immissionswerte anhand einer schalltechnisch nachvollziehbar begründeten, sämtliche vorgesehenen Betriebskonfigurationen abdeckenden Betrachtung nachgewiesen wird, ist eine gesonderte Ausbreitungsberechnung für jede einzelne Kombination nicht erforderlich.

Die aufschiebende Bedingung ist erfüllt, sobald die Genehmigungsbehörde schriftlich bestätigt hat, dass die vorgelegte Schallimmissionsprognose die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen für die darin ausgewiesenen Betriebskonfigurationen nachweist.

Ein Wechsel zwischen den nach Nr. 1.1.2 zugelassenen Betriebsweisen bedarf keiner erneuten Bestätigung, soweit die jeweilige Betriebskonfiguration vom bestätigten schalltechnischen Nachweis umfasst ist und die festgelegten Emissionsobergrenzen eingehalten werden.

2.2 Auflagenvorbehalt gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG

Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG mit dem Vorbehalt versehen, nachträglich ergänzende Auflagen zur Sicherstellung der Einhaltung der in C.I.1.1.2 festgelegten Schallemissionswerte sowie der maßgeblichen Immissionsrichtwerte und des für den Immissionsort IO 3 festgelegten Zwischenwertes von 37 dB(A) zu erlassen.

Der Auflagenvorbehalt umfasst insbesondere ergänzende Anforderungen an die Überwachung, Dokumentation und den Nachweis der Einhaltung der festgelegten Schallemissionswerte sowie an die technische Sicherstellung der genehmigten schallreduzierten Betriebsweisen, soweit sich deren Erforderlichkeit aus der Prüfung der nach C.I.2.1 vorzulegenden Schallimmissionsprognose ergibt.

Die in C.I.1.1.2 festgelegten Emissionsobergrenzen und zugelassenen Betriebsweisen bleiben hiervon unberührt.

2.3 Die Rotorblätter sind entsprechend der genehmigten Anlagenkonfiguration zur Schallreduzierung mit Sägezahnkämmen (Serrated Trailing Edge (STE)) auszurüsten.

STADT 345 CHEMNITZ

2.4 Die Windenergieanlagen sind so zu betreiben, dass ihre Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten weder ton- noch impulshaltig im Sinne der TA Lärm sind. Ton- oder impulshaltig sind die Geräuschimmissionen, wenn nach Nr. A.3.3.5 bzw. A.3.3.6 des Anhangs zur TA Lärm ein entsprechender Zuschlag zu berücksichtigen ist.

2.5 Die Windenergieanlagen sind entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die technischen Maßnahmen zur Lärmminderung sind dauerhaft funktionsfähig zu erhalten. Verschleißbedingte Mängel, die zu einer Erhöhung der Geräuschemissionen führen können, sind unverzüglich zu beheben. Erforderlichenfalls sind die betroffenen Bauteile auszutauschen.

Die durchgeführten Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind zu dokumentieren und die Nachweise der zuständigen Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.6 Die Umschaltung auf den schallreduzierten Nachtbetrieb muss automatisch erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderungen zu sichern. Bei Ausfall oder Störung der automatischen Umschaltung ist automatisch eine Störmeldung an die Fernüberwachung zu übermitteln

2.7 Die über das Fernüberwachungssystem erfassten Wind- und Anlagendaten sind für mindestens ein Jahr ab ihrer Erfassung aufzubewahren und der zuständigen Immissionsschutzbehörde auf Verlangen in elektronischer, auswertbarer Form vorzulegen.

Mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, elektrische Wirkleistung, Rotordrehzahl und Pitchwinkel sind als 10-Minuten-Mittelwerte aufzuzeichnen.

Der jeweils aktive Betriebsmodus, einschließlich einer gegebenenfalls aktivierten Schallreduzierung, ist mit Datum und Uhrzeit so zu dokumentieren, dass die Betriebsweise der Windenergieanlage für jeden Zeitpunkt nachvollzogen werden kann.

3. Schattenwurf und Lichtreflexion

3.1 Inhaltsbestimmungen

3.1.1 Die Windenergieanlagen dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten (dort schutzbedürftige Räume nach DIN 4109, Ausgabe Januar 2018) gemäß Tabelle 3.1-1: Ergebnisse der Schattenwurfberechnung für die Neubelastung des „Gutachtens zur Ermittlung des Schattenwurfs am Standort Chemnitz-Altenhain“, Projektnummer: GF-DEA 0201 Rev. 01 vom 23.03.2026 der JUWI GmbH - Schattenwurfgutachten Chemnitz - Altenhain unter Berücksichtigung einer ggf. vorhandenen Vorbelastung keine periodischen Schattenwurfeinwirkungen verursachen, die eine tatsächliche Beschattungsdauer von insgesamt acht Stunden pro Kalenderjahr und/oder 30 Minuten pro Kalendertag überschreiten.

3.1.2 Die Oberflächen der Windenergieanlagen, insbesondere der Rotorblätter und des Turms, sind entsprechend der genehmigten Anlagenkonfiguration mit mittelreflektierenden Farben (z. B. RAL 7035-HR) und Farben matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813:2015-02 zu beschichten.

3.2 Nebenbestimmungen

3.2.1 Die WEA sind gemäß dem „Gutachten zur Ermittlung des Schattenwurfs am Standort Chemnitz-Altenhain, Projektnummer: GF-DEA 0201 Rev. 01 vom 23.03.2026 der JUWI GmbH - Schattenwurfgutachten Chemnitz - mit einer geeigneten Schattenwurfabschaltautomatik auszustatten und zu betreiben, die die Einhaltung der unter C.I.3.1.1 festgelegten zulässigen Beschattungsdauer sicherstellt.

STADT 345 CHEMNITZ

Bei der Ermittlung und Festlegung der Abschaltzeiten sind die bereits vorhandene Schattenwurfbelastung, der tatsächliche Sonnenstand sowie die jährlich variierenden Schattenwurfzeiten zu berücksichtigen. Der WEA steht an den betroffenen Immissionsorten nur das nach Abzug der Vorbelastung verbleibende Beschattungskontingent zur Verfügung.

Die Abschaltautomatik muss die meteorologischen Bedingungen berücksichtigen und die Windenergieanlage bei Erreichen der zulässigen Beschattungsdauer für die Dauer des ansonsten auftretenden Schattenwurfs automatisch abschalten.

Bei der Festlegung der Abschaltzeiten ist die räumliche Ausdehnung der maßgeblichen Immissionsorte, insbesondere von Fenster-, Balkon- und Terrassenflächen, zu berücksichtigen. Bei schutzbedürftigen Innenräumen ist die Fenstermitte als Bezugspunkt anzusetzen. Bei Außenflächen beträgt die Bezugshöhe 2 m über dem Boden. Unmittelbar an Gebäude angrenzende Außenflächen, insbesondere Terrassen und Balkone, sind entsprechend den LAI-Hinweisen zum Schattenwurf zu berücksichtigen.

3.2.2 Die Sensoren zur Ermittlung der Beleuchtungsstärke sind in ausreichender Höhe an den Türmen zu installieren, so dass eine Verfälschung der Messergebnisse durch ggf. mögliche Verschattungen ausgeschlossen werden.

3.2.3 Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der Stadt Chemnitz, Umweltamt (untere Immissionsschutzbehörde) je WEA ein schriftlicher Nachweis des Herstellers oder eines fachkundigen Dritten vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die eingesetzte Schattenwurfabschaltautomatik die unter C.I.3.1.1 sowie C.I.3.2.1 und C.I.3.2.2 festgelegten Anforderungen erfüllt.

3.2.4 Die Schattenwurfabschaltautomatik hat die erfassten Sonnenscheinzeiten sowie die durch Schattenwurf ausgelösten Abschaltungen unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Dauer aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Stadt Chemnitz, Umweltamt (untere Immissionsschutzbehörde), auf Verlangen in elektronischer, auswertbarer Form vorzulegen.

4. Eiswurf und Eisfall

4.1 Die Windenergieanlagen sind mit funktionsfähigen Eisansatzerkennungs- und -abschaltsystemen zu betreiben. Bei Erkennung von Eisansatz ist die jeweilige Windenergieanlage automatisch abzuschalten. Ein Betrieb der Windenergieanlagen bei erkanntem Eisansatz ist unzulässig.

4.2 Vor der erstmaligen Inbetriebnahme ist die ordnungsgemäße Einrichtung und Funktion des Eisansatzerkennungssystems durch den Hersteller oder eine fachkundige Stelle zu bestätigen. Die Bestätigung ist der Stadt Chemnitz, Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde, vorzulegen.

4.3 Betriebsbegleitend ist die Funktionalität der Eiserkennungssysteme im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen der Sicherheitssysteme und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der WEA einer unabhängigen fachkundigen Person regelmäßig aufzuzeigen. Für die Inbetriebnahme der Eisansatzerkennungssysteme ist die Anlernphase zu berücksichtigen. Ist die Anlernphase nicht vor den winterlichen Vereisungsereignissen abgeschlossen, sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Eiswurf durch die WEA vorzusehen.

4.4 Trudelbetrieb nach Eisansatzerkennung

Nach Erkennung von Eisansatz und Abschalten der jeweiligen Windenergieanlage ist die betreffende WEA in Trudelbetrieb mit einer maximal zulässigen Drehzahl von 2,2 min^{-1} zu versetzen, solange Vereisungsbedingungen bzw. Eisansatz bestehen.

STADT CHEMNITZ 345

4.5 Wiederanlauf

Nach einer Abschaltung wegen Eisansatzes darf die jeweilige Windenergieanlage erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn durch das Eisansatzerkennungssystem die Eisfreiheit festgestellt und eine entsprechende Eisfreimeldung an das Betriebsführungssystem übermittelt wurde.

4.6 Warnkennzeichnung

Im Bereich der Zugänge zu den WEA sind gut sichtbare und dauerhaft lesbare Warnzeichen anzubringen, die auf die Gefahr durch herabfallendes Eis bei Vereisungsbedingungen hinweisen. Die Warnzeichen sind während der gesamten Betriebsdauer der Windenergieanlagen in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

4.7 Hinweisschilder

Durch Hinweisschilder (mindestens im Abstand der 1,4-fachen Gesamthöhe der WEA (ca. 345 m)) ist an den Zufahrtswegen zu den WEA, den umliegenden Wirtschafts- und Wanderwegen sowie auf der Altenhainer Straße (Gemeinde Gornau) auf die Gefährdung durch Eisfall aufmerksam zu machen.

Die Schilder sind so aufzustellen, dass sie von möglichen Benutzerinnen und Benutzern der Wirtschafts- und Wanderwege sowie der Straße frühzeitig erkannt werden.

Hinweis:
Die Schilder können durch ein eindeutiges Piktogramm ergänzt werden, welches auf die Gefährdung durch Eisfall hinweist.

5. Sonstige Nebenbestimmungen

5.1 Der Beginn der Bautätigkeiten und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist mindestens eine Woche vorher der Unteren Immissionsschutzbehörde des Umweltamtes der Stadt Chemnitz mitzuteilen (entspricht der Baubeginnanzeige gemäß § 72 Abs. 8 der SächsBO).

5.2 Die Inbetriebnahme der Anlage (entspricht der Aufnahme der Nutzung nach § 82 Abs. 2 der SächsBO) ist der Stadt Chemnitz, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde sowie der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz Chemnitz, Brückenstraße 10 in 09111 Chemnitz, spätestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

Mit dieser Anzeige sind ebenfalls alle erforderlichen Nachweise und Bescheinigungen, die gemäß den jeweiligen Festsetzungen in Abschnitt C vor Inbetriebnahme vorzulegen, schriftlich oder digital (pdf-Format) mit einzureichen.

5.3 Änderungen in der Betriebsorganisation (Geschäftsführung etc.) sowie ein vollzogener Betreiberwechsel sind der Stadt Chemnitz, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen.

5.4 Die Antragsunterlagen einschließlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind vor Ort aufzubewahren und den Mitarbeitern der zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.



II. Wasser- und Bodenschutz

1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1.1 Die mit den Antragsunterlagen vorgelegte Betriebsanweisung "Befüll- und Entleervorgänge an Windenergieanlagen" des Anlagenherstellers Nordex ist an der Anlage verfügbar zu halten und bei sämtlichen Befüll- und Entleervorgängen zu beachten.

1.2 Alle Befüll- und Entleervorgänge mit wassergefährdenden Stoffen dürfen ausschließlich durch entsprechend unterwiesenes und für diese Tätigkeiten fachkundiges Personal durchgeführt werden.

1.3 Für den Prozess der Befüllung und Entleerung dürfen für den jeweiligen wassergefährdenden Stoff ausschließlich geeignete Ausrüstungssysteme verwendet werden. Das betrifft insbesondere Totmannschaltung, Trockenkupplung, Abreißkupplung, Rohrleitungen und Schläuche sowie Auffangwannen und Schutzmaterialien.

1.4 Die Kommunikation zwischen dem Personal in der Gondel und dem Personal am Boden muss während der gesamten Dauer der Befüll- und Entleervorgänge gewährleistet sein. Die verwendeten Kommunikationsmittel müssen am jeweiligen Anlagenstandort funktionsfähig sein und eine jederzeitige Verständigung der am Befüll- oder Entleervorgang beteiligten Personen ermöglichen.

1.5 Am Übergabepunkt ist während der gesamten Dauer der Arbeiten eine ausreichende Menge an für die verwendeten wassergefährdenden Stoffe geeigneten Bindemitteln ("Spill-Kits") sowie geeigneten Behältnissen für verunreinigte Materialien bereitzuhalten.

1.6 Bei einer Undichtigkeit, sonstigen Störung oder unbeabsichtigten Freisetzung wassergefährdender Stoffe ist der Befüll- oder Entleervorgang unverzüglich zu unterbrechen. Die weitere Freisetzung und Ausbreitung wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich zu unterbinden. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind mit geeigneten Mitteln aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

1.7 Unregelmäßigkeiten und Schadensfälle im Zusammenhang mit Befüll- und Entleervorgängen sind zu dokumentieren und diese auf Verlagen der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde der Stadt Chemnitz vorzulegen. Das und der unteren Wasserbehörde der Stadt Chemnitz vorzulegen. Das Austreten wassergefährdender Stoffe ist der vorgenannten Behörde unverzüglich anzuzeigen, soweit die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vorliegen.

2. Bauzeitliche Grundwasserbenutzung

Wird im Zuge der Baumaßnahmen Grundwasser angetroffen und werden bauzeitliche Grundwasserentnahmen oder Grundwasserabsenkungen erforderlich, dürfen diese erst nach Erteilung der hierfür erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durchgeführt werden. Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist rechtzeitig vor Beginn der Grundwasserbenutzung bei der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde der Stadt Chemnitz zu stellen.

3. Bodenschutz

3.1 Bei dauerhafter Nutzungsaufgabe bzw. Erlöschen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind die Windenergieanlage und die Bodenversiegelungen zu beseitigen und der Ausgangszustand des Bodens wiederherzustellen.

3.2 Die Kranstellflächen sind nach Beendigung ihrer Nutzung und die (De-)Montage- und Lagerflächen nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zurückzubauen.



3.3 Zuwegungen und Kabeltrassen sind, soweit sie keine andere Verwendung außerhalb der zurückzubauenden Windenergieanlage haben, vollständig zurückzubauen.

3.4 Fundamente sind vollständig zurückzubauen.

3.5 Der Rückbau darf nicht zum Entstehen einer zusätzlichen schädlichen Bodenveränderung führen.

3.6 Auf allen zurückgebauten Flächen sind Verdichtungen im Untergrund zu lockern, sobald dies die aktuelle Bodenfeuchte zulässt.

3.7 Der Einbau von geeignetem Bodenmaterial hat bodenschonend mittels Kettenbagger im Streifenverfahren zu erfolgen. Dabei ist zuerst Unterboden und anschließend Oberboden einzubauen, ohne den Boden übermäßig zu verdichten.

3.8 Die Einbaumächtigkeit ist in Abhängigkeit von der aufzufüllenden Tiefe, dem Ausgangszustand sowie der Zielnutzung so zu wählen, dass eine durchwurzelbare und wasserdurchlässige Bodenschicht, die die Bodenfunktionen ausüben kann, wiederhergestellt wird.

3.9 Für den Einbau von Liefermaterial gilt Folgendes:

Bodenmaterial, das auf oder in den Boden zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf- oder eingebracht werden soll, hat die Werte nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), Anlage 1, Tabellen 1 und 2 einzuhalten.

Bodenmaterial, welches unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf- oder eingebracht werden soll, hat die Werte nach BBodSchV, Anlage 1, Tabelle 4 einzuhalten.

3.10 Für den Einbau von am Ort angefallenem Aushubmaterial gilt Folgendes:

Aushub darf als Geländeregulierung ohne Analytik umgelagert werden, sofern

- keine geruchlichen oder optischen Auffälligkeiten gegeben sind,
- sich der Ort des Wiedereinbaus außerhalb des gewässernahen Uferbereichs befindet und
- der Einbau unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht erfolgt.

Aushub, welcher auf oder in den Boden zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf- oder eingebracht werden soll, muss die Parameter der BBodSchV, Anlage 1, Tabellen 1 und 2 einhalten.

Aushub, welcher für den Einbau in Gewässernähe vorgesehen ist, muss den Prüfwertgrenzen der jeweiligen Nutzungskategorie („Park- und Freizeitflächen“ bzw. „Kinderspielflächen“) des Wirkungspfades Boden–Mensch entsprechen.

3.11 Das den Unterlagen beigefügte Bodenschutzkonzept der BIUG GmbH Freiberg vom 26.05.2025 (Nr. 15367-11-24) ist bei der Errichtung der beiden Windenergieanlagen umzusetzen. Die Umsetzung der darin festgelegten Bodenschutzmaßnahmen ist durch eine fachlich qualifizierte bodenkundliche Baubegleitung sicherzustellen.

Der bodenkundlichen Baubegleitung sind rechtzeitig vor Beginn der bodenrelevanten Bauarbeiten ein Baumaschinenkataster, die Bauzeitenplanung sowie ein Bodenschutzplan in Kartenform zur Verfügung zu stellen.



3.12. Sollten sich bei den Erdarbeiten organoleptische (optische und geruchliche) Auffälligkeiten im Boden zeigen bzw. ergeben sich Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, ist die Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde der Stadt Chemnitz gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) unverzüglich zu informieren

III. Naturschutz

1. Fledermausfreundliche Betriebszeiten ($V1_{ASB}$)

1.1 Die WEA 01 und WEA 03 sind entsprechend den im genehmigten Maßnahmenblatt $V1_{ASB}$ festgelegten fledermausfreundlichen Betriebszeiten zu betreiben. Entgegen den Angaben im Maßnahmenblatt V 1_{ASB} erfolgt die Abschaltung jedoch bei Niederschlägen < 2mm/h. Alle anderen Abschaltparameter sind wie im Maßnahmenblatt angegebenen anzuwenden.

1.2 Die festgelegten Abschaltzeiten sind während der gesamten Betriebsdauer einzuhalten, soweit sie nicht auf Grundlage der Ergebnisse eines Gondelmonitorings nach Maßgabe der Nebenbestimmung C.III.2.1–2.13 angepasst werden.

1.3 Während der gesamten Nutzungsdauer der Anlage ist eine monatliche Kontrolle der Betriebszeiten durch den Betreiber durchzuführen. Darüber hinaus hat der Betreiber während der gesamten Nutzungsdauer der Anlage jährlich spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres einen zusammenfassenden prüfbaren Bericht der Betriebszeiten zum Nachweis einer zuverlässigen Umsetzung der fledermausfreundlichen Betriebszeiten der Genehmigungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde zu übergeben. Dabei sind die Betriebsdaten in einer Form zu übergeben, dass sie mit der ProBat Inspector App geprüft werden können.

2. Optionales Gondelmonitoring zur Anpassung der fledermausfreundlichen Betriebszeiten

2.1 Nach Inbetriebnahme der WEA 01 und WEA 03 kann der Betreiber freiwillig ein zweijähriges Gondelmonitoring durchführen, um eine standortspezifische Anpassung der gemäß Nebenbestimmung C.III.1 festgelegten fledermausfreundlichen Betriebszeiten zu ermöglichen.

2.2 Sofern der Betreiber auf Grundlage eines Gondelmonitorings eine Anpassung der festgelegten Abschaltzeiten anstrebt, ist das Monitoring nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen durchzuführen.

2.3 Im ersten Betriebsjahr erfolgt die Abschaltung bei den in der Nebenbestimmung C.III.1.1 genannten Parametern der fledermausfreundlichen Betriebszeiten. Zudem erfolgt die Durchführung eines ersten Gondelmonitorings zwischen dem 01.03. und dem 30.11. sowie eine anschließende Auswertung der Daten und Festlegung des Algorithmus bis Ende Januar des folgenden Betriebsjahres auf Grundlage des Gondelmonitorings. Der ermittelte Algorithmus für das Folgejahr ist der Unteren Naturschutzbehörde spätestens bis zum 31.01. zur Prüfung vorzulegen.

2.4 Im zweiten Betriebsjahr erfolgt die Durchführung eines zweiten Gondelmonitorings zwischen dem 01.03. und dem 30.11. sowie eine anschließende Betriebszeitenkorrektur nach den Vorgaben der Auswertung des ersten Monitoringjahres (optimierter Betriebsalgorithmus). Die Auswertung der Daten und die Festlegung des Algorithmus erfolgt dabei bis Ende Januar des folgenden Betriebsjahres auf Grundlage des Gondelmonitorings. Der optimierte Betriebsalgorithmus ist der Unteren Naturschutzbehörde spätestens bis zum 31.01. zur Prüfung vorzulegen.

2.5 Ab dem dritten Betriebsjahr erfolgt der Betrieb für die weitere Betriebsdauer nach dem neu festgelegten optimierten Betriebsalgorithmus.

STADT 345 CHEMNITZ

2.6 Weichen die Ergebnisse der ersten beiden Monitoringjahre stark voneinander ab, ist das Gondelmonitoring um ein weiteres Jahr zu verlängern.

2.7 Die Erhebungen und Auswertungen des Gondelmonitorings haben, solange kein neuer Stand der Wissenschaft vorliegt, nach den Vorgaben aus dem Forschungsvorhaben RENEBAT I-III zu erfolgen.

2.8 Um eine Auswertung mit der ProBat Inspector App zu gewährleisten, können für das Gondelmonitoring ausschließlich folgende Geräte zum Einsatz kommen: EcoObs, Deutschland: Batcorder mit WKA Erweiterung, GSM Batcorder; Bat bioacoustic technology GmbH: BATmode System, basierend auf dem UltraSoundGate (USG) von Avisoft Bioacoustics. Sollten zukünftig weitere Geräte in die ProBat App implementiert werden, dürfen auch diese zum Einsatz kommen.

2.9 Für jedes akustische Erfassungsgerät sind die Einstellungen aus RENABAT I zu benutzen. Insbesondere beim Einsatz des Batcorders ist eine Threshold-Einstellung von -36 dB einzuhalten. Abweichungen müssen im Gutachten begründet werden.

2.10 Vor dem Einbau muss eine Kalibrierung der eingesetzten Mikrofone erfolgen. Die Aufnahmeschwelle des Mikrofons (= Empfindlichkeit) muss während des Betriebs überwacht werden. Bei langanhaltenden großen Abweichungen (> 6 dB von der ursprünglichen Kalibrierung) muss das Mikrofon ausgetauscht werden.

2.11 Für den Einbau der Mikrofone dürfen nur die in RENEBAT I beschriebenen Einbauorte genutzt werden oder, wenn das Gondellayout es nicht anders zulässt, eine Platzierung hinter dem Turm erfolgen.

2.12 Das Gondelmonitoring ist durch einen auf Fledermäuse spezialisierten Fachgutachter durchführen bzw. begleiten zu lassen. Die Auswertung der Aufnahmen erfolgt entsprechend den Vorgaben des Anhang IV des „Leitfaden Fledermausschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen“ (SMEKUL, 2024). Es ist ein Bericht zur Auswertung ebenfalls entsprechend den Vorgaben des Leitfadens (siehe Anhang IV) zu erstellen und der Genehmigungsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres zu übergeben. Dabei sind die Betriebsdaten in einer Form zu übergeben, dass sie mit der ProBat Inspector App geprüft werden können.

2.13 Der über die Aktivitätswerte des Gondelmonitorings ermittelte Betriebsalgorithmus ist so auszurichten, dass im Regelfall die Zahl der verunglückten Fledermäuse bei unter zwei Tieren pro WEA und Jahr liegt.

2.14 Mit der Übergabe der Daten/Berichte muss der Antragsteller eine "rechtlich belastbare Erklärung" abgeben, dass die übergebenen Daten auch die tatsächlichen Betriebsverhältnisse darstellen. Die Erklärung hat schriftlich in Anlehnung an den § 126 BGB zu erfolgen und ist durch den Geschäftsführer der Betreibergesellschaft zu unterzeichnen.

3. Abschaltung bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung ($V2_{ASB}$)

3.1 Die WEA 01 und die WEA 03 sind entsprechend den Angaben im genehmigten Maßnahmenblatt $V2_{ASB}$ bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen abzuschalten.

3.2 Die Erfassung der Bewirtschaftungsereignisse wird entweder durch Verträge mit den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben oder alternativ, bei gleicher Eignung der Methodik, durch eine technische Lösung zur Überwachung der Bewirtschaftungszeiten, sichergestellt. Die zum Einsatz kommende Methodik ist vor Inbetriebnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

STADT 345 CHEMNITZ

4. *Vermeidungsmaßnahme V3 - Bauzeitenreglung Avifauna*

Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme $V3_{ASB}$ ist entsprechend den Angaben im genehmigten Maßnahmenblatt $V3_{ASB}$ umzusetzen.

5. *Vermeidungsmaßnahmen V4 – V7*

5.1 Die Vermeidungsmaßnahmen V 4 (Beschränkung des Baufeldes und Einzelbaumschutz), V5 (Bodenschonende Durchführung und Wiederherstellung landwirtschaftlicher Flächen), V6 (Wiederbegrünung oberhalb des unterirdischen Fundaments) und V7 (Bodenkundliche Baubegleitung) sind entsprechend den Angaben im jeweils zugehörigen genehmigten Maßnahmenblatt umzusetzen.

5.2 Ergänzend zur Maßnahme V4 gilt, dass alle an das Baufeld oder die Zufahrtsbereich angrenzenden Bäume während der Baumaßnahme im gesamten Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich vor Beeinträchtigungen zu schützen sind. Der Wurzelbereich entspricht der Fläche unter der Krone zuzüglich 1,50 m; bei pyramidalen Bäumen plus 5 m nach außen gemessen.

Die Einhaltung der technischen Regeln der DIN 18920 und R SBB 2023 (Richtlinie zum Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen) sind von den am Bau Beteiligten zu gewährleisten.

6. *Maßnahme A1 – Nisthilfen für den Baumfalken*

Die Maßnahme A1 ist entsprechend den Angaben im genehmigten Maßnahmenblatt umzusetzen.

7. *Maßnahme A2 – Anlage einer extensiv genutzten, blütenreichen Grünlandfläche*

7.1 Die Maßnahme A2 (Anlage einer extensiv genutzten, blütenreichen Grünlandfläche) ist entsprechend den Angaben im genehmigten Maßnahmenblatt umzusetzen.

7.2 Die Herstellung der Fläche ist der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist ein Abnahmetermin mit der Untere Naturschutzbehörde zu vereinbaren.

7.3 Die Ausgleichsfläche ist durch Eintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der JUWI GmbH im Grundbuch dinglich zu sichern. Der Text der Dienstbarkeitsbewilligung ist der Unteren Naturschutzbehörde vor Eintragung zur Prüfung vorzulegen. Der Genehmigungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde ist ein Nachweis über den erfolgreichen Grundbucheintrag zu übermitteln. Der Eintrag ins Grundbuch ist Voraussetzung für den Baubeginn.

8. *Maßnahme E1 – Entsiegelung in Heinersdorf*

8.1 Die Maßnahme E1 ist entsprechend den Angaben im genehmigten Maßnahmenblatt umzusetzen.

8.2 Der Unteren Naturschutzbehörde ist die Unterlage zur Ausführungsplanung vor Ausschreibung der Leistung zur Prüfung vorzulegen. Eine frühzeitige Einbeziehung der Untere Naturschutzbehörde wird empfohlen. Nach Umsetzung der Maßnahme ist ein Abnahmetermin mit der Unteren Naturschutzbehörde zu vereinbaren.

9. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist eine Ersatzzahlung in Höhe von [redacted] zu leisten. Die Zahlung ist spätestens bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens und vor Inbetriebnahme der Anlage auf das Konto der Sächsischen Landesstiftung

STADT 345 CHEMNITZ

Natur und Umwelt (LaNU) (Bank: Deutsche Bank; IBAN: DE 51 8600 0000 0086 0015 82; BIC: MARKDEF1860; Verwendungszweck: Aktenzeichen + Vorhabensbezeichnung) zu überweisen.

10. Für alle Maßnahmen, die naturschutzfachliche Belange berühren, ist ein geeigneter Fachgutachter als ökologische Baubegleitung einzusetzen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist es, die Umsetzung aller naturschutzfachlichen Maßnahmen zu überwachen und fachlich beratend zu begleiten.

11. Die bei den vorhabenbezogenen Erfassungen gewonnenen Artdaten sind entsprechend den veröffentlichten „Vorgaben des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) zur Erfassung von Artdaten" (https://www.natur.sachsen.de/vorgaben-des-lfulg-zur-erfassung-von-artdaten-21215.html) aufzubereiten und dem LfULG spätestens drei Monate nach Erhalt dieses Genehmigungsbescheides in elektronischer Form zur Einspeisung in die Zentrale Artdatenbank zu übergeben.

    Der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Chemnitz ist die erfolgte Datenübermittlung nachzuweisen, z. B. durch Übersendung einer Übermittlungsbestätigung oder durch Aufnahme der unteren Naturschutzbehörde in den E-Mail-Verteiler (umweltamt.naturschutz@stadt-chemnitz.de).

IV. Baurecht

1. Aufschiebende Bedingung – Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB durch Sicherheitsleistung

1.1 Von der Genehmigung darf hinsichtlich der Errichtung der WEA 01 und WEA 03 erst Gebrauch gemacht werden, wenn zur Sicherung der Rückbau- und Entsiegelungsverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB für jede Windenergieanlage **jeweils** eine Sicherheitsleistung in Höhe von **524.981,69 EUR** zugunsten der Stadt Chemnitz in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft wirksam geleistet worden ist und die Stadt Chemnitz, untere Immissionsschutzbehörde, deren Annahme schriftlich bestätigt hat.

    Die Sicherheitsleistung muss die voraussichtlichen Kosten der vollständigen Erfüllung der Rückbau- und Entsiegelungsverpflichtung einschließlich des Rückbaus der rückbaupflichtigen Nebeneinrichtungen und der Beseitigung der durch das Vorhaben verursachten Bodenversiegelungen absichern.

    Die Bürgschaft muss unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB übernommen werden. Die Bürgschaftsurkunde ist der Stadt Chemnitz, untere Immissionsschutzbehörde, rechtzeitig vor Beginn der Errichtung im Original vorzulegen.

    Hinweis:
    Die Bürgschaftsurkunde muss die Stadt Chemnitz als Bürgschaftsgläubigerin, den Bürgschaftsbetrag und den Sicherungszweck eindeutig bezeichnen sowie die unbefristete und selbstschuldnerische Übernahme der Bürgschaft erkennen lassen.

    Die Bürgschaftsurkunde ist im Original vorzulegen und verbleibt bis zur Freigabe der Sicherheitsleistung bei der Stadt Chemnitz, untere Immissionsschutzbehörde.

1.2 Die Bankbürgschaft ist während der gesamten Dauer des Bestehens der WEA 01 und WEA 03 bis zur vollständigen Erfüllung der Rückbau- und Entsiegelungsverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ununterbrochen in der unter Nr. 1.1 festgelegten Höhe aufrechtzuerhalten.

STADT 345 CHEMNITZ

Eine Änderung oder Ablösung der Bankbürgschaft ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Chemnitz, untere Immissionsschutzbehörde, zulässig und darf zu keiner Unterbrechung der erforderlichen Absicherung führen.

1.3 Ein beabsichtigter Betreiberwechsel ist der Stadt Chemnitz, untere Immissionsschutzbehörde, rechtzeitig vor der Übernahme des Betriebs schriftlich anzuzeigen.

Soweit die bestehende Bankbürgschaft die Rückbau- und Entsiegelungsverpflichtung nach dem Betreiberwechsel nicht weiterhin wirksam und vollständig absichert, ist vor Übernahme des Betriebs eine den Anforderungen der Nr. 1.1 entsprechende neue unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft vorzulegen.

Die bestehende Bankbürgschaft wird erst freigegeben, nachdem die erforderliche neue Bankbürgschaft wirksam geleistet und deren Annahme durch die Stadt Chemnitz, untere Immissionsschutzbehörde, schriftlich bestätigt worden ist.

1.4 Im Falle der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung der WEA 01 und WEA 03 wird die Bankbürgschaft erst freigegeben, wenn die Rückbau- und Entsiegelungsverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB vollständig erfüllt und dies durch die Stadt Chemnitz, untere Immissionsschutzbehörde, festgestellt worden ist.

2. Aufschiebende Bedingung – Baulasten für Abstandsflächen und Zuwegung

Mit der Errichtung der Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, wenn die nachfolgend bezeichneten Baulasten in das Baulastenverzeichnis eingetragen worden sind:

	Gegenstand der Baulast	**Datum der Baulast-erklärung**	**begünstigtes Flurstück**	**belastete Flurstücke**
WEA 01	Abstandsfläche	14.09.2026	250/4 (Altenhain)	262 (Altenhain)
		17.09.2026		276 (Altenhain)
	Zuwegung	17.09.2026	250/4 (Altenhain)	281 (Altenhain)
		10.09.2026		275 (Altenhain)
		17.09.2026		276 (Altenhain)
		14.09.2026		262 (Altenhain)
WEA 03	Abstandsfläche	15.09.2026	276 (Altenhain)	150 (Kleinolbersdorf)
	Zuwegung	17.09.2026	276 (Altenhain)	281 (Altenhain)

3. Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung sind die jeweils betroffenen WEAn einschließlich der vollständigen Fundamente und der zugehörigen rückbaupflichtigen Nebeneinrichtungen zurückzubauen und die durch das Vorhaben verursachten Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Der Rückbau umfasst sämtliche ober- und unterirdischen Anlagenteile sowie die ausschließlich der dauerhaft aufgegebenen Nutzung dienenden befestigten Flächen und Zuwegungen. Für gemeinsam genutzte Einrichtungen, die weiterhin für eine rechtmäßig fortgeführte Nutzung erforderlich sind, ist der Umfang des Rückbaus anhand der abgegebenen Rückbauverpflichtung und ihrer fortbestehenden Zweckbestimmung zu bestimmen.

Die dauerhafte Aufgabe der zulässigen Nutzung ist der Stadt Chemnitz, untere Immissionsschutzbehörde, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Abschluss des Rückbaus und der Entsiegelung ist der Behörde schriftlich mitzuteilen und durch eine Dokumentation mit Lageplan und Lichtbildern nachzuweisen.



4. Die Gründung der WEA01 und WEA03 ist entsprechend dem Gutachten „Geotechnischer Bericht zur Baugrunduntersuchung Windpark Chemnitz Altenhain“ der G.U.B. Ingenieur AG Hauptniederlassung Zwickau vom 13.12.2024, Bericht-Nr. ZWG 24 0352 (Antragsunterlage Kapitel 12.7), sowie den für das Vorhaben maßgeblichen geprüften Standsicherheitsunterlagen auszuführen.

   An der Gründungssohle der WEA03 vorhandene Hanglehmhorizonte sind nach Maßgabe des Baugrundgutachtens abzutragen. Für die WEA03 ist das im Gutachten zugrunde gelegte Aushubniveau von 448,8 m NHN zu beachten.

   Vor Herstellung der Fundamente ist durch einen Sachverständigen für Geotechnik bestätigen zu lassen, dass die tatsächlich angetroffenen Baugrundverhältnisse mit den für die Gründung angesetzten Verhältnissen übereinstimmen und die erforderliche Tragfähigkeit gegeben ist. Die Bestätigung ist zu dokumentieren und der Stadt Chemnitz, untere Immissionsschutzbehörde, vor Herstellung der Fundamente vorzulegen.

5. Die WEAn sind entsprechend dem Prüfbescheid für die Typenprüfung des TÜV Süd vom 30.07.2024 (Bericht-Nr. 3451400-172-d Rev.6) und den zugehörigen Prüfberichten, Gutachtlichen Stellungnahmen sowie geprüften Unterlagen vor Ablauf der Gültigkeit am 16.02.2027 auszuführen. Die für die gewählte Turm- und Gründungsvariante geltenden Ausführungsanforderungen sind einzuhalten.

   Insbesondere ist der Turm und die zugehörigen Gründungen mindestens alle 2 Jahre durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen auf den Erhaltungszustand hin zu überprüfen. Wenn von der Herstellerfirma eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird, kann der Zeitraum der Fremdüberwachung auf 4 Jahre verlängert werden. Über die Überprüfung bzw. Überwachung und Wartung ist mindestens alle 2 Jahre ein Bericht zu erstellen.

   Erfolgt die Ausführung der WEAn nicht vor Ablauf der Gültigkeit des o.g. Prüf-bescheides, ist vor Baubeginn ein aktuell gültiger Prüfbescheid für die Typenprüfung der geplanten Anlage der Stadt Chemnitz, untere Immissionsschutzbehörde, vorzulegen.

   Bei Abweichungen vom Prüfbescheid zur Typenprüfung oder den unter Abschnitt 4 und 5 aufgeführten zugehörigen Prüfberichten und Stellungnahmen sowie den darin geprüften Unterlagen und gelisteten Prüfgrundlagen ist die Standsicherheit im Einzelfall nachzuweisen und zu prüfen.

   Der Standsicherheitsnachweis ist durch eine nach § 66 SächsBO nachweisberechtigte Person zu erstellen; die Erklärung zur Prüfpflicht nach dem maßgeblichen Kriterienkatalog ist beizufügen. Bei bestehender Prüfpflicht darf die Ausführung erst nach Abschluss der erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung erfolgen.

6. Die der standortspezifischen Lastrechnung des Herstellers vom 30.10.2024 und dem Gutachten vom 12.11.2024 zur Standorteignung (Turbulenzgutachten) der I17-Wind GmbH & Co. KG Husum, Bericht-Nr. I17-SE-2024-453 Rev.01 (Kapitel 12.3.4b und 16.1.4 der Antragsunterlagen), zugrunde gelegten und für die Bestätigung der Standorteignung erforderlichen technischen Vorgaben und Betriebsbeschränkungen sind bei Errichtung und Betrieb der WEA01 und WEA03 einzuhalten.

7. baulicher Brandschutz

7.1 Der Brandschutznachweis der Hagen Ingenieurgesellschaft für Brandschutz mbH Berlin vom 22.04.2026 (Projekt 12509-24, Leistungsphase 4, Version 2) ist hinsichtlich der brandschutztechnischen Ausstattung der Windenergieanlagen fortzuschreiben und der Stadt Chemnitz, Untere Immissionsschutzbehörde, spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorzulegen.

STADT 345 CHEMNITZ

In die Fortschreibung sind insbesondere das bei beiden Windenergieanlagen zur Ausführung kommende Brandmeldesystem einschließlich der überwachten Anlagenbereiche und der vorgesehenen Meldekette, das bei beiden Windenergieanlagen zur Ausführung kommende selbsttätige Feuerlöschsystem einschließlich der hiervon erfassten bzw. geschützten Anlagenbereiche und seiner grundsätzlichen Funktionsweise sowie die Auswirkungen dieser Einrichtungen auf die im Brandschutznachweis dargestellte Löschwasserversorgung aufzunehmen.

Die Fortschreibung muss mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen sowie den hierzu vorgelegten technischen Unterlagen übereinstimmen.

7.2 Beide Windenergieanlagen sind mit dem im Brandschutznachweis vorgesehenen Brandmeldesystem des Herstellers Nordex entsprechend dem mit den Antragsunterlagen (Kapitel 12.6) vorgelegten technischen Datenblatt „Allgemeine Dokumentation Brandmeldesystem Produktreihe Delta4000“ (Dokumentennummer E0004494891, Revision 10) auszustatten und mit diesem dauerhaft zu betreiben.

Das Maschinenhaus und der Turmfußbereich sind durch optische Rauchmelder oder Ansaugrauchmelder zu überwachen. Sensible Anlagenbereiche sind mittels Temperaturfühlern sowie durch Einrichtungen zur Überspannungs- und Isolationsüberwachung dauerhaft zu überwachen.

7.3 Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die vom Brandmeldesystem erzeugten Brandmeldungen an die für die Überwachung der Windenergieanlagen zuständige Leitwarte übermittelt und dort jederzeit unverzüglich zur Kenntnis genommen werden. Bei Eingang einer Brandmeldung ist unverzüglich die zuständige Feuerwehr zu alarmieren. Die hierfür erforderliche Melde- und Alarmierungskette ist durch den Betreiber organisatorisch sicherzustellen.

Bei einer Detektion müssen die im Brandschutznachweis beschriebenen Alarmierungs- und Steuerungsfunktionen ausgelöst werden. Hierzu gehören insbesondere die automatische Abbremsung bzw. Abschaltung der Windenergieanlage sowie bei Erreichen der hierfür vorgesehenen Auslösestufe die vollständige Netztrennung der Anlage.

7.4 Beide Windenergieanlagen sind mit dem selbsttätigen Feuerlöschsystem des Herstellers Nordex gemäß dem vom Antragsteller mit E-Mail vom 29.09.2026 vorgelegten technischen Datenblatt „Allgemeine Dokumentation Feuerlöschsystem Produktreihe Delta4000“ (Dokumentennummer E0004494892, Revision 11) auszustatten.

Die selbsttätigen Feuerlöschanlagen müssen die aufgrund einer anlagenbezogenen Risikobeurteilung ermittelten brandgefährdeten Bereiche erfassen und dauerhaft geeignet sein, einen Entstehungsbrand wirksam und rückzündungsfrei zu löschen.

7.5 Die für die dauerhafte Funktionsfähigkeit des Brandmeldesystems und des selbsttätigen Feuerlöschsystems erforderlichen Kontrollen, Prüfungen und Wartungen sind entsprechend den Herstellervorgaben durchzuführen. Festgestellte funktionsbeeinträchtigende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

7.6 Die jeweilige Windenergieanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn das Brandmeldesystem und das selbsttätige Feuerlöschsystem vollständig installiert und betriebsbereit sind. Die ordnungsgemäße Errichtung und Funktionsfähigkeit sind vor Inbetriebnahme durch eine Errichterbescheinigung bzw. einen geeigneten Funktionsnachweis zu bestätigen. Die erforderlichen wiederkehrenden Prüfungen sind festzulegen und zu dokumentieren.

7.7 Änderungen an dem Brandmeldesystem oder dem selbsttätigen Feuerlöschsystem, die deren brandschutztechnische Funktion oder das dem Brandschutznachweis zugrunde liegende Schutzniveau berühren können, sind der Genehmigungsbehörde vor ihrer Umsetzung

STADT 345 CHEMNITZ

anzuzeigen. Dabei ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, dass das der Genehmigung zugrunde liegende brandschutztechnische Schutzniveau weiterhin gewährleistet wird.

V. Denkmalschutz

1. Aufschiebende Bedingung

   Mit bodeneingreifenden Maßnahmen im Bereich der Windenergieanlagen, insbesondere Fundamentarbeiten, Bodenabträgen, Bodenverdichtungen sowie der Herstellung von Kranstell- und Montageflächen, darf erst begonnen werden, nachdem auf den in den genehmigten Antragsunterlagen dargestellten Fundament-, Kranstell- und Montageflächen archäologische Voruntersuchungen durchgeführt wurden und das Landesamt für Archäologie Sachsen den Abschluss der archäologischen Maßnahmen schriftlich bestätigt hat.

2. Werden im Rahmen der archäologischen Voruntersuchungen archäologische Befunde festgestellt, sind die erforderlichen weitergehenden archäologischen Untersuchungen oder Ausgrabungen vor Durchführung weiterer bodeneingreifender Maßnahmen in den betroffenen Bereichen durchzuführen.

3. Weitergehende archäologische Untersuchungen oder Ausgrabungen sind auf die Bereiche zu beschränken, in denen archäologische Befunde festgestellt wurden, einschließlich des fachlich zwingend erforderlichen unmittelbaren Umfelds dieser Befunde.

4. Die archäologischen Untersuchungen und Ausgrabungen sind durch das Landesamt für Archäologie Sachsen durchführen zu lassen.

   Hinweis:
   Nach § 14 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG) vom 3. März 1993 kann der Vorhabensträger im Rahmen des Zumutbaren zur Erstattung der Kosten archäologischer Ausgrabungen, der konservatorischen Sicherung der Funde und der Dokumentation der Befunde verpflichtet werden. Die Höhe des Erstattungsbetrages kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der zuständigen Fachbehörde geregelt werden.

5. Archäologische Befunde und Funde sind fachgerecht zu dokumentieren und zu sichern.

6. Werden während der Bauausführung außerhalb der bereits untersuchten Bereiche bislang unbekannte archäologische Befunde oder Funde festgestellt, sind die Arbeiten im unmittelbar betroffenen Bereich unverzüglich einzustellen. Das Landesamt für Archäologie Sachsen sowie die Untere Denkmalschutzbehörde sind unverzüglich zu unterrichten.

VI. Arbeitsschutz

1. Vor Inbetriebnahme ist ein standort- und anlagenbezogenes Rettungskonzept anhand der Anforderungen des § 11 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu erstellen. Dieses Konzept ist mit den für die Windenergieanlagen jeweils zuständigen Leitstellen (z. B. Rettungsleitstellen sowie ggf. separate Leitstellen für Brandschutz) abzustimmen und diesen zur Verfügung zu stellen.

   Die Ergebnisse der Abstimmung der standort- und anlagenbezogenen Maßnahmen sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, vorzulegen.

2. Es sind Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe und Evakuierung von Personen erforderlich sind. Es ist dafür zu sorgen, dass Beschäftigte und andere Personen bei einem Unfall oder bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können. Dies

STADT 345 CHEMNITZ

schließt die Bereitstellung geeigneter Zugänge zu den Teilen der Windenergieanlage und in diese sowie die Bereitstellung erforderlicher Befestigungsmöglichkeiten für Rettungseinrichtungen an und in den Windenergieanlagen ein.

3. Es sind zugängliche Meldeeinrichtungen zum unverzüglichen Absetzen eines Notrufes vorzuhalten. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass ein Absetzen eines Notrufes mit konventionellen Mitteln (z. B. Mobilfunktelefon) nicht oder nicht allzeit sicher möglich ist, müssen andere sichere Möglichkeiten zur Kommunikation geschaffen werden.

4. Sowohl im Maschinenhaus als auch im Turmfuß sind Mittel zur Ersten Hilfe bereitzuhalten. Die Aufbewahrungsstellen sind zu kennzeichnen.

5. Es sind geeignete Mittel zur Brandbekämpfung (Feuerlöscher) bereitzuhalten und deren Standorte zu kennzeichnen.

6. Die Notausgangstür des Turmfußes muss sich jederzeit leicht in Fluchtrichtung öffnen lassen. Die Fluchtwege der Windenergieanlage sind ständig freizuhalten und zu kennzeichnen.

VII. Brandschutz – Belange der Feuerwehr

1. Die Zufahrtswege sowie die erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so herzustellen und dauerhaft zu unterhalten, dass sie für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt, tragfähig und sicher nutzbar sind. Sämtliche für die Feuerwehr vorgesehenen Flächen sind dauerhaft freizuhalten und unter allen zu erwartenden Witterungsbedingungen uneingeschränkt nutzbar zu halten. Die Anforderungen der DIN 14090 sind hierbei zu berücksichtigen.

2. Für die Windenergieanlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 unter Berücksichtigung der Richtlinie Nr. 11 der Feuerwehr Chemnitz zu erstellen. Der Entwurf des Feuerwehrplanes ist mit der Feuerwehr Chemnitz abzustimmen. Der abschließend abgestimmte Feuerwehrplan ist der Feuerwehr vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen in der von ihr geforderten Form zur Verfügung zu stellen. Der Feuerwehrplan ist bei Änderungen der für den Feuerwehreinsatz maßgeblichen tatsächlichen oder technischen Gegebenheiten entsprechend fortzuschreiben.

3. Jede Windenergieanlage ist mit einer individuellen und verwechslungsfreien Anlagenkennzeichnung zu versehen. Die Kennzeichnung am Turm ist in einer Höhe von 2,5 m bis 4,0 m mit einer Schrifthöhe von mindestens 30 cm in schwarzer Schrift auf weißem Grund anzubringen. Sie ist so anzubringen, dass sie vom Zufahrtsweg unter ausreichendem Abstand zur Windenergieanlage ohne optische Hilfsmittel erkennbar ist. Als ausreichender Abstand ist ein Radius des fünffachen Rotordurchmessers, mindestens jedoch 500 m, zugrunde zu legen. Zusätzlich ist auf dem Maschinenhaus bzw. der Gondel eine zur eindeutigen Identifizierung geeignete Kennzeichnung anzubringen. Die verwendeten Anlagenbezeichnungen sind identisch in den Feuerwehrplan und dessen Lageplan zu übernehmen.

4. Für Feuerwehr und Rettungsdienst ist unter Berücksichtigung des Eigenschutzes der Einsatzkräfte jederzeit eine gewaltfreie Zugangsmöglichkeit zu den für einen Einsatz erforderlichen Anlagenbereichen sicherzustellen. Hierfür ist eine geeignete Zugangslösung, beispielsweise mittels Feuerwehrschlüsseldepot, Notschlüsselrohr oder eines vergleichbaren Zugangssystems, vorzusehen.

STADT 345 CHEMNITZ

VIII. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen

Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung der zuständigen Luftfahrbehörde (siehe Abschnitt A.5) gilt nur in Verbindung mit den folgenden Auflagen:

1. Die beantragte maximale Bauhöhe von 245,50 m über Grund (Höhe über NN gemäß Abschnitt A.5.) ist einzuhalten, da die luftrechtliche Zustimmung ausschließlich für diese Bauwerkshöhe erteilt wird.

2. Die Windenergieanlage ist als Luftfahrthindernis mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" (AVV genannt – Bundesanzeiger; BAnz AT 30. April 2020 B4 und 28. Dezember 2023 B4) wie folgt auszustatten:

2.1 Tageskennzeichnung:

a) Die Rotorblätter der Windenergieanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

b) An der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orangen oder roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

c) Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange oder rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

2.2 Nachtkennzeichnung:

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage erfolgt durch die Spezifikation: Feuer W, rot (AVV, Anhänge 1 und 2).

a) Auf dem Dach des Maschinenhauses ist eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot vorzusehen.

b) Eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene ist, bestehend aus Hindernisfeuer am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

c) Es ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

d) Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

e) Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß AVV, Nummer 3.9.

STADT 345 CHEMNITZ

f) Erfolgt die Aktivierung der Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage bedarfsgesteuert, so muss die Nachtkennzeichnung weiterhin alle Vorgaben nach AVV, Anhang 6 (Anforderungen an die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, BNK) erfüllen. Mindestens acht Wochen vor Inbetriebnahme der BNK ist die geplante Installation mit den erforderlichen Unterlagen/Nachweisen nach AVV, Anhang 6, Nr. 3 der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, unter Angabe des Aktenzeichens: 36-4055/107/17 anzuzeigen. Die Anzeige ist über die Stadt Chemnitz als zuständige Genehmigungsbehörde vorzunehmen.

g) Die Feuer W, rot sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlagen während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

h) Die Blinkfolge der Feuer auf der Windenergieanlage ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

i) Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

2.3 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

2.4 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an.

2.5 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

2.6 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

2.7 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen der AVV, Anhang 4 zu erfolgen.

2.8 Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

2.9 Während der Bauzeit, d. h. bis zur Inbetriebnahme der endgültigen Befeuerung ist eine Behelfsbefeuerung erforderlich. Sie muss an der jeweils höchsten Stelle der Baustelle solange nachts in Betrieb gehalten werden, bis die endgültige Nachtkennzeichnung eingeschaltet werden kann. Der dauerhafte Betrieb der Behelfsbefeuerung ist ebenfalls über eine Notstromversorgung abzusichern.

STADT 345 CHEMNITZ

3. Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

   a) Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer: 06103-707 5555 oder per E-Mail: notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben.

   b) Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

4. Die Windenergieanlage muss als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden. Daher sind der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, unter Angabe des Aktenzeichens: 36-4055/107/17 folgende Angaben schriftlich zu übermitteln:

   a) mindestens sechs Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und

   b) spätestens vier Wochen nach Errichtung der Anlage die endgültigen Vermessungsdaten und Angaben, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung bei der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) in die Wege leiten zu können:

      - DFS-Bearbeitungsnummer: OZ/AF- Sac 10429 a-1 und a-3
      - Name des Standortes,
      - Art des Luftfahrthindernisses (Windenergieanlage),
      - der genaue, endgültige Standort der Windenergieanlage (Standortkoordinaten),
      - die NN-Geländehöhen bzw. Fußpunkthöhen,
      - die genaue Gesamthöhe der Anlage in Meter über Grund und Meter über NN,
      - die Art und Beschreibung der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der BNK,
      - Ansprechpartner der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung bzw. der Behelfsbefeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist (Firma/ Dienststelle, Name des Verantwortlichen, Telefonnummer und E-Mail-Adresse).

5. Änderungen zum Standort und/oder eine Vergrößerung der Bauwerkshöhe der Windenergieanlage sind erneut bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zur Zustimmung zu beantragen, soweit sie die der luftrechtlichen Zustimmung zugrunde gelegten Parameter betreffen.

   Die Verringerung der Bauwerkshöhe ist ebenfalls mitzuteilen.

6. Die Aufstellung der für die Errichtung der Windenergieanlagen erforderlichen Montagekräne wird gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 LuftVG unter folgenden Auflagen zugelassen:

6.1 Als Tageskennzeichnung ist für die Kräne der gelbe, rote oder orange Anstrich gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vorgeschrieben.

   Soweit die Kräne keinen gelben, roten oder orangen Anstrich haben, ist die Kennzeichnung durch das Anbringen von Flaggen auf der Kranspitze sowie an dem Ausleger oberhalb der Höhe von 100 Meter über Gelände im maximalen Abstand von 15 Meter voneinander erforderlich. Die Flaggen müssen eine Flächengröße von nicht weniger als 0,9 m² aufweisen und ein

STADT 345 CHEMNITZ

Schachbrettmuster mit Farbfeldern von nicht weniger als 0,30 m Kantenlänge kontrastreicher Farben untereinander und zur Hintergrundfarbe enthalten. Es sollen die Farben orange und weiß oder alternativ rot und weiß kombiniert werden, soweit sich diese Farben vom Hintergrund durch ausreichenden Kontrast unterscheiden. Anstatt der Flaggen können auch entsprechend gestaltete Warntafeln verwendet werden (vgl. ICAO Anhang 14 Band I Kapitel 6 Nummer 6.2.11 bis 6.2.14).

6.2 Zur Nachtkennzeichnung sind am obersten Punkt des Turmes (bei Einsatz eines Turmdrehkranes) sowie entlang des Auslegers im maximalen Abstand von 15 Meter voneinander rundum rot leuchtende Rundstrahl-Festfeuer (Hindernisfeuer) mit je einer mittleren Lichtstärke von nicht weniger als 10 cd zu installieren. Diese Nachtkennzeichnung ist bei Dunkelheit oder schlechter Sicht (Umfeldhelligkeit weniger als 50 Lux) in Betrieb zu halten. Bei Einsatz eines Mobilkranes ist dieser bei Dunkelheit oder schlechter Sicht (Umfeldhelligkeit weniger als 50 Lux) am höchsten Punkt mittels einem rundum rot leuchtenden Rundstrahl-Festfeuern (Hindernisfeuer) einer mittleren Lichtstärke von mindestens 10 cd als Luftfahrthindernis zu kennzeichnen. Diese Nachtkennzeichnung des Kranes kann auch Bestandteil der Behelfsbefeuerung der Windenergieanlage sein.

D. Hinweise

I. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist als Realkonzession (Sachgenehmigung) ausgestaltet. Sie wird für eine bestimmte Anlage und einen bestimmten Standort erteilt. Sie ist an die Anlage gebunden und bleibt auch dann bestehen, wenn der Betreiber der Anlage wechselt. Das heißt, die Genehmigung gemäß Abschnitt A geht auch auf einen eventuellen neuen Betreiber der Anlage (Rechtsnachfolger) über.

2. Die Genehmigung nach Abschnitt A ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Insbesondere lässt sie das etwaige Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung nach §§ 7 und 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 unberührt (siehe Abschnitt A Nr. 7).

3. Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern keine Genehmigung beantragt wurde, mindestens einen Monat vor der geplanten Änderung bei der zuständigen Behörde (Stadt Chemnitz, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde) anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Die zuständige Behörde prüft dann, ob die geplante(n) Änderung(en) einer Genehmigung bedürfen oder von der Genehmigungspflicht freigestellt sind.

4. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

   Insbesondere handelt gemäß § 62 Abs. 2 BImSchG ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG anzeigt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

5. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).

STADT 045 CHEMNITZ

6. Jede nicht nur vorübergehende Stilllegung der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der zuständigen Behörde (Stadt Chemnitz, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde) unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung des Betriebes anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Betreiberpflichten beizufügen.

II. Straßen- und straßenverkehrsrechtliche Hinweise

1. Nach der Stellungnahme des Tiefbauamtes weist die Dittmannsdorfer Straße im Abschnitt von der Altenhainer Dorfstraße (K 6110) bis zur Zufahrt zur Landwirtschaftsfläche eine durchschnittliche Fahrbahnbreite von ca. 3,00 m bis 3,20 m auf. Für den Fall, dass diese Straße als Zuwegung ins Baufeld der WEAn genutzt werden soll, ist vor Beginn der Bauarbeiten ein Ausbau dieses Straßenabschnitts für mindestens den Begegnungsfall Lkw/Pkw erforderlich. Für den Begegnungsfall der Baustellenverkehre sind nach der Stellungnahme des Tiefbauamtes Ausweichstellen vorzusehen.

2. Der Ausbau der Dittmannsdorfer Straße ist nicht Gegenstand dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (siehe Abschnitt A.2). Die für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen gegebenenfalls erforderlichen gesonderten Zulassungen oder sonstigen Entscheidungen bleiben unberührt.

3. Für den Betriebs- und Versorgungsverkehr ist die bestehende verkehrsrechtliche Beschilderung der Dittmannsdorfer Straße zu beachten.

4. Nach der Stellungnahme des Tiefbauamtes kann die vorhandene Beschilderung mit Zeichen 253 StVO auf Antrag um das Zusatzzeichen 1026-39 „Betriebs- und Versorgungsdienst frei" ergänzt werden. Die hierfür erforderliche straßenverkehrsrechtliche Entscheidung ist gesondert bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

5. Es wird empfohlen, vor Durchführung der für die Errichtung der Windenergieanlagen erforderlichen Großraum- und Schwerlasttransporte die Befahrbarkeit der vorgesehenen Transportstrecke durch eine geeignete Fachfirma prüfen zu lassen, um die Durchführbarkeit der erforderlichen Transporte zu den Anlagenstandorten sicherzustellen.

6. Für die Durchführung erlaubnis- bzw. ausnahmegenehmigungspflichtiger Großraum- und Schwerlasttransporte sind die erforderlichen straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen, insbesondere nach § 29 Abs. 3 und § 46 Abs. 1 StVO, gesondert bei der zuständigen Behörde einzuholen. Diese werden durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht ersetzt.

III. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV müssen Maschinen ausreichend standsicher sein.

2. Alle in der Anlage integrierten Maschinen müssen dem Produktsicherheitsgesetz und der Maschinenverordnung (9. ProdSV) entsprechen.

3. Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG sind sämtliche Tätigkeiten, d. h. einschließlich Instandhaltungsarbeiten, in folgenden Gefahrenbereichen zu betrachten:

   - Außenbereich
   - Turm
   - Maschinenhaus
   - Rotor und Rotorblätter
   - Mittelspannungsräume und
   - hochgelegene Außenflächen.

STADT 345 CHEMNITZ

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung einschließlich der festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie das Ergebnis der Überprüfung dieser sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

4. Auf die Beachtung der Regelungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) beim Umgang mit Gefahrstoffen wird hingewiesen.

   In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass die Antragsunterlagen im Kapitel 3.5 Formular 3.5 „Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen“ ausweisen, dass die dort aufgeführten Stoffe „Antifrogen®N“ und „RENOLIN UNISYN CLP 320“ und „RENOLIN UNISYN CLP 220“ entgegen den Angaben im jeweiligen Sicherheitsdatenblatt keine Gefahrstoffe sind. Der Stoff Shell Tellus S4VX 32 ist im Formular 3.5 nicht aufgelistet. Das den Antragsunterlagen beigefügte Sicherheitsdatenblatt weist den v. g. Stoff als Gefahrstoff aus.

   Vor der Verwendung von Gefahrstoffen ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV durch eine fachkundige Person nach § 6 Abs. 11 GefStoffV durchzuführen und zu dokumentieren. Bei der Gefährdungsbeurteilung und beim Festlegen der Maßnahmen sind auch die Angaben laut Sicherheitsdatenblatt des jeweiligen Gefahrstoffs zu beachten.

   Das Gefahrstoffverzeichnis, die Sicherheitsdatenblätter und die Betriebsanweisungen hinsichtlich der verwendeten Gefahrstoffe sind gemäß §§ 6 und 14 GefStoffV an geeigneter und gekennzeichneter Stelle in den WEAn zu hinterlegen bzw. von dem beauftragten Servicepersonal mitzuführen.

5. Bei der Turmbefahranlage handelt es sich um eine überwachungsbedürftige Anlage nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb der BetrSichV (Maschinen nach Anhang IV Nr. 17 RL 2006/42/EG), die vor Inbetriebnahme (§ 15 BetrSichV) sowie wiederkehrend (§ 16 BetrSichV) einer Prüfung zu unterziehen ist.

   Zu jeder Aufzugsanlage ist ein Notfallplan nach Anhang 1 Nr. 4.1 BetrSichV anzufertigen und dem Notdienst vor der Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen, damit dieser auf Notrufe unverzüglich angemessen reagieren und umgehend sachgerechte Hilfemaßnahmen einleiten kann. Die zur Befreiung Eingeschlossener erforderlichen Einrichtungen sind vor der Inbetriebnahme in unmittelbarer Nähe der Anlage bereitzustellen.

   Nach Anhang 1 Nr. 4.1 Satz 6 BetrSichV ist für den Servicelift dafür zu sorgen, dass Hilfe herbeigerufen werden kann.

6. Die Druckanlage und deren Anlagenteile sind vor erstmaliger Inbetriebnahme und wiederkehrend durch eine Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) oder entsprechend der Einstufung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung durch eine zur Prüfung befähigten Person zu prüfen (§§15, 16 BetrSichV). Die Prüfbescheinigungen bzw. Prüfaufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

7. Die Hydraulikanlage ist nach § 3 Abs. 6 BetrSichV vom Arbeitgeber bzgl. der Art und des Umfanges der Prüfungen zu beurteilen. Dieses Arbeitsmittel muss vor der erstmaligen Verwendung und wiederkehrend nach § 14 der BetrSichV geprüft werden. Die Prüfaufzeichnungen nach § 14 BetrSichV sind durch den Arbeitgeber aufzubewahren.

8. Der Kran im Maschinenhaus ist vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend gemäß § 14 Abs. 1, 2 und 4 i. V. m. Anhang 3 Abschnitt 1 BetrSichV zu überprüfen. Die Prüfergebnisse sind aufzuzeichnen.

9. Auf die Unfallverhütungsvorschrift DGUV Information 203-077 "Windenergieanlagen" und die DGUV Regel 113-004 "Behälter, Silos und enge Räume" (z. B. hinsichtlich der Befahrung Rotorblattinnenraum) wird hingewiesen.

STADT 345 CHEMNITZ

10. Auf § 3 der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch elektromagnetische Felder (Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern - EMFV) wird hingewiesen.

    Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber zunächst festzustellen, ob elektromagnetische Felder am Arbeitsplatz von Beschäftigten auftreten oder auftreten können. Ist dies der Fall, hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen. Dazu sind die auftretenden Expositionen durch elektromagnetische Felder am Arbeitsplatz nach dem Stand der Technik zu ermitteln und zu bewerten. Für die Beschäftigten ist insbesondere dann von einer Gefährdung auszugehen, wenn die Expositionsgrenzwerte nach § 5 EMFV in Verbindung mit den Anhängen 2 und 3 EMFV überschritten werden.

    Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 EMFV ist unter § 3 Abs. 6 EMFV gefordert.

11. Soweit die Dauer der Beschäftigung mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten mehr als 500 Personentage überschreitet ist gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung (BaustellV) die Einrichtung der Baustelle der zuständigen Behörde (hier: Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz und Marktüberwachung, Dienststelle Chemnitz) als Vorankündigung zu übermitteln. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen zu aktualisieren.

12. Für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen, welche die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 und 3 BaustellV wahrzunehmen haben.

13. Die beim Rückbau einer bestehenden Windenergieanlage auftretenden Gefährdungen (u. a. elektrische Gefährdungen) sind zu beurteilen und erforderliche Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. Die Gefährdungsbeurteilung muss vor Beginn der Rückbauarbeiten vorliegen. (§§ 5 und 6 ArbSchG).

14. Vor der mechanischen Bearbeitung beim Rückbau (z. B. Sägen von CFK- bzw. GFK-Bauteilen der Rotorblätter) ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Abs. 1 GefStoffV durchzuführen und zu dokumentieren. Auf die TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ hinsichtlich der Einhaltung der allgemeinen Staubgrenzwerte und TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ wird hingewiesen.

IV. Bergrechtlicher Hinweis

Gemäß § 4 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung – SächsHohlrVO) sind neu bekannt gewordene unterirdische Hohlräume dem Sächsischen Oberbergamt innerhalb eines Monats schriftlich zu melden.

Die Meldepflicht entfällt bei stillgelegten risskundigen Grubenbauen. Geht von einem unterirdischen Hohlraum eine unmittelbare Gefahr für Leben, körperliche Unversehrtheit oder Sachen aus, ist dieser dem Sächsischen Oberbergamt unverzüglich zu melden.

STADT 345 CHEMNITZ

E. Begründung

I. Sachverhalt

Die Firma JUWI GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt hat mit Datum vom 04.06.2025 einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEAn) gestellt.

Von den drei Windenergieanlagen sind zwei auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz geplant, und zwar die WEA 01 auf dem Flurstück 250/4 der Gemarkung Altenhain und die WEA 03 auf dem Flurstück 276 der Gemarkung Altenhain sowie dem Flurstück 150 der Gemarkung Kleinolbersdorf. Die dritte Windenergieanlage (WEA 02) soll auf dem Gebiet des Erzgebirgskreises auf den Flurstücken 491, 685 und 690 der Gemarkung Dittmannsdorf errichtet werden.

Mit Datum 29.01.2026 wurde die im Erzgebirgskreis geplante WEA 02 aus dem Antragsgegenstand herausgelöst und auch der mit Datum vom 12.12.2025 gestellte Antrag auf Durchführung einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zurückgezogen. Über diese Änderung wurden alle am Verfahren beteiligten Behörden in Kenntnis gesetzt und haben diesbezüglich ihre Stellungnahmen teilweise angepasst.

Eine standortbezogene Vorprüfung oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung waren damit nicht durchzuführen.

Ebenso musste keine Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren erfolgen.

Am Verfahren wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- Landesdirektion Sachsen:
  - Abteilung Infrastruktur:
    - Referat Raumordnung
    - Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt
  - Abteilung Arbeitsschutz und Marktüberwachung
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Sächsisches Oberbergamt
- Landesamt für Archäologie
- Landesamt für Denkmalpflege
- LRA Zwickau, Amt für ländliche Entwicklung und Vermessung
- LRA Mittelsachsen:
  - Abteilung Verkehr und Bauen: Referat Denkmalschutz
  - Abteilung Umwelt, Forst und Landwirtschaft: Referat Naturschutz
- LRA Erzgebirgskreis:
  - Abteilung Bau, Verkehr, Umwelt: Referat Umwelt und Forst - SG Naturschutz
- Stadt Chemnitz:
  - Stadtplanungsamt
  - Bauordnungs- und Vermessungsamt:
    - Untere Behörde für Bauaufsicht, Vermessung und Denkmalschutz
    - Untere Denkmalschutzbehörde
  - Verkehrs- und Tiefbauamt
  - Grünflächenamt
  - Umweltamt:
    - Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde
    - Untere Abfallbehörde
    - Untere Naturschutzbehörde
    - Untere Immissionsschutzbehörde

Die Stellungnahmen liegen vor. Das Grünflächenamt der Stadt Chemnitz und das Amt für ländliche Entwicklung und Vermessung haben sich nicht geäußert.

STADT 345 CHEMNITZ

Bis zur Herauslösung der im Erzgebirgskreis geplanten WEA 02 aus dem Antragsgegenstand wurden auch die Gemeinde Gornau sowie das LRA Erzgebirgskreis am Verfahren beteiligt.

Für die im Stadtgebiet Chemnitz geplanten WEAn 01 und 03 erteilte Stadt Chemnitz mit Datum 10.09.2024 unter dem Aktenzeichen 36.31Mo32.30.49-347/24 einen Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG über die Feststellung der Einhaltung des 1.000 m Mindestabstandes zu zulässiger Wohnbebauung gemäß § 84 Abs. 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in Bezug auf die geplanten zwei auf dem Stadtgebiet Chemnitz geplanten WEAn 01 und 03.

Mit Datum 05.06.2025 erteilte die Stadt Chemnitz unter dem Aktenzeichen Az. 36.31Mo32.30.49-747/24 in Verbindung mit dem Änderungsbescheid vom 06.06.2025 (Az. 36.31Mo32.30.37-526/25) den Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG über die Feststellung der Einhaltung des 1.000 m Mindestabstandes zu zulässiger Wohnbebauung gemäß § 84 Abs. 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in Bezug auf die geplante WEA 02 im Erzgebirgskreis.

Des Weiteren wurde im Vorbescheid die Privilegierung der geplanten WEAn 01 bis 03 im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nach den Maßgaben des § 249 BauGB festgestellt. Im Bescheid wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Prüfung der öffentlichen Belange des § 35 Abs. 1 BauGB, insbesondere die der Zulässigkeit des Vorhabens im Außenbereich entgegenstehender möglicher Beeinträchtigungen nach § 35 Abs. 3 BauGB, nicht Gegenstand des Vorbescheidsverfahrens waren.

Beide Vorbescheide wurden öffentlich bekanntgemacht und konnten auf der Internetseite der Stadt Chemnitz eingesehen werden.

Gegen den Vorbescheid vom 05.06.2025 wurde durch die Gemeinde Gornau Klage erhoben – das Verfahren wird beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht (OVG) in Bautzen geführt. Am 05.11.2026 wurde die Klage zurückgenommen. Das OVG hat die Einstellung des Verfahrens noch nicht beschlossen.

Die Flurstücke Nrn. 250/4 Gemarkung Altenhain, 276 Gemarkung Altenhain sowie 150 Gemarkung Kleinolbersdorf, auf denen die neuen Windenergieanlagen errichtet werden sollen, sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Chemnitz als Fläche für die Landwirtschaft gekennzeichnet.

Als nächstgelegene schützenswerte Bebauungen (Immissionsorte - IO) wurden nachfolgende Nutzungen als maßgebliche Immissionssorte ermittelt und mit dem jeweils entsprechenden Ruheschutzanspruch (Immissionsrichtwert - IRW) für den Tag- und Nachtzeitraum gemäß TA Lärm festgelegt:

IO	Bezeichnung	IRW in dB(A)		Einstufung TA Lärm
		tags	nachts	
IO 1	Altenhainer Dorfstr. 144, Chemnitz	60	45	6.1 d)
IO 2	Am Knochen 2, Dittmannsdorf	60	45	6.1 d)
IO 3	Klein-Tirol-Süd 12, Dittmannsdorf	50	35	6.1 f)
IO 3.1	Klein-Tirol-Süd 11, Dittmannsdorf	50	35	6.1 f)
IO 3.2	Klein-Tirol-Süd 16, Dittmannsdorf	50	35	6.1 f)
IO 4	Dittersdorfer Str. 9, Gornau/Erzgeb.	45	35	6.1 g)
IO 5	Siedlung Ruhebank 38a, Chemnitz	60	45	
IO 6	Altenhainer Allee 7, Einsiedel, Chemnitz	45	35	6.1 g)
IO 7	Altenhainer Dorfstr., Flurstück 8/75, Altenhain, Chemnitz	55	40	6.1 e)
IO 8	Altenhainer Dorfstr. 56, Chemnitz	60	45	
IO 9	Wieseneck 60	55	40	6.1 e)
IO 10	Pfarrlehn 3	50	35	6.1 f)
IO 11	Hauptstraße 42a	60	45	6.1 d)
IO 12	Bachweg 10, Altenhain, Chemnitz	60	45	6.1 d)
IO 13	Amselgrund 20, Altenhain, Chemnitz	60	45	6.1 d)

STADT 345 CHEMNITZ

IO 14	Altenhainer Dorfstraße 69, Altenhain, Chemnitz	60	45	6.1 d)
IO 15	Zum Spitzberg 8, Altenhain, Chemnitz	60	45	6.1 d)
IO 16	Zum Spitzberg 10, Altenhain, Chemnitz	60	45	6.1 d)
IO 17	Altenhainer Dorfstraße 16, Altenhain, Chemnitz	60	45	6.1 d)
IO 18	Einsiedler Weg 9, Altenhain, Chemnitz	60	45	6.1 d)
IO 19	Zschopauer Straße 623, Altenhain, Chemnitz	60	45	6.1 d)

Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich südöstlich des Standortes des Luftverteidigungsradars in Gleina in einer Entfernung von ca. 47,4 km.

Mit Datum 11.11.2026 wurde der Firma JUWI im Rahmen einer Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) per E-Mail die beabsichtigten Nebenbestimmungen mit der Möglichkeit zur Äußerung übermittelt.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Antrags- und Ergänzungsunterlagen sowie der Verfahrensakte verwiesen.

II. Rechtliche Ausführungen

Gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), das zuletzt durch das Gesetz vom 23. März 2022 (SächsGVBl. S. 256) geändert worden ist sowie der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächsImSchZuVO) vom 28. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 593), sowie nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist, ist die Stadt Chemnitz die sachlich und örtlich zuständige Behörde für diese Entscheidung.

Die Errichtung und der Betrieb von einer bis 20 Windenergieanlagen sind genehmigungsbedürftig nach § 4 BImSchG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 304) geändert worden ist, und in einem vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist, durchzuführen.

Dies ergibt sich insbesondere aus der Einordnung in Nr. 1.6.2 und der Kennzeichnung mit dem Buchstaben V in Spalte c des Anhangs zur 4. BImSchV.

Daher war eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren nicht vorzunehmen.

Aufgrund der Abspaltung der WEA 02 aus dem Antragsgegenstand und der Antragsrücknahme für die Durchführung einer freiwilligen UVP waren weder die vorher verpflichtende standortbezogene Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgrund der vorherigen Zuordnung zu Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG noch die freiwillige UVP durchzuführen.

Die ursprünglich geplante dritte Windenergieanlage (WEA 02) war damit nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsverfahrens.



Die Abgrenzung des Verfahrensgegenstandes beruhte darauf, dass sich für die einzelnen Anlagen unterschiedliche standortbezogene Genehmigungsvoraussetzungen ergeben haben und eine einheitliche Entscheidungsgrundlage für sämtliche ursprünglich geplanten Anlagen zum maßgeblichen Zeitpunkt der Verfahrensabgrenzung nicht bestand.

Für die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Stadt Chemnitz gelegene WEA 02 lagen standortspezifische fachrechtliche Rahmenbedingungen vor, die einer abschließenden positiven Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit entgegenstanden. Vor diesem Hintergrund war eine gemeinsame Fortführung des ursprünglichen Verfahrens hinsichtlich sämtlicher Anlagen nicht sachgerecht.

Zur sachgerechten Fortführung des Genehmigungsverfahrens hinsichtlich der im Stadtgebiet Chemnitz gelegenen und eigenständig prüf- und genehmigungsfähigen Anlagen erfolgte daher eine Trennung der Verfahren.

Die im vorliegenden Verfahren verbliebenen Anlagen konnten unabhängig von der außerhalb des Verfahrens liegenden WEA 02 beurteilt werden.

Soweit die außerhalb des Stadtgebiets gelegene WEA 02 künftig weiterverfolgt werden sollte, bedurfte dies eines eigenständigen Genehmigungsverfahrens bei der hierfür örtlich zuständigen Genehmigungsbehörde des Erzgebirgskreises.

Die vorgenommene Verfahrensabgrenzung trägt den unterschiedlichen tatsächlichen und rechtlichen Ausgangsbedingungen der jeweiligen Anlagenstandorte Rechnung und entspricht dem Grundsatz der standortbezogenen Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Anhaltspunkte für eine unzulässige Aufspaltung eines Vorhabens zur Umgehung gesetzlicher Prüfanforderungen bestehen nicht. Auch unter Berücksichtigung möglicher räumlicher und funktionaler Zusammenhänge begründen die konkreten Umstände des Einzelfalls keine zwingende gemeinsame Prüfung sämtlicher ursprünglich geplanter Anlagen.

Im Rahmen der Prüfung wurden mögliche kumulative Auswirkungen mit anderen bestehenden oder geplanten Vorhaben im räumlichen Umfeld berücksichtigt. Hierzu zählen insbesondere vorhandene Energieerzeugungsanlagen im Umfeld des Vorhabens.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die unter Berücksichtigung solcher Vorbelastungen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder standortbezogenen Vorprüfung erforderlich machen würden, sind nicht zu erwarten.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Im Ergebnis der durchgeführten Prüfung liegen die Genehmigungsvoraussetzungen vor. Hierzu ist Folgendes auszuführen:

Immissionsschutz / Lärmschutz - § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die dort genannten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Zu diesen gehört insbesondere, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten eingehalten werden. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Die Anforderungen zum Schutz vor Geräuschimmissionen werden durch die TA Lärm konkretisiert.

STADT 345 CHEMNITZ

Die Inhaltsbestimmungen unter C.I.1 bestimmen den genehmigten Betriebsumfang und konkretisieren damit den Genehmigungsgegenstand. Sie sind von den Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG zu unterscheiden. Die Nebenbestimmungen unter C.I.2 dienen der Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen; für den Auflagenvorbehalt unter C.I.2.2 ist § 12 Abs. 2a BImSchG maßgeblich.

Geräuschimmissionen und schalltechnische Beurteilung

Nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Regelfall sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm nicht überschreitet. Die Beurteilung erfolgt unter Berücksichtigung der relevanten Vorbelastung.

Mit dem Antrag wurde die Geräuschimmissionsprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 12.10.2026, Berichts-Nr. I17-SCH-2024-180 Rev. 01, vorgelegt. Die Schallausbreitungsberechnung erfolgte nach dem Interimsverfahren unter Berücksichtigung der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen vom 30.06.2016. Für die emissionsseitigen Unsicherheiten wurden σR = 0,5 dB und σP = 1,2 dB sowie für die Prognoseunsicherheit $\sigma Prog$ = 1,0 dB angesetzt.

Für den Tagzeitraum weist die Prognose bei Betrieb beider Windenergieanlagen im Mode 0 eine Unterschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte der Gesamtbelastung um mindestens 7 dB(A) aus. Damit ist der vorgesehene Tagbetrieb aus schalltechnischer Sicht nach dem vorliegenden Gutachten möglich.

Für den Nachtzeitraum wurde in der vorgelegten Prognose ebenfalls Mode 0 betrachtet. Bei diesem Betriebsmodus werden die maßgeblichen nächtlichen Immissionswerte nicht an allen Immissionsorten eingehalten. Insbesondere sind für IO 3 und IO 3.1 Überschreitungen des Richtwertes für reine Wohngebiete ausgewiesen. Am IO 3 beträgt die prognostizierte Gesamtbelastung 39,1 dB(A); damit wird auch der unter C.I.1.3 festgelegte Zwischenwert von 37 dB(A) überschritten. Der uneingeschränkte Nachtbetrieb im Mode 0 ist daher vom genehmigten Betriebsumfang nicht umfasst.

Für die Beurteilung der Immissionsorte IO 3, IO 3.1 und IO 3.2 wird die Schutzwürdigkeit eines reinen Wohngebiets zugrunde gelegt. Die Festlegung des abweichenden nächtlichen Zwischenwertes für IO 3 wird nachfolgend gesondert begründet.

Zu C.I.1.1.1 und C.I.1.1.2 – Schallemissionen im Tag- und Nachtzeitraum

Die Inhaltsbestimmungen legen die zulässigen Betriebsweisen sowie die hierfür maßgeblichen Schallemissionswerte einschließlich der Oktavspektren fest. Sie konkretisieren damit den schalltechnisch genehmigten Betriebsumfang der Windenergieanlagen WEA 01 und WEA 03. Die Festlegung ist erforderlich, weil die Geräuschimmissionsprognose und die Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen auf bestimmten emissionsseitigen Betriebsparametern beruhen. Ohne deren verbindliche Zuordnung zum genehmigten Betrieb wäre nicht hinreichend bestimmt, welcher Anlagenbetrieb Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Zulassung ist.

Für den Tagzeitraum wird entsprechend der schalltechnisch untersuchten Anlagenkonfiguration der Betriebsmodus Mode 0 mit einer maximalen Nennleistung von 7.000 kW je Windenergieanlage und den unter C.I.1.1.1 aufgeführten Schallemissionswerten festgelegt. Die hierfür prognostizierten Geräuschimmissionen halten nach dem vorliegenden Gutachten die maßgeblichen Immissionsrichtwerte ein.

Für den Nachtzeitraum ist aufgrund der für Mode 0 prognostizierten Überschreitungen ein schallreduzierter Anlagenbetrieb erforderlich. C.I.1.1.2 begrenzt den genehmigten Nachtbetrieb deshalb auf die dort bezeichneten schallreduzierten Betriebsweisen. Der Betriebsmodus Mode 7 mit einer maximalen elektrischen Leistung von 5.940 kW und einem maximalen Schallleistungspegel $L_{e,max}$ von 106,0 dB(A) bildet den festgelegten emissionsseitigen Bezugsrahmen. Weitere schall-

STADT CHEMNITZ 345

reduzierte Betriebsweisen Mode 8 bis Mode 17 sind nur innerhalb der ausdrücklich festgelegten technischen und schalltechnischen Grenzen zulässig. Der uneingeschränkte Mode 0 ist für den Nachtzeitraum nicht genehmigt.

Der mit den Antragsunterlagen vorgelegten Schallimmissionsprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 12.10.2026 (Bericht-Nr. I17-SCH-2024-180 Rev. 01) liegt sowohl für den Tag- als auch für den Nachtzeitraum der Betriebsmodus Mode 0 zugrunde. Damit wurde auch für den Nachtzeitraum ein Betrieb mit den diesem Betriebsmodus zugeordneten Schallemissionen zur Genehmigung gestellt.

Im Rahmen der behördlichen Prüfung wurde festgestellt, dass der beantragte Nachtbetrieb im Mode 0 an den Immissionsorten IO 3 und IO 3.1 zu Überschreitungen der für reine Wohngebiete geltenden nächtlichen Immissionsrichtwerte führt. Der Vorhabenträger hat sich für die Beibehaltung dieses Betriebsmodus ausgesprochen und hierfür eine entsprechende Zwischenwertbildung an beiden Immissionsorten unter Berücksichtigung ihrer Lage zum bauplanungsrechtlichen Außenbereich geltend gemacht.

Die Genehmigungsbehörde ist dieser Auffassung nach eingehender Prüfung der konkreten örtlichen Verhältnisse und der gegenseitigen Rücksichtnahmepflichten nicht gefolgt. Zwar rechtfertigt die besondere Außenbereichsrandlage des Immissionsortes IO 3 eine begrenzte Heraufsetzung des nächtlichen Immissionsrichtwerts von 35 dB(A) auf 37 dB(A). Eine weitergehende Anhebung wurde jedoch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Schutzwürdigkeit des reinen Wohngebiets und des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme nicht als angemessen angesehen. Für den Immissionsort IO 3.1 verbleibt es beim nächtlichen Immissionsrichtwert von 35 dB(A). Die ausführliche Herleitung dieser Bewertung erfolgt im Abschnitt zur Zwischenwertbildung nach Nr. 6.7 TA Lärm.

Maßgeblich für die behördliche Entscheidung war insbesondere, dass die prognostizierten nächtlichen Richtwertüberschreitungen im Wesentlichen durch die Zusatzbelastung der beantragten Windenergieanlagen verursacht werden, während die vorhandene Vorbelastung schalltechnisch kaum ins Gewicht fällt. Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verlangt jedoch eine angemessene Berücksichtigung der Belange beider Seiten. Der Nutzungskonflikt kann daher nicht allein durch eine weitergehende Heraufsetzung der Immissionsrichtwerte zulasten der vorhandenen schutzbedürftigen Wohnbebauung gelöst werden. Vielmehr ist auch dem Vorhabenträger eine entsprechende Begrenzung der nächtlichen Schallemissionen zuzumuten.

Die für den beantragten Betriebsmodus Mode 0 prognostizierte nächtliche Gesamtbelastung beträgt am IO 3 39,1 dB(A) und liegt damit um 2,1 dB(A) über dem behördlich festgelegten Zwischenwert von 37 dB(A). Am IO 3.1 wird der maßgebliche nächtliche Immissionsrichtwert von 35 dB(A) um 2,4 dB(A) überschritten. Der beantragte uneingeschränkte Nachtbetrieb im Mode 0 kann daher nicht zugelassen werden.

Die Genehmigungsbehörde hat sich deshalb für eine Begrenzung des genehmigten Nachtbetriebs auf schallreduzierte Betriebsweisen innerhalb des für Mode 7 festgelegten Emissionsrahmens entschieden. Damit wird sowohl der besonderen Außenbereichsrandlage des IO 3 durch eine begrenzte Zwischenwertbildung als auch dem Schutzanspruch der vorhandenen Wohnbebauung durch eine entsprechende Beschränkung der nächtlichen Schallemissionen Rechnung getragen.

Die Genehmigungsbehörde hat anhand der vorliegenden Herstellerangaben eine überschlägige schalltechnische Plausibilitätsprüfung durchgeführt. Diese zeigt, dass die Einhaltung der maßgeblichen nächtlichen Immissionswerte bei einem schallreduzierten Betrieb innerhalb des Emissionsrahmens von Mode 7 technisch plausibel erscheint. Die Herstellerangaben weisen für Mode 7 gegenüber Mode 0 einen um etwa 3 dB(A) geringeren Schallleistungspegel aus. Die überschlägige Prüfung ersetzt jedoch keine vollständige Schallimmissionsprognose für die tatsächlich vorgesehenen Nachtbetriebsweisen und deren Kombinationen.

STADT 345 CHEMNITZ

Die Beschränkung des Nachtbetriebs ist erforderlich, da die beantragte Betriebsweise Mode 0 die maßgeblichen nächtlichen Immissionswerte nicht einhält. Sie trägt zugleich dem Interesse des Vorhabenträgers an einer möglichst weitgehenden Nutzung der Windenergieanlagen Rechnung, indem nicht ausschließlich ein einzelner schallreduzierter Betriebsmodus vorgeschrieben wird.

Die maximal zulässigen Schallemissionswerte $L_{e, max}$ und $L_{e, max, Okt}$ berücksichtigen die emissionsseitigen Unsicherheiten. Die in den Tabellen zusätzlich ausgewiesenen Werte LWA einschließlich oberer Vertrauensbereichsgrenze (OVB) dienen der schalltechnischen Prognose unter Einbeziehung der Prognoseunsicherheit und stellen keine zusätzlichen eigenständigen Emissionsgrenzwerte dar. Die Unterscheidung folgt der Systematik der LAI-Hinweise und gewährleistet eine eindeutige Zuordnung von genehmigtem Emissionsrahmen und prognostischer Beurteilung.

Die emissionsseitige Begrenzung allein ersetzt den Nachweis der Immissionsverträglichkeit der tatsächlich vorgesehenen Nachtbetriebsweisen und ihrer Kombinationen nicht. Daher steht die Aufnahme des Nachtbetriebs zusätzlich unter der aufschiebenden Bedingung C.I.2.1. Eine uneingeschränkte Freigabe sämtlicher schallreduzierter Betriebsweisen ist damit nicht verbunden. Die Regelung ermöglicht dem Vorhabenträger vielmehr die Auswahl innerhalb eines abschließend begrenzten emissionsseitigen Rahmens, soweit die jeweils vorgesehene Betriebskonfiguration die nachgewiesenen Immissionsanforderungen erfüllt.

Zu C.I.1.2 – Immissionsrichtwerte

Die unter C.I.1.2 aufgeführten Immissionsrichtwerte ergeben sich aus der Schutzwürdigkeit der maßgeblichen Immissionsorte nach Nr. 6 TA Lärm. Maßgeblich ist die Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der Vorbelastung. Für den Immissionsort IO 3 gilt die unter C.I.1.3 gesondert begründete Abweichung für den Nachtzeitraum.

Zu C.I.1.3 – Zwischenwertbildung nach Nr. 6.7 TA Lärm

Nach Nr. 6.7 TA Lärm können bei einem Aneinandergrenzen von gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzten Gebieten und Wohngebieten (Gemengelage) die für die Wohngebiete geltenden Immissionsrichtwerte aufgrund der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme auf einen geeigneten Zwischenwert erhöht werden. Dabei sollen die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete nicht überschritten werden.

Die Höhe des Zwischenwerts richtet sich nach der konkreten Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebiets. Nach Nr. 6.7 TA Lärm sind hierfür insbesondere die Prägung des Einwirkungsgebiets durch die vorhandenen Nutzungen, die Ortsüblichkeit der Geräusche sowie die zeitliche Abfolge der aufeinandertreffenden Nutzungen maßgeblich.

Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung kommt eine entsprechende Anwendung dieser Regelung auch bei Wohngebieten in Betracht, die unmittelbar an den bauplanungsrechtlichen Außenbereich angrenzen (sogenannte unechte Gemengelage). Die förmliche Festsetzung eines reinen Wohngebiets schließt eine solche Zwischenwertbildung nicht grundsätzlich aus. Dies entspricht insbesondere den Grundsätzen der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 20.04.2022 – 8 A 1575/19) sowie des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts (Beschluss vom 18.09.2023 – 1 B 90/23).

Hintergrund ist, dass im Außenbereich nach § 35 BauGB auch Vorhaben zulässig sein können, die mit Geräuschimmissionen verbunden sind. Hierzu gehören unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Aufgrund des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme kann deshalb die Schutzwürdigkeit der angrenzenden Wohnbebauung gegenüber einer ausschließlich innerhalb des Wohngebiets gelegenen Wohnnutzung herabgesetzt sein.

Die in Nr. 6.7 TA Lärm genannten Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete stellen dabei keine regelmäßig auszuschöpfenden Werte dar. Für ein festgesetztes reines Wohngebiet am Übergang zum Außenbereich können vielmehr die Immissionsrichtwerte für allgemeine

STADT 345 CHEMNITZ

Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts als Orientierungsmaßstab herangezogen werden. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat in seinem Urteil vom 20.04.2022 – 8 A 1575/19 für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Grundstücke eines

reinen Wohngebiets unter Berücksichtigung der dortigen örtlichen Verhältnisse einen nächtlichen Zwischenwert von 40 dB(A) als angemessen angesehen und zugleich eine differenzierte Betrachtung weiter innerhalb des Wohngebiets gelegener Grundstücke vorgenommen.

Der für allgemeine Wohngebiete geltende Immissionsrichtwert von 40 dB(A) stellt damit einen durch die Rechtsprechung anerkannten Vergleichswert dar, dessen Angemessenheit von den konkreten örtlichen Umständen abhängt. Er ist weder eine zwingend auszuschöpfende Obergrenze noch ein automatisch anzusetzender Zwischenwert.

Eine schematische Anhebung der Immissionsrichtwerte allein aufgrund der Nachbarschaft zum Außenbereich ist daher nicht gerechtfertigt. Vielmehr bedarf es einer einzelfallbezogenen Prüfung, ob und in welchem Umfang die jeweilige Wohnnutzung durch den Außenbereich geprägt wird. Hierbei sind insbesondere die Lage der Grundstücke, die vorhandene Bebauungsstruktur, die räumliche Ausdehnung des Wohngebiets sowie die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Für die Annahme einer aufgrund der Außenbereichsrandlage verminderten Schutzwürdigkeit ist eine bereits vorhandene tatsächliche Geräuschvorbelastung durch gewerbliche oder sonstige Anlagen nicht zwingend erforderlich. Die planungsrechtliche und tatsächliche Situation am Übergang zwischen Wohngebiet und Außenbereich ist insoweit von der schalltechnischen Vorbelastung im Sinne der Nr. 2.4 TA Lärm zu unterscheiden.

Prüfung der örtlichen Verhältnisse im Wohngebiet Klein-Tirol-Süd

Für die Beurteilung der Geräuschimmissionen der geplanten Windenergieanlagen im Bereich des Wohngebiets Klein-Tirol-Süd werden die Schutzanforderungen eines reinen Wohngebiets zugrunde gelegt. Nach Nr. 6.1 Buchst. f TA Lärm beträgt der Immissionsrichtwert für reine Wohngebiete tags 50 dB(A) und nachts 35 dB(A).

Das Bebauungsplangebiet „Klein-Tirol-Süd" der Gemeinde Gornau grenzt in nördlicher und westlicher Richtung unmittelbar an den bauplanungsrechtlichen Außenbereich.
Zur Überprüfung der örtlichen Verhältnisse wurde am 27.10.2026 eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Dabei wurden insbesondere die Lage des maßgeblichen Immissionsortes, die vorhandene Bebauungsstruktur, die räumliche Beziehung zum angrenzenden Außenbereich sowie die tatsächliche Nutzung des Wohngebiets betrachtet.

Das Wohngebiet ist durch eine überwiegend homogene Wohnnutzung mit freistehenden Wohnhäusern geprägt. Die bei der Ortsbesichtigung festgestellten tatsächlichen Nutzungsverhältnisse entsprechen dem Charakter eines reinen Wohngebiets.

Die Änderung der Bebauungspläne von einem allgemeinen in ein reines Wohngebiet trägt damit der bereits eingetretenen Entwicklung des Baugebiets Rechnung. Dies wird auch durch die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Klein-Tirol-Süd II" bestätigt. Danach hat sich das bisher als allgemeines Wohngebiet festgesetzte Baugebiet tatsächlich als reines Wohngebiet etabliert. Mit der Planänderung soll diese bereits vorhandene Nutzung bauplanungsrechtlich gesichert werden.

Die Festsetzung als reines Wohngebiet stellt somit nicht lediglich eine planerisch angestrebte Erhöhung des Schutzanspruchs dar, sondern entspricht der tatsächlichen Entwicklung und Nutzung des Baugebiets. Dieser Umstand ist bei der Bestimmung der Schutzwürdigkeit und der Bewertung der gegenseitigen Rücksichtnahmepflichten angemessen zu berücksichtigen.

STADT 345 CHEMNITZ

Die Genehmigungsbehörde hat vor diesem Hintergrund geprüft, ob und in welchem Umfang für den unmittelbar an den Außenbereich angrenzenden Immissionsort IO 3 eine Zwischenwertbildung gerechtfertigt ist.

Immissionsort IO 3 – Klein-Tirol-Süd 12

Am Immissionsort IO 3 besteht eine besonders ausgeprägte Randlage zum bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Sowohl die westliche als auch die nördliche Grundstücksgrenze verläuft entlang der Grenze des Bebauungsplangebiets. Das Grundstück grenzt damit in zwei Richtungen unmittelbar an den Außenbereich.

Das Wohngebäude ist den angrenzenden offenen Außenbereichsflächen unmittelbar zugewandt. Eine vorgelagerte Wohnbebauung, die den Übergang zwischen dem Grundstück und dem Außenbereich vermittelt, ist in diesen Richtungen nicht vorhanden.

Aufgrund dieser ausgeprägten Randlage und der unmittelbaren räumlichen Beziehung zu den angrenzenden Außenbereichsflächen unterliegt das Grundstück in besonderem Maße der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme. Nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ist der Immissionsort dem Einfluss des Außenbereichs so deutlich ausgesetzt, dass eine begrenzte Heraufsetzung des für reine Wohngebiete geltenden nächtlichen Immissionsrichtwerts grundsätzlich gerechtfertigt ist.

Bei der Bestimmung des angemessenen Zwischenwerts ist jedoch zugleich die tatsächliche Schutzwürdigkeit der vorhandenen Wohnnutzung zu berücksichtigen. Wie die Ortsbesichtigung bestätigt hat, entspricht die Nutzung des Baugebiets dem Charakter eines reinen Wohngebiets. Die entsprechende Änderung der Bebauungspläne trägt dieser bereits eingetretenen Entwicklung Rechnung.

Die unmittelbare Außenbereichsrandlage rechtfertigt deshalb keine pauschale Gleichstellung des Grundstücks mit einem allgemeinen Wohngebiet.

Nach der vorliegenden Schallimmissionsprognose beträgt die nächtliche Zusatzbelastung durch die beantragten Windenergieanlagen am IO 3 39,0 dB(A). Demgegenüber liegt die berücksichtigte Vorbelastung bei lediglich 19,1 dB(A). Die prognostizierte Gesamtbelastung beträgt 39,1 dB(A) und überschreitet damit den für reine Wohngebiete geltenden nächtlichen Immissionsrichtwert von 35 dB(A) um 4,1 dB(A).

Die Überschreitung des regulären Immissionsrichtwerts ist somit im Wesentlichen auf die Geräuschimmissionen der beantragten Windenergieanlagen zurückzuführen. Die vorhandene Vorbelastung fällt demgegenüber schalltechnisch kaum ins Gewicht.

Dieser Umstand ist bei der Bewertung des Nutzungskonflikts im Rahmen des gegenseitigen Rücksichtnahmegebots zu berücksichtigen. Zwar kann die besondere Außenbereichsrandlage eine begrenzte Verminderung des Schutzanspruchs der Wohnbebauung rechtfertigen. Daraus folgt jedoch nicht, dass der durch das beantragte Vorhaben entstehende Nutzungskonflikt ausschließlich durch eine Heraufsetzung des maßgeblichen Immissionsrichtwerts zulasten der Wohnbebauung gelöst werden muss.

Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verlangt vielmehr eine angemessene Berücksichtigung der Belange beider Seiten. Während die unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Wohnbebauung die mit dieser Lage verbundene verminderte Schutzwürdigkeit hinzunehmen hat, muss auch der Vorhabenträger bei der Ausgestaltung des Anlagenbetriebs auf die vorhandene schutzbedürftige Wohnnutzung Rücksicht nehmen.

Die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich begründet insbesondere keinen Anspruch darauf, den für allgemeine Wohngebiete geltenden nächtlichen Immissionsrichtwert von 40 dB(A) auszuschöpfen. Dieser stellt lediglich einen Orientierungsmaßstab dar, dessen Anwendung und konkrete Ausschöpfung von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen abhängen.

STADT CHEMNITZ

Unter Berücksichtigung der ausgeprägten Außenbereichsrandlage einerseits und der tatsächlichen Schutzwürdigkeit der vorhandenen Wohnnutzung andererseits wird für den Immissionsort IO 3 eine Anhebung des nächtlichen Immissionsrichtwerts von 35 dB(A) auf 37 dB(A) als angemessener Ausgleich der widerstreitenden Nutzungsinteressen angesehen.

Die begrenzte Anhebung um 2 dB(A) trägt der besonderen Lage des Grundstücks am Übergang zum Außenbereich Rechnung, ohne den Schutzanspruch der tatsächlich vorhandenen und planungsrechtlich gesicherten reinen Wohnnutzung auf das Niveau eines allgemeinen Wohngebiets abzusenken.

Der Zwischenwert von 37 dB(A) wird dabei aus der konkreten Schutzwürdigkeit des Immissionsortes und den örtlichen Verhältnissen hergeleitet. Er orientiert sich nicht an der Höhe der prognostizierten Geräuschimmissionen oder an der Frage, welcher Immissionswert für die Genehmigungsfähigkeit der beantragten Windenergieanlagen erforderlich wäre.

Die prognostizierte nächtliche Gesamtbelastung von 39,1 dB(A) überschreitet den als angemessen angesehenen Zwischenwert von 37 dB(A) um 2,1 dB(A). Zur Einhaltung dieses Beurteilungsmaßstabs ist daher eine entsprechende Begrenzung der Geräuschimmissionen der beantragten Windenergieanlagen erforderlich.

Nach dem bisherigen Prüfstand kommt hierfür insbesondere ein schallreduzierter Nachtbetrieb in Betracht. Die Einhaltung des festgelegten Zwischenwerts ist durch geeignete schalltechnische Nachweise sicherzustellen. Die hierzu erforderlichen Regelungen werden in den entsprechenden Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides getroffen.

Abschließend kann somit festgestellt werden, dass die besondere Außenbereichsrandlage des Immissionsortes IO 3 sowie die tatsächliche Schutzwürdigkeit der vorhandenen Wohnnutzung unter Berücksichtigung der gegenseitigen Rücksichtnahmepflichten einzelfallbezogen bewertet wurde.

Hierbei wurde insbesondere berücksichtigt, dass die Festsetzung als reines Wohngebiet der bereits vorhandenen Wohngebietsentwicklung entspricht und die prognostizierte Überschreitung des regulären nächtlichen Immissionsrichtwerts im Wesentlichen durch die Zusatzbelastung der beantragten Windenergieanlagen verursacht wird.

Der unter Abschnitt C.I.1.3 festgelegte nächtliche Zwischenwert von 37 dB(A) wird daher als angemessener Ausgleich der widerstreitenden Nutzungsinteressen angesehen.
Die Einhaltung dieses Zwischenwerts ist durch einen entsprechend schallreduzierten Nachtbetrieb der beantragten Windenergieanlagen sicherzustellen. Die hierfür erforderlichen schalltechnischen Nachweise sind nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen des Genehmigungsbescheids zu erbringen.

Zu C.I.2 – Nebenbestimmungen zum Lärmschutz

Die unter C.I.2 angeordneten Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Soweit sie Bedingungen und Auflagen enthalten, beruhen sie auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Für den gesonderten Auflagenvorbehalt C.I.2.2 gilt § 12 Abs. 2a BImSchG.

Zu C.I.2.1 – Aufschiebende Bedingung Nachtbetrieb

Die unter C.I.2.1 formulierte aufschiebende Bedingung beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG und dient der Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

Die vorliegende Schallimmissionsprognose vom 12.10.2026 der I17-Wind GmbH & Co. KG Husum (Bericht-Nr. I17-SCH-2024-180 Rev. 01) berücksichtigt für beide Windenergieanlagen im Nachtzeitraum den Betriebsmodus Mode 0. Mit dieser Betriebsweise werden die von der Geneh-

STADT 345 CHEMNITZ

migungsbehörde festgelegten nächtlichen Immissionswerte nicht an sämtlichen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten. Zur Einhaltung der Anforderungen ist daher ein schallreduzierter Nachtbetrieb erforderlich.

Die Genehmigungsbehörde hat anhand der vorliegenden Herstellerangaben eine überschlägige schalltechnische Plausibilitätsprüfung durchgeführt. Diese zeigt, dass die Einhaltung der maßgeblichen nächtlichen Immissionswerte mit einer herstellerseitig vorgesehenen schallreduzierten Betriebsweise technisch plausibel erscheint. Die Prüfung ersetzt jedoch keine vollständige Schallimmissionsprognose für die tatsächlich vorgesehenen Nachtbetriebsweisen.

Die aufschiebende Bedingung stellt deshalb sicher, dass der Nachtbetrieb erst aufgenommen werden darf, wenn durch eine ergänzende, prüffähige Schallimmissionsprognose unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorbelastung und Prognoseunsicherheiten die Einhaltung der in C.I.1.2 und C.I.1.3 festgelegten nächtlichen Immissionswerte nachgewiesen und die Erfüllung dieser Voraussetzungen durch die Genehmigungsbehörde schriftlich bestätigt wurde.

Die Regelung ist erforderlich und angemessen, da sie die Aufnahme eines nicht ausreichend nachgewiesenen Nachtbetriebs verhindert, ohne den bereits abschließend beurteilten Tagbetrieb einzuschränken. Die Auswahl einer geeigneten schallreduzierten Nachtbetriebsweise innerhalb des genehmigten Rahmens bleibt dem Vorhabenträger überlassen.

Zu C.I.2.2 – Auflagenvorbehalt

Der Auflagenvorbehalt unter C.I.2.2 beruht auf § 12 Abs. 2a BImSchG und dient der nachträglichen Konkretisierung der bereits festgelegten Anforderungen an den schallreduzierten Nachtbetrieb der Windenergieanlagen WEA 01 und WEA 03.

Die für den Nachtbetrieb maßgeblichen Immissionswerte sind in den Inhaltsbestimmungen C.I.1.2 und C.I.1.3 verbindlich festgelegt. Der zulässige Nachtbetrieb ist zudem durch die in C.I.1.1.2 bezeichneten herstellerseitig vorgesehenen Betriebsweisen begrenzt. Die konkrete Auswahl der Nachtbetriebsweisen und der Nachweis ihrer schalltechnischen Eignung erfolgen auf Grundlage der gemäß C.I.2.1 vor Aufnahme des Nachtbetriebs vorzulegenden ergänzenden Schallimmissionsprognose.

Da die hierfür maßgeblichen Betriebsparameter und die daraus resultierenden Immissionsbeiträge zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung noch nicht abschließend vorliegen, kann sich aus der ergänzenden Prognose die Notwendigkeit weiterer technischer oder betrieblicher Anforderungen ergeben.

Der Auflagenvorbehalt ermöglicht es der Genehmigungsbehörde, insoweit erforderliche Maßnahmen zur Einstellung, Sicherung, Dokumentation und Überwachung der schallreduzierten Betriebsweisen nachträglich festzulegen.

Der Vorbehalt beschränkt sich auf die nähere Ausgestaltung der bereits bestimmten Anforderungen an den Nachtbetrieb. Eine nachträgliche Erweiterung des genehmigten Betriebsumfangs oder die erstmalige Festlegung neuer Inhaltsbestimmungen ist damit nicht verbunden.

Zu C.I.2.3

Die unter der Nebenbestimmung C.I.2.3 vorgeschriebene Ausstattung der Rotorblätter mit Sägezahnkämmen (Serrated Trailing Edge) dient der Minderung der aerodynamisch verursachten Geräuschemissionen. Da diese Ausstattung Bestandteil der genehmigten Anlagenkonfiguration und der zugrunde gelegten schalltechnischen Beurteilung ist, ist ihre Umsetzung erforderlich, um die prognostizierten Schallemissionen sicherzustellen.

STADT 345 CHEMNITZ

Zu C.I.2.4

Die Nebenbestimmung unter C.I.2.4 dient der Vermeidung zusätzlicher Geräuschbelastungen durch ton- oder impulshaltige Geräusche. Derartige Geräuschcharakteristika können aufgrund ihrer besonderen Störwirkung nach Maßgabe der TA Lärm zu Zuschlägen bei der Ermittlung des Beurteilungspegels führen. Durch die Regelung wird sichergestellt, dass keine über die schalltechnische Prognose hinausgehenden Geräuschbelastungen entstehen.

Zu C.I.2.5

Die Anforderungen an den ordnungsgemäßen Betrieb, die regelmäßige Wartung sowie die unverzügliche Beseitigung lärmerhöhender Mängel gemäß C.I.2.5 dienen dazu, die schalltechnisch relevanten Eigenschaften der Windenergieanlage dauerhaft zu erhalten. Die Dokumentationspflicht ermöglicht der zuständigen Immissionsschutzbehörde, die Durchführung der erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bei Bedarf zu überprüfen.

Zu C.I.2.6

Mit der Nebenbestimmung unter C.I.2.6 wird sichergestellt, dass die für die Nachtzeit genehmigte schallreduzierte Betriebsweise zuverlässig und ohne manuelle Eingriffe aktiviert wird. Die Sicherung gegen unbefugte Änderungen sowie die automatische Störmeldung dienen der Vermeidung eines unbeabsichtigten Betriebs mit erhöhten Geräuschemissionen während der Nachtzeit.

Zu C.I.2.7

Die unter C.I.2.7 festgelegten Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten ermöglichen eine nachträgliche Überprüfung der tatsächlichen Betriebsweise der Windenergieanlage. Insbesondere kann anhand der erfassten Betriebsparameter und Betriebsmodi nachvollzogen werden, ob die schalltechnisch maßgeblichen Betriebsbedingungen und die vorgeschriebenen Schallreduzierungen eingehalten wurden. Die Aufbewahrungsdauer von einem Jahr gewährleistet eine angemessene Überprüfbarkeit des Anlagenbetriebs.

Zu A.8 – Messanordnung gemäß § 28 Satz 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. § 26 BImSchG

Rechtsgrundlage für die Anordnung der schalltechnischen Abnahmemessung unter A.8 ist § 28 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 26 BImSchG. Danach kann die zuständige Behörde bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach deren Inbetriebnahme die Ermittlung der von den Anlagen ausgehenden Emissionen durch eine hierfür bekannt gegebene Messstelle anordnen, ohne dass die besonderen Voraussetzungen des § 26 BImSchG vorliegen müssen. Die Anordnung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Die angeordnete Abnahmemessung dient dem messtechnischen Nachweis des genehmigungskonformen Anlagenbetriebs hinsichtlich der festgelegten Schallemissionswerte. Die Durchführung durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene, für die Vermessung von Windenergieanlagen erfahrene Messstelle sowie die Anwendung der FGW TR 1 gewährleisten eine fachgerechte Ermittlung der Schallemissionen. Die Abstimmung des Messkonzepts und die Fristen für die Beauftragung und Vorlage der Messergebnisse ermöglichen eine nachvollziehbare und zeitgerechte behördliche Überprüfung.

Die Anordnung sieht zunächst den Vergleich der gemessenen Oktavschallleistungspegel mit den genehmigten Emissionswerten vor. Soweit nicht sämtliche Oktavwerte eingehalten werden, kann der Nachweis nach dem vorgesehenen Kontrollrechenverfahren erbracht werden. Dabei werden die auf Grundlage der messtechnisch ermittelten Oktavschallleistungspegel einschließlich der maßgeblichen Messunsicherheit berechneten Teilimmissionspegel mit den entsprechenden Teilimmissionspegeln der für die jeweilige Betriebsweise maßgeblichen Genehmigungsprognose unter Ansatz der genehmigten Emissionswerte verglichen. Eine bloße Unterschreitung der Immissionsrichtwerte genügt für diesen Vergleich nicht. Das Verfahren orientiert sich an Nr. 5.2 der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen.

STADT 345 CHEMNITZ

Der Umfang der messtechnischen Überprüfung der genehmigten Betriebsweisen wird im Messkonzept konkretisiert und mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt. Damit kann die Prüfung auf die für den genehmigten Betrieb relevanten schalltechnischen Konfigurationen ausgerichtet werden, ohne schematisch eine gesonderte Abnahmemessung für jeden einzelnen Betriebsmodus zu verlangen. Die im Hinweis zu A.8 vorgesehene Möglichkeit einer Änderung der Messverpflichtung bei Vorlage geeigneter Typ- oder Mehrfachvermessungen bleibt einer gesonderten behördlichen Entscheidung vorbehalten.

Die Messanordnung ist geeignet, die Einhaltung der genehmigten Schallemissionswerte nach Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie ist insbesondere angesichts der ursprünglich für den uneingeschränkten Nachtbetrieb prognostizierten Überschreitungen der maßgeblichen Immissionswerte an den Immissionsorten IO 3 und IO 3.1 und der deshalb erforderlichen schallreduzierten Nachtbetriebsweise auch notwendig.

Durch die Möglichkeit einer Kontrollrechnung sowie die Beschränkung des Messumfangs auf die maßgeblichen Betriebsweisen wird der damit verbundene Aufwand begrenzt. Unter Berücksichtigung des Überwachungsinteresses der Genehmigungsbehörde und der Interessen der Betreiberin ist die Anordnung daher verhältnismäßig.

Schattenwurf und Lichtreflexion

Zu den schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 BImSchG können auch optische Immissionen durch periodischen Schattenwurf der Rotorblätter sowie störende Lichtreflexionen gehören.

Zur Beurteilung der optischen Immissionen wurde mit den Antragsunterlagen das „Schattenwurfgutachten Chemnitz-Altenhain, Projektnummer GF-DEA 0201 Rev. 01 – Gutachten zur Ermittlung des Schattenwurfs am Standort Chemnitz-Altenhain“ der JUWI GmbH vom 23.03.2026 vorgelegt.

Schattenwurf

Die Prüfung erfolgte anhand der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Aktualisierung 2019, Stand 23.01.2020.

Die Untersuchung berücksichtigt sowohl die Zusatzbelastung durch die geplante Windenergieanlage als auch die bereits vorhandene Vorbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten. Es wurde festgestellt, dass keine WEA als Vorbelastung zu berücksichtigen sind.

Nach den LAI-Schattenwurfhinweisen ist eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf grundsätzlich nicht zu erwarten, wenn die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer unter Berücksichtigung der Vorbelastung 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Kalendertag nicht überschreitet. Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die die meteorologischen Bedingungen berücksichtigt, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf acht Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Kalendertag zu begrenzen.

Mit der vorgelegten Schattenwurfprognose wurde zahlreiche Immissionsorte (siehe Tabelle 3.1-1) betrachtet. Hierbei wurde zunächst festgestellt, dass sich die Immissionsorte IO 003 – IO 006, IO 010, IO 018, IO 019, IO 109, IO 133 – IO 135, IO 249 – IO 251 und IO 274 nicht im Einwirkungsbereich der geplanten WEA befinden. Hierfür wurden keine Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf prognostiziert.

STADT 345 CHEMNITZ

Des Weiteren kommt die Prognose zu dem Ergebnis, dass die zulässigen Beschattungszeiten bei der Gesamtbelastung an zahlreichen maßgeblichen Immissionsorten (IO) überschritten werden. Dies betrifft die IO 001, IO 008, IO 012 - 014, IO 021 - IO 033, IO 035, IO 037, IO 038, IO 044, IO 049 - IO 086, IO 090, IO 091, IO 093 - IO 095, IO 111, IO 112, IO 152 - IO 198, IO 201 - IO 206, IO 208 - IO 219, IO 222 - IO 238, IO 245 - IO 248, IO 252 und IO 254 - IO 257.

Zur Vermeidung erheblicher Belästigungen ist daher an den vorgenannten IO eine Begrenzung der Schattenwurfeinwirkungen durch eine geeignete Abschaltautomatik erforderlich, die dafür Sorge trägt, dass die Module die WEA abschalten, sobald an den relevanten IO die vorgegebenen Grenzwerte als Gesamtbelastung erreicht sind.

Mit der Inhaltsbestimmung unter Abschnitt C.I.3.1.1 wird die zulässige Beschattungsdauer unter Berücksichtigung der Vorbelastung verbindlich festgelegt. Die Nebenbestimmung unter Abschnitt C.I.3.2.1 stellt sicher, dass die WEA mit einer geeigneten Abschaltautomatik ausgestattet und so betrieben wird, dass die festgelegten Beschattungszeiten eingehalten werden. Dabei sind insbesondere die vorhandene Vorbelastung, der tatsächliche Sonnenstand und die räumliche Ausdehnung der schutzbedürftigen Immissionsorte zu berücksichtigen. Der geplanten WEA steht insoweit nur das nach Abzug der Vorbelastung verbleibende Beschattungskontingent zur Verfügung.

Die Anforderungen an die Anordnung und Installation der Sensoren gemäß C.I.3.2.2 dienen der zuverlässigen Erfassung der meteorologischen Bedingungen und damit der ordnungsgemäßen Funktion der Abschaltautomatik.

Durch den unter C.I.3.2.3 geforderten Nachweis vor Inbetriebnahme soll sichergestellt werden, dass die eingesetzte Abschaltautomatik den festgelegten Anforderungen entspricht. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten gemäß C.I.3.2.4 ermöglichen der zuständigen Immissionsschutzbehörde die nachträgliche Überprüfung der tatsächlichen Beschattungszeiten und der ordnungsgemäßen Abschaltungen. Die Aufbewahrungspflicht von fünf Jahren ergibt sich aus dem Regelüberwachungszyklus für genehmigungsbedürftige WEA im Freistaat Sachsen.

Die Nebenbestimmungen sind geeignet und erforderlich, um erhebliche Belästigungen durch periodischen Schattenwurf zu vermeiden. Da die Begrenzung der Schattenwurfeinwirkungen durch zeitlich beschränkte Abschaltungen erfolgt und der Betrieb der WEA im Übrigen möglich bleibt, sind die Anforderungen auch verhältnismäßig.

Lichtreflexionen

Neben dem periodischen Schattenwurf können durch die Reflexion des Sonnenlichts an den bewegten Rotorblättern kurzzeitige, wiederkehrende Lichtblitze entstehen. Dies tritt insbesondere bei glatten und glänzenden Oberflächen auf. Hierbei kommt es bei passendem Einstrahlwinkel zu regelmäßigen blitzartigen Aufhellungen. Diese als Disco-Effekt bezeichneten Lichtimmissionen können zu Belästigungen der Nachbarschaft führen.

Durch die Verwendung matter, reflexionsarmer Oberflächenbeschichtungen entsprechend der genehmigten Anlagenkonfiguration werden störende Lichtreflexionen wirksam vermindert. Die unter C.I.3.1.2 festgelegte Ausführung dient somit der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

Unter Berücksichtigung der festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist davon auszugehen, dass durch den Betrieb der geplanten Windenergieanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch periodischen Schattenwurf oder störende Lichtreflexionen hervorgerufen werden.

Eiswurf und Eisfall

Bei niedrigen Temperaturen kann sich an den Rotorblättern von Windenergieanlagen Eis bilden. Lösen sich Eisfragmente während des Betriebs von den sich drehenden Rotorblättern, können diese über größere Entfernungen fortgeschleudert werden (Eiswurf). Bei stillstehender Windener-

STADT CHEMNITZ 345

gieanlage können sich vorhandene Eisablagerungen lösen und im Umfeld der Anlage herabfallen (Eisfall). Hierdurch können insbesondere Gefahren für Personen und Infrastruktureinrichtungen entstehen.

Windenergieanlagen sind daher so zu errichten und zu betreiben, dass eine signifikante Gefährdung durch Eiswurf oder Eisfall vermieden wird. Dies war im Rahmen der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 BImSchG zu prüfen. Daneben waren die Anforderungen der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) und der hierzu eingeführten Technischen Baubestimmungen zu berücksichtigen. Der Leitfaden ordnet Eiswurf und Eisfall den im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigenden Gefahren zu und verweist zugleich auf die einschlägigen bauordnungsrechtlichen Anforderungen.

Nach den einschlägigen Technischen Baubestimmungen gelten in nicht besonders eisgefährdeten Regionen Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden, gemessen von der Turmachse, von mehr als 1,5 × (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) im Allgemeinen als ausreichend. Soweit eine Gefährdung hiernach nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine sachverständige Beurteilung erforderlich.

Für die beantragten Windenergieanlagen liegt die gutachterliche Stellungnahme des TÜV Nord, Referenz-Nr. 2025-WND-RB-12-R0 vom 21.05.2025 zur Bewertung der Funktionalität zur Risikobeurteilung von Eiswurf/Eisfall am Windenergieanlagen-Standort Chemnitz-Altenhain (Kapitel 16.1.3.g der Antragsunterlagen) vor, in dem eine standortbezogene Risikobewertung vorgenommen wurde.

Der gutachterlichen Bewertung wurde zugrunde gelegt, dass die Windenergieanlagen jeweils mit einem funktionsfähigen Eisansatzerkennungs- und -abschaltsystem betrieben werden. Bei erkanntem Eisansatz werden die Anlagen abgeschaltet und in Trudelbetrieb versetzt. Unter dieser Voraussetzung wird Eiswurf durch die Windenergieanlagen ausgeschlossen. Die weitere Risikobewertung beschränkt sich daher auf den bei abgeschalteter Anlage verbleibenden Eisfall. Auch nach dem Leitfaden kann durch das Abschalten einer Windenergieanlage bei Eisansatz Eiswurf verhindert werden. Bei abgeschalteter Anlage verbleibt weiterhin die Gefahr des Eisfalls.

Zur Sicherstellung dieser wesentlichen Voraussetzung der gutachterlichen Risikobewertung wird mit Nebenbestimmung C.I.4.1 der Betrieb der Windenergieanlagen mit einem funktionsfähigen Eisansatzerkennungs- und Abschaltsystem verbindlich vorgeschrieben. Hierdurch wird sichergestellt, dass bei erkanntem Eisansatz kein weiterer Betrieb erfolgt und damit der dem Gutachten zugrunde gelegte Ausschluss von Eiswurf gewährleistet wird.

Der Risikobewertung liegt ferner zugrunde, dass nach Erkennung von Eisansatz die WEA abgeschaltet und in Trudelbetrieb (mit maximal 2,2 min^{-1}) versetzt werden. Der Trudelbetrieb ist erforderlich, da das zum Einsatz kommende Eisansatzerkennungs- und -abschaltsystem nur bei bewegten Rotorblättern Eisansatz erkennen kann. Die räumliche Verteilung des verbleibenden Eisfallrisikos wurde unter Berücksichtigung dieser Annahme bewertet. Die in Nebenbestimmung C.I.4.4 angeordnete Umschaltung auf Trudelbetrieb ist deshalb erforderlich, um die der positiven Risikobewertung zugrunde liegenden Randbedingungen auch im tatsächlichen Anlagenbetrieb sicherzustellen.

Da der Ausschluss des Eiswurfs voraussetzt, dass die Windenergieanlage nicht wieder in Betrieb genommen wird, solange noch Eisansatz vorhanden ist, wird der Wiederanlauf mit Nebenbestimmung C.I.4.5 an die Feststellung der Eisfreiheit und die entsprechende Eisfreimeldung an das Betriebsführungssystem geknüpft. Hierdurch wird verhindert, dass die Rotorbewegung bei noch vorhandener Vereisung wieder aufgenommen und dadurch erneut eine Eiswurfgefahr begründet wird.

Für den nach Abschaltung verbleibenden Eisfall wurden im Gutachten die im Anlagenumfeld vorhandenen Landwirtschaftsflächen, Wirtschafts- und Wanderwege sowie Straßen und die Zuwegungen zu den WEA untersucht:

STADT 345 CHEMNITZ

Die Nebenbestimmung C.I.4.6 setzt deshalb die gutachterlich vorgesehene Warnmaßnahme verbindlich um. Durch die dauerhaft sichtbare Kennzeichnung des Gefahrenbereichs um die WEA werden dort befindliche Personen auf die bei Vereisungsbedingungen bestehende Eisfallgefahr aufmerksam gemacht und können ihr Verhalten entsprechend anpassen.

Auch für im Umfeld der WEA liegende Wirtschafts- und Wanderwege sowie Straßen ist eine Warnung der Öffentlichkeit vor dem verbleibenden Eisfallrisiko geboten. Mit Nebenbestimmung C.I.4.7 wird daher das Anbringen geeigneter Warnhinweise an diesen Wegen und Straßen verbindlich vorgeschrieben. Hierdurch werden Personen auf die mögliche Eisfallgefahr im unmittelbaren Anlagenbereich hingewiesen.

Die Nebenbestimmungen unter C.I.4 dienen damit der verbindlichen Umsetzung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen, auf denen die gutachterliche Risikobewertung beruht bzw. die zur Begrenzung des festgestellten Eisfallrisikos erforderlich sind. Sie sind gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen. Der Leitfaden sieht ebenfalls vor, die Betriebssicherheit hinsichtlich Eiswurf und Eisfall durch geeignete Genehmigungsauflagen sicherzustellen.

Unter Einhaltung dieser Nebenbestimmungen ist nach den Ergebnissen der sachverständigen Risikobewertung eine signifikante Gefährdung von Personen und Infrastruktureinrichtungen durch Eiswurf oder Eisfall nicht zu erwarten. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind insoweit erfüllt.

Elektrische und magnetische Felder

Im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG waren auch mögliche schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder zu berücksichtigen. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder werden, soweit deren Anwendungsbereich eröffnet ist, durch die 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) vom 14.08.2013 konkretisiert.

Nach den Antragsunterlagen befinden sich die für die Erzeugung und Ableitung der elektrischen Energie erforderlichen elektrischen Betriebsmittel innerhalb der jeweiligen Windenergieanlage. Der Mittelspannungstransformator ist in der Gondel angeordnet. Das Mittelspannungskabel mit einem Spannungsbereich von 20 kV bis 36 kV verläuft innerhalb des Turmes und stellt die Verbindung zur Mittelspannungsschaltanlage im Turmfuß her.

Diese Betriebsmittel können während des Betriebs elektrische und magnetische Felder hervorrufen. Deren Feldstärken nehmen mit zunehmender Entfernung von der jeweiligen Quelle deutlich ab. Die Windenergieanlagen befinden sich im Außenbereich; die nächstgelegene Wohnbebauung liegt in einer Entfernung von ca. 780 m. Die elektrischen Betriebsmittel selbst befinden sich innerhalb der Windenergieanlagen und sind der Allgemeinheit nicht frei zugänglich.

Aufgrund der räumlichen Anordnung der elektrischen Betriebsmittel innerhalb der Windenergieanlagen und des erheblichen Abstandes zur nächstgelegenen Wohnbebauung bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Windenergieanlagen im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung relevante elektrische oder magnetische Felder hervorgerufen werden. Eine Überschreitung der zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft maßgeblichen Anforderungen der 26. BImSchV ist daher nicht zu erwarten.

Die außerhalb der Windenergieanlagen verlaufende Kabeltrasse zur Netzanbindung ist nicht Gegenstand der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und war daher im vorliegenden Genehmigungsverfahren nicht zu beurteilen.

STADT 345 CHEMNITZ

Im Ergebnis bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die vom Genehmigungsgegenstand erfassten elektrischen Einrichtungen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische oder magnetische Felder im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden. Weitergehende Regelungen in Form von Inhalts- oder Nebenbestimmungen sind insoweit nicht erforderlich.

Da Windenergieanlagen im Allgemeinen mehrere hundert Meter von Gebäuden entfernt stehen und das elektrische Feld exponentiell mit dem Abstand abnimmt, sind keine Auswirkungen im Umfeld zu erwarten.

Erschütterungen

Erschütterungen stellen Immissionen im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG dar und waren daher im Rahmen der Prüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ebenfalls zu berücksichtigen.

Betriebsbedingte Erschütterungen von WEA sind nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand außerhalb möglicher Auswirkungen auf seismologische Messstationen regelmäßig nicht immissionsschutzrechtlich relevant.

Aufgrund der konstruktiven Ausführung der Windenergieanlagen, ihrer Gründung sowie der Entfernung von ca. 780 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage Erschütterungen hervorgerufen werden, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Eine weitergehende Untersuchung oder die Festsetzung gesonderter immissionsschutzrechtlicher Anforderungen war daher nicht erforderlich.

Im vorliegenden Verfahren wurden darüber hinaus Bedenken hinsichtlich möglicher Erschütterungseinwirkungen auf besonders empfindliche betriebliche Nutzungen vorgetragen. Diese wurden unter Beteiligung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie fachlich geprüft und werden im nachfolgenden Abschnitt „Würdigung vorgetragener (Bürger-)bedenken“ unter Nr. 6 näher behandelt.

Aus der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen oder erhebliche Nachteile durch betriebsbedingte Erschütterungen der geplanten Windenergieanlagen. Weitergehende immissionsschutzrechtliche Anforderungen waren daher nicht erforderlich.

Würdigung der von Bürgern vorgetragenen Bedenken

1. Tieffrequente Geräusche und Infraschall

Tieffrequente Geräusche

Die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräusche sind in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in Nr. 7.3 und Anhang A.1.5 sowie in der DIN 45680 geregelt. Tieffrequente Geräusche umfassen Frequenzen unterhalb von etwa 100 Hz und schließen damit auch den Infraschall ein. Die DIN 45680 enthält ein Verfahren zur Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen in Innenräumen.

Nach dem gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand liegen die durch Windenergieanlagen verursachten tieffrequenten Geräuschimmissionen bei den üblichen Abständen zur Wohnbebauung im Allgemeinen unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Aufgrund der Entfernungen zwischen den geplanten Windenergieanlagen und den maßgeblichen Immissionsorten sowie mangels konkreter Anhaltspunkte für besondere tieffrequente Geräuscheinwirkungen sind erhebliche Belästigungen durch tieffrequente Geräusche nicht zu erwarten.

STADT 345 CHEMNITZ

Infraschall

Windenergieanlagen erzeugen auch tieffrequente Geräusche unterhalb einer Frequenz von 20 Hz, die als Infraschall bezeichnet werden und nach Nr. 7.3 der TA Lärm zu beurteilen sind.

Bei den üblichen Abständen zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung von mehreren hundert Metern sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall nicht zu erwarten. Dies entspricht auch den Ausführungen im veröffentlichten Handlungsleitfaden des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft für die Genehmigung von Windenergieanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz im Freistaat Sachsen vom 14.07.2026, Abschnitt 5.2.2.

Danach geht die Rechtsprechung davon aus, dass Infraschall ebenso wie tieffrequenter Schall von Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt.

Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse und der Abstände zwischen den geplanten Windenergieanlagen und der nächstgelegenen Wohnbebauung bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass durch den anlagenbedingten Infraschall schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG hervorgerufen werden. Eine gesonderte Untersuchung des Infraschalls ist daher nicht erforderlich.

2. Klimawirkung von Schwefelhexafluorid (SF_6)

Schwefelhexafluorid (SF_6) ist ein fluoriertes Treibhausgas (F-Gas), das in elektrischen Schaltanlagen als Isolier- und Schaltgas eingesetzt wird. Es dient insbesondere der elektrischen Isolation und der sicheren Unterbrechung elektrischer Schaltvorgänge und ermöglicht eine kompakte Bauweise der Schaltanlagen.

In den Mittelspannungsschaltanlagen der hier zu errichtenden Nordex-Windenergieanlagen wird SF_6 eingesetzt. Das Gas befindet sich in einem geschlossenen System, so dass bei ordnungsgemäßem Betrieb keine betriebsbedingten Emissionen zu erwarten sind.

Für den Umgang mit SF_6 gelten die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (EU-F-Gas-Verordnung).

Bei Reparaturen sowie nach der dauerhaften Betriebseinstellung der WEAn sind die SF_6-haltigen Anlagenkomponenten fachgerecht außer Betrieb zu nehmen und zu demontieren. Dabei sind insbesondere folgende Anforderungen der EU-F-Gas-Verordnung zu beachten:

- Eine absichtliche Freisetzung von SF_6 in die Atmosphäre ist grundsätzlich verboten.
- Das enthaltene SF_6 ist fachgerecht zurückzugewinnen.
- Die entsprechenden Arbeiten dürfen nur durch hierfür qualifiziertes und, soweit vorgeschrieben, zertifiziertes Fachpersonal durchgeführt werden.
- Die gesetzlichen Nachweis- und Dokumentationspflichten sind einzuhalten.

Bei Einhaltung dieser Anforderungen ist eine Freisetzung von SF_6 im bestimmungsgemäßen Betrieb sowie bei der fachgerechten Außerbetriebnahme grundsätzlich nicht zu erwarten.

3. Mikroklima

Windenergieanlagen beeinflussen aufgrund der Durchmischung der Luftmassen bodennaher Luftschichten durch die Rotoren lokal und zeitlich begrenzt, ohne dabei das globale Klima zu verändern oder Dürren zu verursachen. Untersuchungen haben gezeigt, dass unter stabilen Nachtbedingungen (wenn sich kalte, schwere Luft am Boden sammelt und darüber wärmere Luft liegt) die

STADT 345 CHEMNITZ

Rotoren diese Schichten durchmischen. Warme Luft wird nach unten und kalte nach oben transportiert. Das führt lokal und nachts zu einem leichten Temperaturanstieg von ca. 0,3 °C bis 0,7 °C in unmittelbarer Bodennähe.

Tagsüber oder bei instabilen Wetterlagen ist dieser Effekt kaum messbar oder kehrt sich teilweise um; Wärme wird lediglich vertikal umverteilt und nicht zusätzlich erzeugt.

Wissenschaftliche Analysen bestätigen, dass Windräder keine Dürren auslösen. Niederschläge entstehen in viel größeren atmosphärischen Höhen, die außerhalb des Wirkbereichs der Rotoren liegen.

Anzumerken ist noch, dass die beschriebenen Effekte bei Windparks mit sehr vielen WEAn in trockenen Gebieten (China, USA (Texas)) beobachtet wurden und nicht auf Standorte mit einzelnen bzw. wenigen WEAn übertragbar sind.

4. Schadstofffreisetzungen und gesundheitliche Auswirkungen im Brandfall

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wurden Bedenken von Bürgern hinsichtlich möglicher Schadstofffreisetzungen im Falle eines Brandes der WEA, insbesondere durch die in den Rotorblättern eingesetzten carbonfaserverstärkten Kunststoffe, und hieraus resultierender gesundheitlicher Auswirkungen geäußert.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung nur zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass durch Errichtung und Betrieb der Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Die Schutzpflicht erfasst dabei grundsätzlich auch Gefahren infolge von Betriebsstörungen oder Schadensereignissen. Sie verlangt jedoch nicht den Ausschluss jedes lediglich theoretisch denkbaren Risikos. Maßgeblich ist, ob nach den konkreten Umständen des Einzelfalls eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für den Eintritt einer relevanten Gefahr besteht.

Nach den Antragsunterlagen bestehen die Rotorblätter der beantragten WEA aus glasfaser- und kohlenstofffaserverstärkten Kunststoffen (GFK und CFK). Bei CFK sind die Kohlenstofffasern in ein Kunststoffmatrixmaterial eingebettet. Eine relevante Ablösung von Kohlenstofffasern aus einem unbeschädigten Rotorblatt ist nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand nicht zu erwarten.

Auch im Fall einer Beschädigung sind freigesetzte Kohlenstofffasern regelmäßig nicht ohne Weiteres so fein, dass sie beim Einatmen bis in die Lungenbläschen (Alveolen) gelangen können. Solche lungengängigen Faserfragmente können insbesondere unter besonderen thermischen oder mechanischen Beanspruchungen entstehen. Für Brandereignisse an WEA wird nach dem aktuellen fachlichen Erkenntnisstand jedoch nicht davon ausgegangen, dass regelmäßig die hierfür erforderlichen hohen Temperaturen und langen Branddauern auftreten.

Das Amt für Gesundheit und Prävention der Stadt Chemnitz hat die mögliche gesundheitliche Gefährdung durch Kohlenstofffasern ebenfalls bewertet. Danach ist das Material der Kohlenstofffaser chemisch nicht reaktiv. Ein mögliches gesundheitliches Wirkungspotenzial resultiert vielmehr aus der Fasergeometrie, soweit im Brandfall lungengängige Faserfragmente entstehen. Nach Einschätzung des Amtes für Gesundheit und Prävention ist bei einer einmaligen Exposition gegenüber lungengängigen Kohlenstofffasern in den zugrunde gelegten Konzentrationsbereichen nicht von einem signifikant erhöhten Krebsrisiko auszugehen. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass eine abschließende Bewertung möglicher Langzeitwirkungen aufgrund bislang fehlender Langzeiterfahrungen noch nicht möglich ist.

Für Personen, die sich im unmittelbaren Gefahrenbereich eines Brandereignisses aufhalten müssen, kann die inhalative Exposition durch geeigneten Atemschutz weiter reduziert werden.

STADT 945 CHEMNITZ

Eine verbleibende wissenschaftliche Unsicherheit hinsichtlich möglicher Langzeitwirkungen begründet für sich genommen noch keine konkrete Gefahr im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Nach der immissionsschutzrechtlichen Gefahrenprognose besteht kein Anspruch darauf, jede theoretisch denkbare Gefahr auszuschließen.

Auch der aktuelle fachliche Vollzugshinweis für Windenergieanlagen des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 14.07.2026 geht davon aus, dass mögliche Auswirkungen einer Freisetzung von Kohlenstofffasern regelmäßig nicht entscheidungserheblich sind, solange keine konkreten Anhaltspunkte für eine relevante Gefährdung bestehen.

Unabhängig davon sind Brandentstehung und Brandausbreitung durch die hierfür geltenden brandschutzrechtlichen Anforderungen zu begrenzen. Nach §§ 3 und 14 Sächsischer Bauordnung (SächsBO) sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden und der Entstehung eines Brandes sowie der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird.

Für die Windenergieanlagen liegt ein Brandschutzkonzept vor. Wegen der erschwerten Brandbekämpfung in Gondel und Rotorbereich steht dabei insbesondere die frühzeitige Branderkennung, die Abschaltung und Trennung der Anlage von der Energieversorgung sowie die Verhinderung einer Brandausbreitung auf die Umgebung im Vordergrund.

Die für das Vorhaben erforderlichen Maßnahmen zur Brandfrüherkennung und selbsttätigen Brandbekämpfung wurden durch entsprechende bau- und brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen verbindlich sichergestellt.

Unter Berücksichtigung der verwendeten Materialien, der fachlichen Bewertung des Gesundheitsamtes, des gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes sowie der für das Vorhaben vorgesehenen brandschutztechnischen Maßnahmen bestehen daher keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass im Falle eines Brandereignisses für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Gesundheitsgefahr durch freigesetzte Kohlenstofffasern zu erwarten ist.

Die vorgetragenen Bedenken hinsichtlich möglicher Schadstoff- und Faserfreisetzungen im Brandfall stehen der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens daher nicht entgegen.

5. Einträge in die Umwelt durch mögliche Materialabträge an den Rotorblättern

Rotorblätter moderner Windenergieanlagen bestehen aus Faserverbundwerkstoffen. Geringfügige Materialabträge infolge witterungsbedingter Beanspruchungen können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Nach dem derzeitigen Stand der Technik sowie der fachlichen Erkenntnislage bestehen jedoch keine belastbaren Anhaltspunkte dafür, dass die im bestimmungsgemäßen Betrieb zu erwartenden Materialabträge ein Ausmaß erreichen, das schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen im Sinne der §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorrufen kann.

Die beantragten Windenergieanlagen entsprechen dem Stand der Technik. Zudem unterliegen die Anlagen regelmäßigen Inspektions- und Wartungsmaßnahmen. Anhaltspunkte für eine konkrete Gefährdung des Schutzgutes Boden oder anderer Schutzgüter bestehen daher nicht. Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG stehen insoweit der Genehmigung nicht entgegen.

Soweit auf mögliche Mikroplastik- oder Faseremissionen aus Rotorblättern verwiesen wird, rechtfertigt dies keine andere Bewertung. Zwar wird die Thematik in Wissenschaft und Fachöffentlichkeit diskutiert. Derzeit liegen jedoch weder fachrechtlich anerkannte Bewertungsmaßstäbe noch hinreichend gesicherte Erkenntnisse vor, aus denen sich für die beantragten Windenergieanlagen

STADT 345 CHEMNITZ

eine konkrete Gefahr oder das hinreichend wahrscheinliche Eintreten schädlicher Umwelteinwirkungen ableiten ließe. Die bloße Möglichkeit eines Stoffeintrags genügt für die Versagung einer Genehmigung nach § 6 BImSchG nicht.

6. Mögliche Betroffenheit in Bezug auf erschütterungsempfindliche Arbeitsstätten

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden mögliche Erschütterungseinwirkungen der geplanten WEA auf eine gewerbliche Nutzung im Umfeld des Vorhabens geprüft. Anlass hierfür waren Bedenken eines dort ansässigen Unternehmens, das die bei ihm eingesetzten Geräte als besonders erschütterungsempfindlich beschrieben hat.

Gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG gehören Erschütterungen zu den Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen sowie sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Dies umfasst grundsätzlich auch erhebliche Beeinträchtigungen empfindlicher technischer Einrichtungen durch anlagenbedingte Erschütterungen.

Die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI-Erschütterungsleitlinie) stellen für besondere Nutzungen, insbesondere Arbeitsstätten mit erschütterungsempfindlichen Apparaturen oder Fertigungsgeräten, keine geeignete unmittelbare Beurteilungsgrundlage dar. Die Bewertung erfolgte daher einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der vom betroffenen Unternehmen mitgeteilten technischen Anforderungen.

Auf Nachfrage der Genehmigungsbehörde teilte das Unternehmen mit, dass am Standort keine aktiven oder baulichen Maßnahmen zur Schwingungsreduzierung vorhanden sind. Als Anforderungen an die Schwingbeschleunigung wurden 30 mm/s² im Frequenzbereich von 1 bis 10 Hz, 15 mm/s² im Frequenzbereich von 10 bis 20 Hz sowie 50 mm/s² im Frequenzbereich von 20 bis 100 Hz angegeben.

Zur fachlichen Beurteilung wurde das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) beteiligt. Dieses nahm anhand veröffentlichter Beispielmessungen an einer Windenergieanlage mit einer Nennleistung von 3 MW eine überschlägige Abschätzung der zu erwartenden Erschütterungsimmissionen vor. Dabei wurden die Anlagenleistung, die Anzahl der Windenergieanlagen und die geometrische Ausbreitungsdämpfung berücksichtigt. Die Materialdämpfung des Bodens wurde nicht angesetzt. Für eine mögliche Erhöhung der Schwinggeschwindigkeit am Gebäudefundament wurde konservativ ein Faktor von zwei berücksichtigt.

Die Berechnung des LfULG erfolgte unter Berücksichtigung von drei Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von jeweils 6 MW und einem angenommenen Abstand von 1.000 m zum betroffenen Betriebsstandort. Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsverfahrens sind hingegen lediglich zwei Windenergieanlagen. Die Entfernungen zur betroffenen Betriebsstätte betragen nach den zugrunde gelegten Standortangaben rund 1.050 m für die WEA 01 und rund 1.070 m für die WEA 03. Der fachlichen Abschätzung liegen damit sowohl hinsichtlich der Anzahl der Windenergieanlagen als auch hinsichtlich der angenommenen Entfernung konservative Berechnungsansätze zugrunde.

Das LfULG ermittelte unter den zugrunde gelegten Annahmen für das Gebäudefundament eine Schwinggeschwindigkeit von rund 0,022 mm/s als 95-%-Nichtüberschreitungswert. Die vom Unternehmen angegebenen Beschleunigungsanforderungen wurden frequenzabhängig in Schwinggeschwindigkeiten umgerechnet. Der niedrigste der hierbei ermittelten Anforderungswerte beträgt 0,080 mm/s. Der prognostizierte Wert am Gebäudefundament liegt damit deutlich unter diesem Anforderungswert.

Das LfULG weist darauf hin, dass die innerhalb des Gebäudes auftretenden Schwinggeschwindigkeiten ohne Kenntnis der gebäudespezifischen Übertragungsfunktionen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Insbesondere bei einer Übereinstimmung von Anregungsfrequenzen und Deckeneigenfrequenzen können Schwingungsverstärkungen auftreten. Nach der fachlichen

STADT 345 CHEMNITZ

Einschätzung des LfULG sind Auswirkungen auf die Feinjustierung der hochsensiblen Geräte jedoch nicht zu erwarten, sofern keine besondere Verstärkung des Schwingungssignals durch die Gebäudeeigenschaften um mehr als den Faktor drei eintritt.

Die Ergebnisse der fachlichen Bewertung wurden dem betroffenen Unternehmen mitgeteilt. Zugleich wurde Gelegenheit eingeräumt, ergänzende Angaben zu den Gebäudeeigenschaften, insbesondere zu einer möglichen Verstärkung des Schwingungssignals um mehr als den Faktor drei, vorzulegen.

In seiner daraufhin eingegangenen Stellungnahme legte das Unternehmen keine weiteren erschütterungstechnischen Erkenntnisse oder Angaben zu den Gebäudeeigenschaften vor. Stattdessen verwies es auf den gutachterlich ermittelten Verkehrswert des Betriebsgrundstücks und kündigte für den Fall einer künftig erforderlichen Aufgabe der betrieblichen Nutzung die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen an.

Hieraus ergeben sich keine zusätzlichen Anhaltspunkte für erhebliche erschütterungsbedingte Beeinträchtigungen. Der angegebene Grundstückswert und die Ankündigung möglicher Entschädigungsforderungen sind für sich genommen nicht geeignet, die fachliche Bewertung der zu erwartenden Erschütterungsimmissionen infrage zu stellen. Über etwaige zivilrechtliche Ansprüche ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht zu entscheiden.

Unter Berücksichtigung der fachlichen Abschätzung des LfULG, der konservativen Berechnungsannahmen hinsichtlich Anlagenzahl und Entfernung sowie der im Verfahren vorgetragenen Angaben bestehen keine konkreten Hinweise darauf, dass durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der geplanten Windenergieanlagen erhebliche erschütterungsbedingte Nachteile für die betroffene gewerbliche Nutzung hervorgerufen werden. Die abschließende Stellungnahme des Unternehmens enthält keine neuen technischen Erkenntnisse, die eine erneute fachliche Untersuchung veranlassen.

7. Berücksichtigung der Ergänzungssatzung Nr. 25/01 „Altenhainer Dorfstraße und Amselgrund“

Im Rahmen der abschließenden immissionsschutzrechtlichen Prüfung wurde auch die in Aufstellung befindliche Ergänzungssatzung Nr. 25/01 „Altenhainer Dorfstraße und Amselgrund“ der Stadt Chemnitz berücksichtigt. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität der Stadt Chemnitz hat hierzu am 24.09.2026 den Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss gefasst. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt derzeit.

Mit der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB sollen einzelne bislang dem Außenbereich zuzuordnende Flächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen und damit zusätzliche Möglichkeiten für eine Wohnbebauung geschaffen werden.

Die Ergänzungssatzung ist bislang nicht in Kraft getreten. Der Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss bewirkt für sich genommen noch keine Änderung der bauplanungsrechtlichen Einordnung der betroffenen Flächen und begründet keine eigenständige Zulässigkeit der vorgesehenen Wohnnutzungen.
Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Im Rahmen der vorgelegten Schallimmissionsprognose wurden die im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen vorhandenen schutzbedürftigen Nutzungen berücksichtigt. Hierzu gehören unter anderem die Immissionsorte Siedlung Ruhebank 38a und Altenhainer Dorfstraße 56 in Chemnitz. Die dort vorhandenen Wohnnutzungen befinden sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und wurden hinsichtlich ihrer Schutzbedürftigkeit entsprechend einem Dorf- bzw. Mischgebiet beurteilt. Der schalltechnischen Untersuchung wurden insoweit die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 Buchstabe d TA Lärm von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts zugrunde gelegt.

STADT 345 CHEMNITZ

Die im Bereich der Altenhainer Dorfstraße 50, 52 und 54 gelegenen Grundstücke, die durch die Ergänzungssatzung künftig in den Innenbereich einbezogen werden sollen, befinden sich in Entfernungen von ca. 897 m bis 942 m zur WEA 01 und ca. 912 m bis 1.024 m zur WEA 03. Damit weisen sie gegenüber beiden Windenergieanlagen größere Entfernungen auf als der bereits in der Schallimmissionsprognose berücksichtigte Immissionsort IO 8 (Altenhainer Dorfstraße 56), der sich in einer Entfernung von ca. 851 m zur WEA 01 und ca. 779 m zur WEA 03 befindet.

Die Grundstücke Altenhainer Dorfstraße 50, 52 und 54 wurden daher nicht als eigenständige Immissionsorte in die Schallimmissionsprognose aufgenommen. Nach der hierzu eingeholten ergänzenden Stellungnahme des Schallgutachters (E-Mail Vorhabensträger vom 12.10.2026) sind unter Berücksichtigung der tatsächlichen Schallausbreitungsverhältnisse an diesen Grundstücken keine höheren Beurteilungspegel zu erwarten als am bereits untersuchten IO 8. Eine gesonderte schalltechnische Betrachtung ist nach Einschätzung des Gutachters deshalb nicht erforderlich.

Die Genehmigungsbehörde schließt sich dieser fachlichen Einschätzung hinsichtlich der zu erwartenden Geräuschbelastung an. Die bisherige Schallimmissionsprognose deckt die genannten Grundstücke unter Zugrundelegung der derzeit maßgeblichen Immissionsrichtwerte somit ausreichend ab.

Die vorgesehene Einbeziehung weiterer Flächen in den Innenbereich führt nicht bereits aufgrund des Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschlusses zu einer Änderung der bisherigen Beurteilungsgrundlagen. Auch eine spätere Zugehörigkeit zum Innenbereich begründet für sich genommen keinen bestimmten immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch. Die Schutzbedürftigkeit richtet sich vielmehr nach der jeweiligen bauplanungsrechtlichen Einordnung und der konkreten Gebietsprägung. Für Wohnnutzungen im Außenbereich sowie in Dorf- und Mischgebieten gelten hinsichtlich der nächtlichen Geräuschimmissionen dieselben Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 Buchstabe d TA Lärm.

Unabhängig davon sind die mit der Ergänzungssatzung vorgesehenen zusätzlichen Wohnnutzungen im Hinblick auf mögliche Geräusch- und Schattenwurfimmissionen der Windenergieanlagen von Bedeutung. Nach § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB setzt die Aufstellung einer Ergänzungssatzung voraus, dass diese mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist. Hierzu gehört auch die sachgerechte Berücksichtigung möglicher Immissionskonflikte mit hinreichend konkretisierten Windenergievorhaben.

Die beiden verfahrensgegenständlichen Windenergieanlagen befinden sich bereits in einem weit fortgeschrittenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Ihre möglichen Auswirkungen auf die künftig zulässigen Wohnnutzungen sind daher im Rahmen des weiteren Satzungsverfahrens zu berücksichtigen.

Aus dem derzeitigen Planungsstand ergibt sich für sich genommen keine Verpflichtung, die immissionsschutzrechtliche Beurteilung bereits auf der Grundlage einer rechtsverbindlichen Einbeziehung der vorgesehenen Ergänzungsflächen vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der ergänzenden Stellungnahme des Schallgutachters besteht nach dem gegenwärtigen Sachstand auch kein weitergehender schalltechnischer Untersuchungsbedarf.

Die abschließende Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfolgt auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse.

Die vorgetragenen Bedenken unter Nr. 1 – 7 stehen der Genehmigungserteilung daher nicht entgegen. Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG werden insoweit als erfüllt angesehen.

STADT 345 CHEMNITZ

Vorsorge - § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG

Weitere Genehmigungsvoraussetzung ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, dass die Windenergieanlagen so errichtet und betrieben werden, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Die beantragten Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/6.X entsprechen hinsichtlich ihrer vorgesehenen technischen Ausführung nach den vorliegenden Antragsunterlagen dem Stand der Technik.

Zur Vorsorge gegen Geräuschimmissionen werden die zulässigen Schallemissionswerte und Betriebsweisen verbindlich festgelegt. Während im Tagzeitraum ein Betrieb im Mode 0 zulässig ist, wird der Nachtbetrieb auf schallreduzierte Betriebsweisen innerhalb des durch Mode 7 vorgegebenen Emissionsrahmens begrenzt. Hierdurch werden die Geräuschemissionen gegenüber dem uneingeschränkten Anlagenbetrieb reduziert. Die Einhaltung der maßgeblichen nächtlichen Immissionswerte ist vor Aufnahme des Nachtbetriebs durch eine ergänzende Schallimmissionsprognose nachzuweisen.

Zur Begrenzung der durch periodischen Schattenwurf verursachten Immissionen werden die Windenergieanlagen mit einer Schattenabschaltautomatik ausgestattet. Diese stellt durch eine entsprechende Abschaltung sicher, dass die in den Nebenbestimmungen festgelegten zulässigen Beschattungszeiten an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Darüber hinaus werden durch die vorgesehenen technischen Sicherheitseinrichtungen und die festgelegten organisatorischen Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren durch Eiswurf und Eisfall die entsprechenden Risiken für die Umgebung begrenzt.

Die vorgesehenen technischen Einrichtungen sowie die verbindlich festgelegten Betriebsbeschränkungen und Nebenbestimmungen gewährleisten nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen die erforderliche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen.

Weitergehende Vorsorgemaßnahmen sind unter Berücksichtigung der konkreten Anlagenkonfiguration, der örtlichen Verhältnisse sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht erforderlich. Die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG werden damit erfüllt.

Abfallvermeidung und -entsorgung - § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, nicht vermeidbare Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Bei der Errichtung der beantragten WEAn fallen insbesondere Verpackungsmaterialien, Holz-, Kunststoff-, Papier- und Kabelreste sowie in geringem Umfang öl- und fetthaltige Abfälle an. Während des Betriebs entstehen Abfälle überwiegend im Rahmen von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, insbesondere durch den Austausch von Verschleißteilen, Filtern, Schmierstoffen und Akkumulatoren.

Nach den Antragsunterlagen werden sämtliche anfallenden Abfälle gesammelt und durch Entsorgungsfachbetriebe einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Gefährliche Abfälle, insbesondere Altöle, ölhaltige Betriebsmittel und Akkumulatoren, werden getrennt erfasst und durch hierfür zugelassene Entsorgungsfachbetriebe entsorgt. Ölwechsel erfolgen bedarfsabhängig auf Grundlage entsprechender Zustandskontrollen.

STADT 345 CHEMNITZ

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Abfallsammlung und -entsorgung sowie der geltenden Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ist davon auszugehen, dass die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt werden. Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Abfallentsorgung bestehen nach den vorliegenden Antragsunterlagen nicht.

Energieeffizienz - § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG

Die vorgesehene Anlagentechnik der WEAn entspricht dem Stand der Technik und gewährleistet eine effiziente Nutzung der verfügbaren Windenergie. Anhaltspunkte für einen vermeidbaren oder ineffizienten Energieeinsatz sind nicht ersichtlich. Die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG werden damit erfüllt.

Pflichten nach Betriebseinstellung - § 5 Abs. 3 BImSchG

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG so stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß verwertet oder beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Nach den Antragsunterlagen werden die WEAn nach endgültiger Betriebseinstellung unter Beachtung der geltenden Sicherheitsvorschriften vollständig demontiert. Dies umfasst auch den Rückbau der Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen sowie die Wiederherstellung der ursprünglich vorhandenen Flächennutzung. Die anfallenden Materialien werden soweit möglich einer Wiederverwendung oder Verwertung zugeführt. Nicht verwertbare Anlagenteile und Betriebsstoffe werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß entsorgt. Wassergefährdende und brennbare Stoffe sowie sonstige Abfälle verbleiben nicht auf den Grundstücken.

Anhaltspunkte dafür, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 3 BImSchG bei einer späteren Betriebseinstellung nicht erfüllt werden können, bestehen nicht. Die dauerhafte Betriebseinstellung lässt bei ordnungsgemäßer Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft erwarten.

Die bauplanungsrechtliche Verpflichtung zum Rückbau der WEAn nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung und deren Sicherung sind hiervon zu unterscheiden und werden im bauplanungsrechtlichen Teil in Abschnitt E.II. dieser Genehmigung behandelt.

Unter Berücksichtigung der vorgelegten Antragsunterlagen, der fachgutachterlichen Untersuchungen sowie der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist somit sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten erfüllt werden.

Durch die Errichtung und den bestimmungsgemäßen Betrieb der WEAn sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu erwarten.

Die erforderliche Vorsorge nach dem Stand der Technik wird getroffen. Die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 3 BImSchG stehen der Genehmigung ebenfalls nicht entgegen. Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG liegen damit vor.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG war im Genehmigungsverfahren ebenfalls zu prüfen, ob der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Windenergieanlagen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes entgegenstehen. Hierzu ist Folgendes auszuführen:

STADT 345 CHEMNITZ

Wasser- und Bodenschutz – Abschnitt C.II.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – Abschnitte A.6.b und C.II.1

Gemäß § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Diese Anforderungen werden durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) konkretisiert. Nach § 18 Abs. 1 AwSV müssen Anlagen ausgetretene wassergefährdende Stoffe auf geeignete Weise zurückhalten. Hierzu sind sie grundsätzlich mit einer Rückhalteeinrichtung auszurüsten. Rückhalteeinrichtungen müssen gemäß § 18 Abs. 2 AwSV flüssigkeitsundurchlässig sein.

Der Vorhabenträger hat für die beiden Windenergieanlagen gemäß § 16 Abs. 3 AwSV eine Ausnahme von der Anforderung einer ortsfesten, flüssigkeitsundurchlässigen Abfüllfläche für die im Rahmen von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten erforderlichen Befüll- und Entleervorgänge beantragt (siehe Abschnitt A.6b).

Nach § 16 Abs. 3 AwSV kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen von den Anforderungen des Kapitels 3 AwSV zulassen, wenn die Anforderungen des § 62 Abs. 1 WHG dennoch erfüllt werden. Maßgeblich ist somit, ob trotz des Verzichts auf die ortsfeste, flüssigkeitsundurchlässige Abfüllfläche sichergestellt ist, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Dies ist vorliegend bei Einhaltung der im Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV beschriebenen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen in Verbindung mit den Vorgaben der vom Vorhabenträger in Bezug genommenen Betriebsanweisung des Anlagenherstellers Nordex für Befüll- und Entleervorgänge an Windenergieanlagen sowie den hierzu unter Abschnitt C.II.1 festgesetzten Nebenbestimmungen gewährleistet.

Die im Ausnahmeantrag vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen und die hierzu in Bezug genommene Betriebsanweisung bilden die Grundlage für die sichere Durchführung der Befüll- und Entleervorgänge ohne ortsfeste, flüssigkeitsundurchlässige Abfüllfläche. Sie dienen insbesondere dazu, Stoffaustritte zu vermeiden bzw. frühzeitig zu erkennen und im Falle einer dennoch eintretenden Freisetzung wassergefährdende Stoffe aufzufangen sowie deren weitere Ausbreitung zu verhindern.

Die Ausnahme führt damit nicht zu einem Verzicht auf die wasserrechtlich erforderlichen Schutzmaßnahmen insgesamt. Sie beschränkt sich auf den Verzicht auf die ortsfeste, flüssigkeitsundurchlässige Abfüllfläche. Die sonstigen Anforderungen des WHG und der AwSV an den ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und insbesondere an die Durchführung der Befüll- und Entleervorgänge bleiben unberührt.

Unter Berücksichtigung der im Ausnahmeantrag vorgesehenen Schutzmaßnahmen in Verbindung mit den Vorgaben der Betriebsanweisung des Anlagenherstellers Nordex und der der hierzu festgesetzten Nebenbestimmungen ist auch ohne eine ortsfeste, flüssigkeitsundurchlässige Abfüllfläche sichergestellt, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Die Anforderungen des § 62 Abs. 1 WHG werden damit trotz der zugelassenen Abweichung erfüllt. Die Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 AwSV liegen somit vor und der Ausnahme war zuzustimmen.



Bauzeitliche Grundwasserbenutzung – Abschnitt C.II.2

Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG eine Gewässerbenutzung dar. Soweit nicht bereits eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 WHG vorliegt, gilt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG auch das Absenken von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, als Gewässerbenutzung.

Gewässerbenutzungen bedürfen gemäß § 8 Abs. 1 WHG grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Sofern im Zuge der Baumaßnahmen Grundwasserentnahmen oder Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, ist daher vor Beginn der betreffenden Gewässerbenutzung die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen (siehe C.II.2).

Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz

Die in Rede stehenden Flurstücke liegen außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete. Oberirdische Gewässer sind im Bereich der geplanten Maßnahmen nicht vorhanden. Nebenbestimmungen waren daher nicht erforderlich.

Bodenschutz – C.II.3

Maßgeblich für die bodenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens sind die Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG). Nach § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind insbesondere schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen und Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen so weit wie möglich zu vermeiden.

Durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen und Erschließungsflächen werden die natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere die Lebensraumfunktion sowie die Regelungs-, Speicher-, Puffer- und Filterfunktionen des Bodens. Beeinträchtigungen können insbesondere durch Bodenabtrag und -umlagerung, Verdichtung, Überbauung und Versiegelung entstehen.

Nach § 4 Abs. 1 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Die Verpflichtung zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen wird durch § 7 BBodSchG konkretisiert. Die mit dem Vorhaben verbundenen Einwirkungen auf den Boden sind daher auf das erforderliche Maß zu begrenzen und bodenschonend auszuführen.

Die Anforderungen des BBodSchG werden durch die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) weiter konkretisiert. Diese enthält insbesondere Anforderungen an den physikalischen Bodenschutz sowie an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden und an die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht.

Bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² die in § 4 Abs. 5 BBodSchV genannten Einwirkungen auf den Boden erfolgen, kann die zuständige Behörde eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 verlangen. Bei der Ermittlung der betroffenen Fläche sind neben dem Anlagenstandort insbesondere auch die durch Baustelleneinrichtungen, Kranstell-, Montage- und Lagerflächen sowie Zufahrten vorübergehend in Anspruch genommenen Bodenflächen zu berücksichtigen, soweit dort entsprechende Einwirkungen auf den Boden erfolgen.

Für das Vorhaben liegt ein Bodenschutzkonzept der BIUG GmbH Freiberg vom 26.05.2025 (Nr. 15367-11-24) vom 21.05.2025 vor. Darin werden die vorhabenbezogenen Maßnahmen zum Schutz des Bodens konkretisiert. Aufgrund des Umfangs und der Art der zu erwartenden Bodeneingriffe ist eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen; deren Notwendigkeit wird bestätigt. Das Bodenschutzkonzept und die bodenkundliche Baubegleitung dienen der fachgerechten Umsetzung der Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes und der Vermeidung nachteiliger Einwirkungen auf die Bodenfunktionen.

STADT 345 CHEMNITZ

Für das Vorhaben besteht darüber hinaus eine Verpflichtung zum Rückbau nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung einschließlich der Beseitigung der Bodenversiegelungen. Hinsichtlich der Voraussetzungen und des Umfangs dieser Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird auf die Ausführungen unter Abschnitt E.II. Baurecht verwiesen.

Die bodenschutzrechtlichen Anforderungen sind auch bei der Durchführung des Rückbaus zu beachten. Die Beseitigung der Windenergieanlage einschließlich der Fundamente sowie der Kranstell-, (De-)Montage- und Lagerflächen, Zuwegungen und Kabeltrassen ist mit erneuten Eingriffen in den Boden verbunden. Der Rückbau ist deshalb so durchzuführen, dass hierdurch keine zusätzlichen schädlichen Bodenveränderungen entstehen und die natürlichen Bodenfunktionen auf den zurückgebauten Flächen wiederhergestellt werden.

Die Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Bodenmaterial und an die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht werden durch die §§ 6 bis 8 BBodSchV konkretisiert. Die Anforderungen an Liefermaterial sowie an am Ort angefallenes Aushubmaterial und dessen jeweilige Verwendung ergeben sich aus den einschlägigen Vorgaben der BBodSchV und deren Anlagen.

Die Vorgaben zur Lockerung von Verdichtungen, zum bodenschonenden Einbau von Bodenmaterial, zum Einbau von Unter- und Oberboden sowie zur erforderlichen Einbaumächtigkeit dienen dazu, nachteilige Veränderungen der Bodenstruktur zu vermeiden und eine durchwurzelbare und wasserdurchlässige Bodenschicht wiederherzustellen, die ihre natürlichen Bodenfunktionen erfüllen kann.

Die differenzierten Anforderungen an den Einbau von Liefermaterial und von am Ort angefallenem Aushubmaterial stellen sicher, dass nur für den jeweiligen Einbaubereich geeignetes Bodenmaterial verwendet wird. Die Voraussetzungen für eine Umlagerung am Ort angefallenen Aushubmaterials ohne Analytik sowie die weitergehenden Anforderungen bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht und beim Einbau in Gewässernähe werden durch die Nebenbestimmungen konkretisiert.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen unter C.II.3 konkretisieren daher die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Anforderungen sowie die vorhabenbezogenen Maßnahmen des Bodenschutzkonzeptes. Sie sind gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich, um die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sicherzustellen.

Würdigung der von Bürgern vorgetragenen Bedenken – mögliche Einträge in den Boden durch eventuelle Materialabträge

Der Genehmigungsbehörde gegenüber wurden Bedenken zu möglichen Materialabträgen an Rotorblättern der WEAn und daraus resultierender Einträge in den Boden geäußert. Die Thematik wurde im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Abschnitt E.II. Immissionsschutz (Einträge in die Umwelt durch mögliche Materialabträge an den Rotorblättern) verwiesen.

Naturschutz – Abschnitt C.III.

Die naturschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens erfolgte auf Grundlage der vorgelegten Fachgutachten und Planungsunterlagen sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Chemnitz und der unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Mittelsachsen und Erzgebirgskreis.

Gegenstand der Prüfung waren die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen des Natura-2000-Gebietsschutzes nach § 34 des Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG), die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG sowie die Bewältigung der Eingriffsfolgen nach §§ 14 ff. BNatSchG.

STADT 345 CHEMNITZ

Natura-2000-Gebietsschutz

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ergibt die Prüfung, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es nach § 34 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich unzulässig.

Aufgrund der räumlichen Lage des Vorhabens und der im weiteren Umfeld vorhandenen Natura-2000-Gebiete wurden mögliche Auswirkungen der geplanten WEAn auf die jeweiligen Schutzgebiete und deren Erhaltungsziele geprüft. Soweit Natura-2000-Gebiete außerhalb des Stadtgebietes Chemnitz betroffen sein können, wurden die für die jeweiligen Gebiete zuständigen unteren Naturschutzbehörden der angrenzenden Landkreise am Genehmigungsverfahren beteiligt.

Belange Natura-2000-Gebiete im Stadtgebiet Chemnitz

Das FFH-Gebiet DE 4943-301 „Zschopautal" erstreckt sich mit der Teilfläche „Sternmühlental" auch auf das Stadtgebiet Chemnitz. Grundlage für die Beurteilung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele dieser Teilfläche war die vorgelegte FFH-Verträglichkeitsprüfung vom 28.11.2025.

Innerhalb der auf dem Stadtgebiet Chemnitz gelegenen Teilfläche „Sternmühlental" kommt als Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie ausschließlich die Flachland-Mähwiese vor. Eine unmittelbare Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung dieses Lebensraumtyps durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEAn erfolgt nicht.

Als kollisionsgefährdete charakteristische Art dieses Lebensraumtyps wurde im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung der Wespenbussard (*Pernis apivorus*) berücksichtigt. Da die Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden konnte, ergaben sich auch keine Anhaltspunkte für eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Lebensraumtyps über seine charakteristische Artausstattung.

Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Chemnitz kommt auf Grundlage der vorgelegten FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass eine Betroffenheit der innerhalb des Stadtgebietes gelegenen Teilfläche „Sternmühlental" nicht gegeben ist.

Das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) DE 5244-451 „Zschopautal" befindet sich ausschließlich auf dem Gebiet der Landkreise Mittelsachsen und Erzgebirgskreis. Die Bewertung möglicher Auswirkungen auf dieses Schutzgebiet erfolgt daher im Rahmen der nachfolgenden Betrachtung der Natura-2000-Gebiete in den angrenzenden Landkreisen.

Die Genehmigungsbehörde schließt sich der fachlichen Bewertung der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Chemnitz an. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE 4943-301 „Zschopautal" in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind hinsichtlich der im Stadtgebiet Chemnitz gelegenen Teilfläche „Sternmühlental" nicht zu erwarten.

Damit stehen die Belange des Natura-2000-Gebietsschutzes der Zulassung des Vorhabens hinsichtlich der im Stadtgebiet Chemnitz gelegenen Gebietsteile nicht entgegen.



Belange Natura-2000-Gebiete im Landkreis Erzgebirgskreis

Teile des FFH-Gebietes DE 4943-301 „Zschopautal" sowie des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) DE 5244-451 „Zschopautal" erstrecken sich auch auf das Gebiet des Erzgebirgskreises. Die untere Naturschutzbehörde des Erzgebirgskreises wurde daher hinsichtlich möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele dieser Natura-2000-Gebiete beteiligt.

Für das SPA DE 5244-451 „Zschopautal" wurde eine Natura-2000-Vorprüfung vorgelegt. Die geplanten WEAn befinden sich in einem Abstand von mindestens 3.500 m zum Vogelschutzgebiet. Gegenstand der Prüfung waren insbesondere mögliche betriebsbedingte Auswirkungen auf die für das Schutzgebiet relevanten Vogelarten sowie mögliche funktionale Beziehungen zwischen den Vorhabenstandorten und dem SPA.

Im Rahmen der Vorprüfung wurden insbesondere die im Untersuchungsraum festgestellten Vorkommen von Kolkrabe und Schwarzmilan betrachtet. Für den Kolkraben besteht nach der fachlichen Bewertung keine Planungsrelevanz hinsichtlich eines Kollisionsrisikos; funktionale Beziehungen der festgestellten Brutpaare zum SPA wurden ausgeschlossen. Auch hinsichtlich des Schwarzmilans wurden keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des SPA festgestellt. Die untere Naturschutzbehörde des Erzgebirgskreises bewertete die vorgelegte Vorprüfung als plausibel.

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und der fachbehördlichen Bewertung bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben geeignet ist, das SPA DE 5244-451 „Zschopautal" in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen. Eine weitergehende Verträglichkeitsprüfung ist daher hinsichtlich des SPA nicht erforderlich.

Für das FFH-Gebiet DE 4943-301 „Zschopautal" wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt. Die für das Vorhaben relevanten Teilflächen des FFH-Gebietes befinden sich nach der Stellungnahme in einer Entfernung von etwa 1,2 km bzw. 2,3 km zu den geplanten WEAn. Aufgrund der räumlichen Entfernung des Vorhabens zum FFH-Gebiet waren insbesondere mögliche betriebsbedingte Auswirkungen auf charakteristische Arten der geschützten Lebensraumtypen zu betrachten.

Als charakteristische Arten der Lebensraumtypen wurden insbesondere der Rotmilan für den LRT 9170 sowie der Schwarzmilan für den prioritären LRT 91E0* berücksichtigt. Die betreffenden Lebensraumtypen befinden sich nach den vorgelegten Unterlagen jeweils in einer Entfernung von mehr als 3.500 m zu den Vorhabenstandorten. Für weitere für das FFH-Gebiet relevante Arten wurde keine Planungsrelevanz festgestellt.

Die untere Naturschutzbehörde des Erzgebirgskreises hat die vorgelegte FFH-Verträglichkeitsprüfung fachlich nachvollzogen und als plausibel bewertet. Nach ihrer fachlichen Einschätzung können erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Lebensraumtypen und ihrer charakteristischen Arten ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes wurde bestätigt.

Die Genehmigungsbehörde schließt sich den fachlichen Bewertungen an. Auf Grundlage der vorgelegten Natura-2000-Vorprüfung für das SPA, der FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Erzgebirgskreises ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben das FFH-Gebiet DE 4943-301 „Zschopautal" oder das SPA DE 5244-451 „Zschopautal" in ihren für die jeweiligen Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt.

Die Belange des Natura-2000-Gebietsschutzes stehen der Zulassung des Vorhabens hinsichtlich der im Erzgebirgskreis gelegenen Gebietsteile daher nicht entgegen.

STADT 345 CHEMNITZ

Belange Natura-2000-Gebiete im Landkreis Mittelsachsen

Auch auf das Gebiet des Landkreises Mittelsachsen erstrecken sich Teile des FFH-Gebietes DE 4943-301 „Zschopautal“ sowie des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) DE 5244-451 „Zschopautal“. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen wurde daher hinsichtlich möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele dieser Natura-2000-Gebiete beteiligt und führte in ihrer Stellungnahme Folgendes aus:

Ausgehend von der am nächsten liegenden WEA 03 befinden sich das SPA-Gebiet DE 5244-451 „Zschopautal“ in einer Entfernung von ca. 3.560 m und das FFH-Gebiet „Zschopautal“ in einer Entfernung von ca. 2.475 m. Aufgrund der Entfernung von rund 2,5 km bzw. 3,6 km können unmittelbare Flächeninanspruchnahmen sowie sonstige baubedingte Wirkungen auf die Schutzgebiete ausgeschlossen werden.

Da die WEA 01 gegenüber WEA 03 einen größeren Abstand aufweist, gelten die dargestellten Erwägungen gleichermaßen. Demnach waren im Rahmen der Vorprüfungen für die o. g. Natura-2000-Gebiete ausschließlich mittelbare Auswirkungen, hier bedingt durch betriebsbedingte Wirkfaktoren (z.B. Kollisionsgefährdung von Fledermäusen oder von Zugvögeln) und ggf. anlagenbedingte Wirkfaktoren (z. B. Barriere-Effekte) einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Im Hinblick auf das SPA-Gebiet DE 5244-451 „Zschopautal“ waren insbesondere das Zuggeschehen von Vögeln im Vorhabenbereich, welches ggf. in Zusammenhang mit den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes steht, einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Zugvogelerfassungen ermittelten Zugrouten ergaben sich keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele, da die hier betrachtungsrelevante Hauptflugroute IV (vgl. Anlage Z9 zur Unterlage 13.5.6, avifaunistisches Gutachten, Stand: 21.12.2023) mit überschlägig dreiviertel des festgestellten Gesamtaufkommens (vgl. Unterlage 13.5.6, avifaunistisches Gutachten, Stand: 21.12.2023) das genannte SPA-Gebiet aufgrund des im Vorhabenbereich vorliegenden Höhenreliefs nicht schneiden kann. Hierdurch sind betriebsbedingte Kollisionswirkungen auf für das SPA-Gebiet maßgebliche Zugbewegungen nicht zu erwarten. Und dies vor allem, da die Zugvögel, wie im avifaunistischen Gutachten (Stand 21.12.2023; vgl. Unterlage 13.5.6,) auch nachvollziehbar dargelegt, dem natürlichen Relief folgen und die Flugbewegungen demnach in Richtung N/NO bzw. S/SW verlaufen. Anhand der vorliegenden Ergebnisse zu den Zugvogelerfassungen lassen sich auch im Hinblick auf die für das FFH-Gebiet „Zschopautal“ betrachtungsrelevanten charakteristischen Vogelarten ebenfalls keine nachteiligen Auswirkungen ableiten.

Hinsichtlich einer brutplatzbezogenen Betrachtung für das SPA-Gebiet „Zschopautal“ ist für den mittelsächsischen Bereich unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes, hier im Hinblick auf die im o. g. SPA-Gebiet zu erwartenden oder nachgewiesenen kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Tabelle A1 im Leitfaden Fledermausschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen (Stand: 05.01.2024), nicht von erheblich nachteiligen Auswirkungen auszugehen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind mit Verweis auf die vorliegenden Daten aus der zentralen Artdatenbank Sachsens (Stand: 09.02.2026) für den Teilbereich des o. g. SPA-Gebietes innerhalb des Landkreises Mittelsachsen keine Brutplätze kollisionsgefährdeter Brutvogelarten bekannt.

Auch von erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen funktionaler Beziehungen zwischen unterschiedlichen FFH-Gebieten oder zwischen Teilflächen eines FFH-Gebietes ist hinsichtlich der für das genannte FFH-Gebiet zu betrachtenden charakteristischen Fledermausarten im mittelsächsischen Raum aufgrund der Lage des Vorhabenbereiches nicht auszugehen.

Das Vorhaben befindet sich nicht zwischen solchen Gebieten bzw. Gebietsteilflächen. Zudem lassen sich unter Berücksichtigung der im Vorhabenbereich vorliegenden Habitatausstattung keine wesentlichen funktionalen Wechselbeziehungen ableiten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des betrachtungsrelevanten FFH-Gebietes durch betriebsbedingte Wirkfaktoren sind daher auch hinsichtlich der gemäß den Ausführungen im Leitfaden Fledermausschutz an

STADT CHEMNITZ

Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen (Stand: 05.01.2024) als besonders schlaggefährdet eingestuften und sowohl im FFH-Gebiet als auch im Vorhabenbereich, insbesondere während der Zugzeit häufig nachgewiesenen charakteristischen Fledermausarten (z. B. Großer Abendsegler, Rauhhautfledermaus) nicht zu erwarten.

Dies trifft gleichermaßen für die für das FFH-Gebiet „Zschopautal" charakteristischen Arten Großes Mausohr und Mopsfledermaus zu, zumal ungeachtet dessen für diese beiden Arten mit Verweis auf die Ausführungen im Leitfaden Feldermausschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen, Stand: 05.01.2024 ohnehin kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko zu erwarten ist.

Eine Beeinträchtigung der Kohärenzfunktion innerhalb des Gebietssystems Natura-2000 wird mit Verweis auf die obigen Ausführungen somit nicht gesehen.

Im Hinblick auf das Erhaltungsziel der Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL entfällt eine weitere Betrachtung der Arten Bachneunauge, Groppe, Grüne Keiljungfer und Spanische Flagge, da geeignete Habitatstrukturen im Vorhabenbereich fehlen und bau- oder betriebsbedingte Wirkungen auf entsprechende Lebensräume ausgeschlossen werden können. Auch eine bau- oder betriebsbedingte Betroffenheit des Fischotters ist im Vorhabenbereich aufgrund der Entfernung zu potentiellen Gewässerlebensräumen als unwahrscheinlich einzustufen.

Zusammenfassend ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen festzustellen, dass in Bezug auf den mittelsächsischen Raum erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes DE 5244-451 „Zschopautal" sowie des FFH-Gebietes 4943-301 „Zschopautal" durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht veranlasst.

Besonderer Artenschutz

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG war im Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlagen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hinsichtlich der europäischen Vogelarten oder der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie verwirklicht werden können. Hierzu gehören insbesondere das Tötungs- und Verletzungsverbot, das Verbot erheblicher Störungen sowie das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Auf Verlangen der Antragstellerin gemäß § 74 Abs. 5 BNatSchG erfolgte die artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Maßgabe des § 45b BNatSchG.

Grundlage der artenschutzrechtlichen Beurteilung waren die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, insbesondere der Artenschutzfachbeitrag (ASB) vom 15.10.2026, die Kartierung der Avifauna im Erfassungszeitraum 2023 für den geplanten „Windpark Chemnitz-Altenhain" vom 21.12.2023, die Erfassung des Artenspektrums und der Flugaktivitäten von Fledermäusen am geplanten Windpark Chemnitz-Altenhain vom 30.05.2024 und die Habitatpotentialanalyse (HPA) zur Ausweichnahrungsfläche des Baumfalken vom 05.08.2026.

Bei der fachlichen Prüfung wurden sowohl die bau- und anlagebedingten Auswirkungen als auch die betriebsbedingten Risiken für die betroffenen Arten berücksichtigt. Im Ergebnis sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände verschiedene Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, deren Umsetzung durch die Nebenbestimmungen des Abschnitts C.III. sichergestellt wird.

STADT 345 CHEMNITZ

Fledermäuse

Zu den Nebenbestimmungen C.III.1 und C.III.2 – Fledermausfreundliche Betriebszeiten und optionales Gondelmonitoring:

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden sieben gemäß „Leitfaden Fledermausschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen“ (SMEKUL, 2024) besonders schlaggefährdete Fledermausarten im Untersuchungsraum nachgewiesen. Ein signifikant erhöhtes betriebsbedingtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko der Tiere durch Kollision oder Barotrauma kann ohne Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Deshalb ist der Anlagenbetrieb während Zeiten besonders hoher Fledermausaktivitäten einzuschränken.

Durch die Maßnahme $V1_{ASB}$ wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko der schlaggefährdeten Fledermausarten unter die in Sachsen geltende Signifikanzschwelle von weniger als 2 Tieren pro Anlage und Jahr (siehe „Leitfaden Fledermausschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen“ (SMEKUL, 2024)) gesenkt. Entgegen den Angaben im Maßnahmenblatt ist hierfür jedoch eine Abschaltung bei Niederschlägen < 2 mm/h erforderlich (siehe auch o. g. Leitfaden), da Fledermäuse bei geringeren Niederschlägen eine höhere Aktivität aufweisen als bei höheren Niederschlägen.

Bei Einhaltung der korrekten Abschaltzeiten wird das Eintreten des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit verhindert.

Zur Überprüfung der zuverlässigen Umsetzung der Abschaltvorgaben sind nach Nebenbestimmung C.III.1.3 monatliche Eigenkontrollen und jährliche prüfbare Betriebsberichte vorzulegen. Die monatlichen Kontrollen ermöglichen die frühzeitige Erkennung und Behebung von Fehlsteuerungen oder technischen Ausfällen. Die jährlichen Berichte dienen der behördlichen Überprüfung der Einhaltung der festgelegten Abschaltzeiten. Die Verpflichtungen sind zur Sicherstellung der artenschutzrechtlichen Anforderungen und ihrer Überwachung nach § 3 Abs. 2 BNatSchG erforderlich.

Ergänzend besteht nach Nebenbestimmung C.III.2 die Möglichkeit, ein zweijähriges Gondelmonitoring durchzuführen. Durch ein Gondelmonitoring können die Betriebszeiten den Standortbedingungen entsprechend optimiert und ein anlagenspezifischer Betriebszeitenalgorithmus errechnet werden. Soll ein Gondelmonitoring erfolgen, ist dieses entsprechend den Vorgaben des „Leitfaden Fledermausschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen“ (SMEKUL, 2024) durchzuführen (siehe C.III.2.1-2.13).

Der auf Grundlage des Monitorings ermittelte Betriebsalgorithmus muss weiterhin sicherstellen, dass das artenschutzrechtlich maßgebliche Tötungs- und Verletzungsrisiko hinreichend reduziert wird. Die Möglichkeit zur Optimierung der Betriebszeiten führt somit nicht zu einer Absenkung des erforderlichen Schutzniveaus.

Die Vorlage der Monitoringberichte, die Überprüfbarkeit der Betriebsdaten mittels ProBat Inspector App sowie die schriftliche Erklärung über deren Übereinstimmung mit den tatsächlichen Betriebsverhältnissen dienen der Nachvollziehbarkeit und behördlichen Kontrolle der Ergebnisse.

Die vorgenannten Nebenbestimmungen sind damit erforderlich, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände während des Anlagenbetriebs zu vermeiden und die dauerhafte Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen sicherzustellen.

STADT 345 CHEMNITZ

Rotmilan

Zu den Nebenbestimmungen C.III.3 und C.III.5.1 – Abschaltung bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung und Wiederbegrünung

Im Untersuchungsraum wurde der Rotmilan (*Milvus milvus*) als kollisionsgefährdete Brutvogelart nachgewiesen. Ein Horst befindet sich in einer Entfernung von [redacted] zur WEA 03 und [redacted] zur WEA 01. Beide Anlagen liegen damit innerhalb des zentralen Prüfbereichs gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG.

Gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG bestehen in diesem Bereich regelmäßig Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Individuen, soweit die Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert wird.

Durch die Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ($V2_{ASB}$) wird eine gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG zur Risikominderung geeignete Schutzmaßnahme ergriffen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht damit bei einer fachgerechten Umsetzung der Maßnahmen nicht. Die Umsetzung der Maßnahme ist hierfür, wie im Maßnahmenblatt festgelegt, während der gesamten Betriebsdauer der Anlagen zu gewährleisten.

Nach § 3 Abs. 2 BNatSchG bestimmt die untere Naturschutzbehörde, dass entsprechend den Vorgaben des „Leitfaden Vogelschutz an WEA im Freistaat Sachen" (SMEKUL, 2022) die Betriebszeiten der Anlagen über die Betriebsdatenregistrierung zu erfassen und gemeinsam mit einer tabellarischen Auflistung der Bewirtschaftungsereignisse der Genehmigungsbehörde im Januar des Folgejahres vorzulegen sind. Nur so kann eine behördliche Kontrolle der Einhaltung der Abschaltzeiten gewährleistet werden (siehe Maßnahmenblatt $V2_{ASB}$).

Um die Maßnahme umsetzen zu können, ist vor Inbetriebnahme der Anlage sicherzustellen, dass sämtliche Bewirtschaftungsereignisse zuverlässig erfasst werden können. Dies kann entweder entsprechend den Vorgaben des „Leitfaden Vogelschutz an WEA im Freistaat Sachen" (SMEKUL, 2022) über Verträge mit den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben oder alternativ, bei gleicher Eignung der Methodik, durch eine technische Lösung zur Überwachung der Bewirtschaftungszeiten erfolgen. Um die Eignung der zum Einsatz kommenden Methode sicherstellen zu können, ist diese nach § 3 Abs. 2 BNatSchG vor Inbetriebnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Falls Verträge mit landwirtschaftlichen Betrieben geschlossen werden, bestimmt die Untere Naturschutzbehörde nach § 3 Abs. 2 BNatSchG weiterhin, dass entsprechend den Vorgaben des „Leitfaden Vogelschutz an WEA im Freistaat Sachen" (SMEKUL, 2022) die Verträge vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen sind (siehe Festlegung im Maßnahmenblatt).

Im Rahmen der abschließenden Prüfung wurde darüber hinaus untersucht, ob aufgrund der konkreten Standortbedingungen zusätzliche Maßnahmen zur Verringerung der Attraktivität des Mastfußbereichs erforderlich sind. Eine dauerhaft erhöhte Attraktivität des Mastfußbereichs als Nahrungshabitat könnte auch unabhängig von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen zu einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Rotmilans im Gefahrenbereich der Anlagen führen.

Nach der fachlichen Bewertung der unteren Naturschutzbehörde bestehen die Flächen im Mastfußbereich gegenwärtig fast ausschließlich aus Ackerland. Mit der Vermeidungsmaßnahme V6 wird sichergestellt, dass auch auf den neu gestalteten Flächen oberhalb der unterirdischen Fundamente keine für den Rotmilan attraktiven Nahrungshabitate entstehen. Daher wird unter Berücksichtigung dieser Maßnahme und der zugrunde gelegten fortbestehenden landwirtschaftlichen Nutzung eine zusätzliche Maßnahme zur Absenkung der Habitatattraktivität im Mastfußbereich für nicht erforderlich erachtet.

STADT 345 CHEMNITZ

Auch mögliche bauzeitliche Störungen des Rotmilans wurden geprüft. Ein kleiner Abschnitt [redacted] liegt innerhalb einer Entfernung [redacted] zum Horststandort und damit innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz.

Nach den ergänzend vorgelegten Unterlagen wird dieser Zufahrtsabschnitt jedoch nicht für den Baustellenverkehr genutzt, sodass kein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten ist. Darüber hinaus besteht durch die Lage des Horstes innerhalb eines Feldgehölzes eine optische Abschirmung gegenüber dem Baufeld.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist nach der fachlichen Bewertung der unteren Naturschutzbehörde nicht von einer erheblichen bauzeitlichen Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszugehen.

Baumfalke

Zu den Nebenbestimmungen C.III.6-7 – Nisthilfen und Ausweichnahrungshabitat:

Im Untersuchungsraum wurde der Baumfalke (*Falco subbuteo*) als weitere kollisionsgefährdete Brutvogelart nachgewiesen. Ein Horst befindet sich in einer Entfernung von [redacted] Damit liegt diese Anlage innerhalb des zentralen Prüfbereichs gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG.

Gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht, soweit eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse (HPA) oder einer Raumnutzungsanalyse (RNA) widerlegt werden kann oder die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann. Ein signifikante Risikoerhöhung konnte nicht auf Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse widerlegt werden, da die vorhandenen Ackerflächen nicht als großflächig ausgeräumte und für den Baumfalken besonders ungeeignete Agrarlandschaft angesehen werden können. Stattdessen ist durch die vorkommenden Hecken, Sträucher und Gewässerbereiche von eine durchschnittlichen Habitateignung mit einer durchschnittlichen Raumnutzung auszugehen. Schutzmaßnahmen sind daher erforderlich, um das bestehende signifikant erhöhte Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken.

Die Schutzmaßnahme A1 (Nisthilfen für den Baumfalken) sieht die Montage von drei Nisthilfen vor, welche gemäß § 45b Abs. 7 BNatSchG in mehr als 1500 m Entfernung zum geplanten Anlagenstandort montiert werden. Baumfalken sind zwar reviertreu, wechseln jedoch regelmäßig ihren Horststandort. Sie errichten ihre Nester nicht selbst, sondern nutzen vorhandene Nester anderer Vogelarten. Die angebotenen Nisthilfen sollen attraktive Brutunterlagen außerhalb des zentralen Prüfbereichs schaffen und dadurch mittelfristig eine Verlagerung des Brutstandortes vom Anlagenbereich begünstigen. Die Umsetzung vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen stellt sicher, dass die Maßnahme bereits bei Aufnahme des Anlagenbetriebs zur Verfügung steht.

Die Übermittlung genauer Angaben zu den Montageorte der Nisthilfen an die Untere Naturschutzbehörde (siehe Festlegungen im Maßnahmenblatt) ist eine gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG erforderliche Maßnahme zur Nachweisführung.

Die Schutzmaßnahme A2 - Anlage einer extensiv genutzten, blütenreichen Grünlandfläche (C.III.7) dient der Schaffung eines für den Baumfalken attraktiven Ausweichnahrungshabitates, welches eine Ablenkung der Tiere vom Anlagenbereich bewirken und damit das Kollisionsrisiko mindern soll.

Da die Maßnahme den Insektenreichtum auf der Ausgleichsfläche als Nahrungsgrundlage für den Baumfalken erhöhen soll, ist die Pflege in Form einer Staffelmahd durchzuführen, da dies die Überlebenschancen zahlreicher Kleintiere, wie Insekten, während eines Mahdereignisses erhöht (siehe Festlegungen im Maßnahmenblatt).

STADT 345 CHEMNITZ

Insbesondere im Zusammenwirken können die Maßnahmen A1 und A2 bei fachgerechter Umsetzung zu einer Verlagerung des Hauptaktivitätsbereichs des Baumfalken führen und damit das signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Kollision unter die Signifikanzschwelle senken.

Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG ist zur Anlage der extensiv genutzten, blütenreichen Grünlandfläche zertifiziertes gebietsheimisches Saatgut zu verwenden (siehe Festlegungen im Maßnahmenblatt). Demnach darf in der freien Natur nur gebietsheimisches Pflanz- und Saatgut ausgebracht werden. Dies dient dem Erhalt der innerartlichen genetischen Vielfalt als Teil der Biodiversität und ist Voraussetzung für die Wahrung der Anpassungsfähigkeit von Arten. Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die Untere Naturschutzbehörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Maßnahme. Hierfür sind die Vorlage eines Nachweises zur Verwendung von gebietsheimischem Saatgut vor Beginn der Einsaat, die Anzeige der Herstellung der Flächen sowie ein Abnahmetermin mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich (C.III.7.2).

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichsmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Zur rechtlichen Sicherung der Ausgleichsfläche ist ein Grundbucheintrag erforderlich. So wird die dauerhafte Verfügbarkeit der Fläche und die Durchführung der vorgesehenen Maßnahme unabhängig von Veränderungen der Eigentums- oder Nutzungsverhältnisse abgesichert. Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ist der Text der Dienstbarkeitsbewilligung der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen. Der Grundbucheintrag muss vor Baubeginn erfolgen, damit eine dauerhafte Sicherung der Fläche vor Entstehung der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes gewährleistet ist.

Boden- und freibrütende Vogelarten

Zur Nebenbestimmung C.III.4 – Bauzeitenregelung Avifauna

Im Untersuchungsraum wurde die Feldlerche (*Alauda arvensis*) als bodenbrütende Vogelart nachgewiesen. Da das Baufeld Bereiche potentieller Neststandorte der Art in Anspruch nimmt, kann ein Verlust besetzter Nester und damit die Zerstörung eines Geleges oder die Tötung von Jungvögeln durch das Baugeschehen ohne die Umsetzung von Maßnahmen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Baufeldfreimachung muss deshalb außerhalb der Brutzeit erfolgen, um sicherzustellen, dass keine besetzten Nester im Bereich des Baufeldes vorhanden sind. Da bei einer längeren Unterbrechung des Baugeschehens eine Besiedlung des Baufeldes oder unmittelbar angrenzender Bereiche nicht ausgeschlossen werden kann, ist außerdem vor einer Wiederaufnahme des Baugeschehens innerhalb der Brutzeit eine Kontrolle auf das Vorhandensein besetzter Nester im Wirkbereich des Vorhabens durchzuführen (siehe Festlegung im Maßnahmenblatt). So kann sichergestellt werden, dass es zu keiner direkten Zerstörung von Nestern und zu keiner Störung brütender Tiere, welche zu einer Aufgabe der Brut führen könnte, kommen kann. Durch eine fachgerechte Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme $V3_{ASB}$ kann der Verlust besetzter Nester und damit das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit vermieden werden.

Die Maßnahme kommt neben der Feldlerche auch anderen bodenbrütenden Vogelarten oder im Umfeld des Baugeschehens brütenden störungsempfindlichen Vogelarten zugute.

Vogelzug

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden auch mögliche Auswirkungen der geplanten WEAn auf den Vogelzug untersucht. Die Bewertung erfolgte unter Berücksichtigung des Avifaunistischen Fachbeitrags zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen (TLUG, 2017), dessen Anwendung durch die Landesdirektion Sachsen vorgegeben wurde.

STADT 345 CHEMNITZ

Die Erfassung der Zugvögel erfolgte entsprechend den zum Erfassungszeitpunkt geltenden Vorgaben im 1.000-m-Radius um die Anlagenstandorte, während der Thüringer Leitfaden einen Untersuchungsradius von 500 m vorsieht. Da sich die im Gutachten festgestellten Hauptzugrouten im Bereich der WEA 01 innerhalb dieses engeren Untersuchungsradius befinden, konnten die Schwellenwerte des Leitfadens überschlägig angewendet werden.

Die Auswertung ergab unter Berücksichtigung des gesamten Erfassungszeitraumes ein durchschnittliches Kleinvogelzugaufkommen, welches in der Regel zu keinen artenschutzrechtlichen Konflikten führt. Für einzelne Zugvogelarten, insbesondere Ringeltaube und Saatkrähe, wurden an einzelnen Erfassungstagen jedoch die artspezifischen Schwellenwerte überschritten, sodass eine vertiefende Betrachtung erforderlich war.

Im Ergebnis dieser Betrachtung wurde festgestellt, dass trotz der aufgrund der Geländemorphologie lokal bedeutsamen Zugroute keine hinreichenden Anhaltspunkte für ein erhöhtes Kollisions- oder Verletzungsrisiko bestehen. Hierfür sprechen insbesondere das insgesamt durchschnittliche Zugaufkommen, der fehlende Nachweis einer regelmäßigen Nutzung der Zugroute durch größere Individuenzahlen der betroffenen Arten, deren geringe vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung sowie die überwiegend geringen Flughöhen, die ein Unterfliegen des Rotorbereichs wahrscheinlich machen.

Insgesamt kann somit unter Berücksichtigung der vorgelegten Fachgutachten, der ergänzenden Untersuchungen und der fachlichen Bewertung der unteren Naturschutzbehörde davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei ordnungsgemäßer Umsetzung der festgelegten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht verwirklicht werden.

Die erforderlichen Maßnahmen sind durch die Nebenbestimmungen des Abschnitts C.III und die genehmigten Maßnahmenblätter verbindlich festgelegt. Die Anforderungen des besonderen Artenschutzes stehen der Genehmigung des Vorhabens damit nicht entgegen.

Würdigung der von Bürgern vorgetragenen Bedenken – mögliches Vorkommen des Wiedehopfs (Upupa epops)

Im laufenden Genehmigungsverfahren wurden der Genehmigungsbehörde Hinweise auf Sichtungen eines Wiedehopfes im Umfeld des Vorhabenstandortes übermittelt. Konkret wurde am 15.04.2026 und am 01.05.2026 jeweils die Beobachtung eines einzelnen Tieres mitgeteilt. Die Hinweise wurden fachlich geprüft und dem Vorhabenträger zur naturschutzfachlichen Bewertung vorgelegt. Hierzu liegt eine Stellungnahme der JUWI GmbH vom 20.05.2026 vor.

Die vorgelegten Lichtbilder weisen aufgrund der Aufnahmequalität und der großen Aufnahmeentfernung nur eine eingeschränkte Aussagekraft auf. Die Untere Naturschutzbehörde bewertet die gemeldeten Sichtungen gleichwohl als plausibel. Aus den beiden Einzelbeobachtungen ergeben sich jedoch keine Hinweise auf eine Revierbildung oder ein Brutgeschehen. Die mitgeteilten Beobachtungen beschränken sich vielmehr auf jeweils ein einzelnes Tier.

Der Wiedehopf wurde im Rahmen der für das Vorhaben durchgeführten faunistischen Erfassungen nicht als Brutvogel nachgewiesen. Auch liegen nach den im Verfahren ausgewerteten Erkenntnissen keine Hinweise auf ein bekanntes Brutvorkommen im Vorhabenraum vor. Hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein dauerhaftes oder reproduktionsrelevantes Vorkommen der Art im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen bestehen damit nicht.

Soweit der Vorhabenträger die Habitateignung im Umfeld von Chemnitz-Altenhain als gering bis sehr eingeschränkt bewertet, folgt die Untere Naturschutzbehörde dieser Einschätzung zwar nicht. Dies führt im Ergebnis jedoch zu keiner abweichenden Beurteilung der konkret gemeldeten Sichtungen. Auch nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde lassen die beiden Einzelbeobachtungen nicht auf ein Brutvorkommen schließen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es sich bei den beobachteten Tieren um Durchzügler gehandelt hat. Hierfür spricht auch der Zeitpunkt der Beobachtungen, da sich der Frühjahrszug des Wiedehopfes bis Anfang Juni erstreckt.

STADT 345 CHEMNITZ

Die gemeldeten Beobachtungen waren daher im Zusammenhang mit der Rast- und Zugvogelbetrachtung zu berücksichtigen. Dabei wurde einbezogen, dass der Wiedehopf als gegenüber Windenergieanlagen störungsempfindliche Art eingestuft wird. Der für die fachliche Bewertung herangezogene Schwellenwert wird nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde an keinem der beiden Beobachtungstermine überschritten. Zudem erfolgten die Sichtungen auf Flächen im Umfeld des Schwarzbaches und damit in einiger Entfernung zu den beantragten Anlagenstandorten.

Unter Berücksichtigung der durchgeführten faunistischen Erfassungen, der vorliegenden Datenlage, der beiden lediglich punktuellen Beobachtungen sowie der fachlichen Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde liegen damit keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für ein Brutvorkommen oder eine regelmäßige Nutzung des Vorhabenbereiches durch den Wiedehopf vor. Weitergehende faunistische Sonderuntersuchungen oder Nachkartierungen allein aufgrund der beiden gemeldeten Sichtungen sind daher nicht veranlasst.

Anhaltspunkte dafür, dass durch das beantragte Vorhaben in Bezug auf den Wiedehopf Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht werden, ergeben sich nach dem Ergebnis der Prüfung nicht. Zusätzliche artenschutzrechtliche Vermeidungs- oder Schutzmaßnahmen bzw. Nebenbestimmungen aufgrund der gemeldeten Wiedehopfsichtungen sind daher nicht erforderlich.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Der gesamte Vorhabensbereich befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 14 ff. BNatSchG i.V. m. § 9 SächsNatSchG ist daher anzuwenden.

Durch die Errichtung und den Betrieb der beiden Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen kommt es zu dauerhaften und vorübergehenden Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen. Hiermit sind erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere der Schutzgüter Boden und Tiere, sowie des Landschaftsbildes verbunden. Das Vorhaben stellt somit einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsbewertung ist der vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) vom 09.10.2026 einschließlich der darin enthaltenen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie der vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Eingriffsbilanzierung wurde im Genehmigungsverfahren entsprechend den fachlichen Anforderungen der unteren Naturschutzbehörde überarbeitet. Nach deren abschließender Bewertung können die erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts durch die vorgesehenen Maßnahmen vollständig kompensiert werden.

Die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt. Die Dauer der temporären Beeinträchtigungen beträgt nach den Antragsunterlagen etwa ein Jahr. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen bodenschonenden Bauausführung und Wiederherstellung der Flächen sind insoweit keine nachhaltigen erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erwarten.

Zur Vermeidung und Kompensation der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sind die im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Maßnahmen umzusetzen. Deren Durchführung wird durch die Nebenbestimmungen des Abschnitts III sowie die verbindlichen genehmigten Maßnahmenblätter sichergestellt.

STADT 345 CHEMNITZ

Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Zur Nebenbestimmung C.III.5 – Vermeidungsmaßnahmen V4 bis V7

Zur Vermeidung und Minimierung der mit der Errichtung der Windenergieanlagen verbundenen Beeinträchtigungen sind die Maßnahmen V4 bis V7 vorgesehen. Die Vermeidungsmaßnahmen V4 bis V7 dienen insbesondere dazu, gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser sowie im Fall der Vermeidungsmaßnahme V4 des Schutzgutes Pflanzen zu vermeiden.

Die Vermeidungsmaßnahme V6 dient darüber hinaus dem Schutzgut Tiere, da die geplante Form der Wiederbegrünung die Anlockwirkung für den kollisionsgefährdeten Rotmilan möglichst gering-hält und so dem Entstehen eines zusätzlichen Kollisionsrisikos entgegenwirkt (siehe Begründung zur Nebenbestimmung C.III.5.1 Rotmilan).

Die Vermeidung einer möglichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Bäume ist nicht nur für die Bäume im Bereich der Einmündung der Zuwegung in die Dittmannsdorfer Straße, sondern für alle an das Baufeld und die Zufahrten angrenzenden Bäume zu gewährleisten. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind daher gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich umzusetzen (Nebenbestimmung C.III.5.2). Die Vorgaben der DIN 18920 und R SBB 2023 entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen.

Für die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V6 ist gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG zertifiziertes gebietsheimisches Saatgut zu verwenden (siehe Festlegungen im Maßnahmenblatt). Demnach darf in der freien Natur nur gebietsheimisches Pflanz- und Saatgut ausgebracht werden. Dies dient dem Erhalt der innerartlichen genetischen Vielfalt als Teil der Biodiversität und ist Voraussetzung für die Wahrung der Anpassungsfähigkeit von Arten. Da die Untere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahme prüft, ist dieser ein Nachweis zur Verwendung von gebietsheimischem Saatgut vor Beginn der Einsaat vorzulegen.

Ersatzmaßnahme E1 – Entsiegelung in Heinersdorf

Zur Nebenbestimmung C.III.8

Zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser ist die Ersatzmaßnahme E1 vorgesehen. Die Maßnahme umfasst die Entsiegelung von Flächen in Heinersdorf und dient der Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen sowie der Verbesserung der Versickerungsfähigkeit und des Wasserhaushalts.

Die Maßnahme E1 ist eine Ersatzmaßnahme, welche gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG einen Teil der durch Versiegelung entstehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden und Wasser durch Entsiegelung an anderer Stelle in gleichwertiger Weise wiederherstellt.

Die Maßnahme liegt im Naturraum D 19 „Erzgebirgsvorland und Sächsisches Hügelland“, während der Eingriff dem Naturraum D 16 „Erzgebirge“ zuzuordnen ist.

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG müssen Ersatzmaßnahmen im betroffenen Naturraum durchgeführt werden. Nach der für die fachliche Bewertung herangezogenen Handlungsempfehlung kann unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Maßnahme außerhalb des unmittelbar betroffenen Naturraums berücksichtigt werden.

Die Untere Naturschutzbehörde bewertet die vorgesehene Entsiegelungsmaßnahme als sehr gut geeignet, den Eingriff anteilig zu kompensieren. Insbesondere besteht ein unmittelbarer funktionaler Zusammenhang zwischen den durch das Vorhaben verursachten Versiegelungen und der vorgesehenen Entsiegelung.

STADT 345 CHEMNITZ

Zudem liegen sowohl der Eingriff als auch die Ersatzmaßnahme innerhalb des Gebietes der Stadt Chemnitz und damit innerhalb derselben Planungsregion. Der Vorhabenstandort befindet sich nur etwa 4 km von der Naturraumgrenze entfernt. Die Ersatzmaßnahme befindet sich etwa 14 km vom Vorhabenstandort entfernt.

Unter Berücksichtigung des funktionalen Zusammenhangs, der Lage innerhalb derselben Planungsregion, der Nähe des Eingriffsortes zur Naturraumgrenze sowie der weiteren von der Unteren Naturschutzbehörde angeführten Umstände wird der räumliche Zusammenhang als ausreichend bewertet. Der Ersatzmaßnahme E1 wurde daher aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt.

Die Unterlage zur Ausführungsplanung der Maßnahme E1 ist der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen, damit diese gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die sachgerechte Durchführung der Maßnahme prüfen kann. Die Vorlage ist vor Ausschreibung der Leistung erforderlich, damit die Behörde bei Bedarf rechtzeitig Einfluss nehmen kann, wenn z. B. durch die vorgelegte Planung der Erfolg der Maßnahme nicht sicher gewährleistet ist oder eine unzulässige Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgebiete, in welchen die Maßnahme umgesetzt wird (Naturschutzgebiet „Chemnitzaue bei Draisdorf“ und FFH-Schutzgebiet „Chemnitztal“), nicht ausgeschlossen werden kann.

Für die Umsetzung der Ersatzmaßnahme ist gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG zertifiziertes gebietsheimisches Saatgut zu verwenden (siehe Maßnahmenblatt E1). Demnach darf in der freien Natur nur gebietsheimisches Pflanz- und Saatgut ausgebracht werden. Dies dient dem Erhalt der innerartlichen genetischen Vielfalt als Teil der Biodiversität und ist Voraussetzung für die Wahrung der Anpassungsfähigkeit von Arten.

Da die Untere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahme prüft, ist dieser ein Nachweis zur Verwendung von gebietsheimischem Saatgut vor Beginn der Einsaat vorzulegen (siehe Festlegungen im Maßnahmenblatt) und nach Umsetzung der Maßnahme ein Abnahmetermin mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen (Nebenbestimmung C.III.8.2).

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nur zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen ist. Im vorliegenden Fall wird die Umsetzung der Ersatzmaßnahme E1 bis zum Abschluss der Baumaßnahme als angemessen angesehen (siehe Festlegungen im Maßnahmenblatt). Bei Einhaltung der Frist wird sichergestellt, dass ein möglichst enger zeitlicher Bezug zwischen der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und der gleichwertigen Wiederherstellung besteht. Es wird eingeschätzt, dass die Maßnahme im benannten Zeitraum umsetzbar ist.

Würdigung der von Bürgern vorgetragenen Bedenken – mögliches Vorkommen der Großen Roten Waldameise (*Formica rufa*)

Aufgrund von Hinweisen aus der Bürgerschaft auf ein Vorkommen der Großen Roten Waldameise im Umfeld des Vorhabens wurden mögliche Beeinträchtigungen dieser Art im Rahmen der naturschutzfachlichen Prüfung berücksichtigt. Nach den vorgetragenen Angaben befinden sich an der Nordwestgrenze zum Solarpark Dittmannsdorf auf einer Fläche von etwa 12.500 m² mehr als 40 Ameisennester.

Zur weiteren Aufklärung des vorgetragenen Vorkommens wurde darum gebeten, der Genehmigungsbehörde die genauen Standorte der Nester mitzuteilen, insbesondere vor dem Hintergrund des Hinweises, dass mehrere Naturfilmer die Entwicklung der Vorkommen bereits seit mehreren Jahren verfolgen und dokumentieren. Weitere Angaben oder konkrete Standortdaten zu den Nestern wurden der Genehmigungsbehörde jedoch nicht übermittelt.

Die Große Rote Waldameise gehört zu den besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Ihre Belange waren daher bei der Beurteilung möglicher vorhabenbedingter Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

STADT CHEMNITZ 340

Nach der räumlichen Einordnung der Unteren Naturschutzbehörde ist anzunehmen, dass sich das beschriebene Vorkommen in einem Teilbereich des Waldes östlich der Siedlung Ruhebank befindet. Auch ein Vorkommen in umliegenden Feldgehölzen ist möglich. Da die Art Wälder und waldähnliche Gehölze besiedelt, kann nach der fachlichen Bewertung ein Vorkommen auf Ackerstandorten ausgeschlossen werden.

Das beantragte Vorhaben greift weder in den Waldstandort östlich der Siedlung Ruhebank noch in die umliegenden Feldgehölze ein. Eine Betroffenheit der Großen Roten Waldameise durch das hier zur Genehmigung gestellte Vorhaben ist daher nach der fachlichen Bewertung der Unteren Naturschutzbehörde nicht zu erwarten.

Die von der Bürgerschaft vorgetragenen Hinweise wurden damit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt. Für das vorliegende Genehmigungsverfahren ergibt sich hieraus kein Erfordernis zusätzlicher Vermeidungs-, Schutz- oder Kompensationsmaßnahmen und damit auch kein Erfordernis einer zusätzlichen Nebenbestimmung.

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Ersatzzahlung

Zur Nebenbestimmung C.III.9

Die Errichtung der beiden Windenergieanlagen führt aufgrund ihrer Höhe und ihrer weithin sichtbaren technischen Gestalt zu erheblichen und dauerhaften Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Da eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung der WEA nicht zu vermeiden und nicht in angemessener Frist vollständig auszugleichen oder zu ersetzen ist, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 10 Abs. 4 SächsNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Die Festsetzung der notwendigen Ersatzzahlung erfolgte auf Grundlage der Sächsischen Naturschutz-Ausgleichsverordnung (NatSchAVO). Dabei leitet sich die Ersatzzahlung wie folgt her:

Auf Grund der nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes werden zunächst 5% der Baukosten festgesetzt.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 NatSchAVO kann bei Vorhaben, die in besonderem Maße dem öffentlichen Interesse dienen, die Ausgleichsabgabe ohne Durchführung des ansonsten gültigen Berechnungsverfahrens bis zur Hälfte des unteren Grenzwertes festgesetzt werden kann. Hierbei handelt es sich um eine Kann-Bestimmung, welche dem Ermessen der zuständigen Behörde gemäß § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unterliegt.

Auf Grund der nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes werden zunächst 5% der Baukosten festgesetzt. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 NatSchAVO kann bei Vorhaben, die in besonderem Maße dem öffentlichen Interesse dienen, die Ausgleichsabgabe ohne Durchführung des ansonsten gültigen Berechnungsverfahrens bis zur Hälfte des unteren Grenzwertes auf 0,5% festgesetzt werden kann. Hierbei handelt es sich um eine Kann-Bestimmung, welche dem Ermessen der zuständigen Behörde gemäß § 40 VwVfG unterliegt.

Da es sich im vorliegenden Fall um ein überdurchschnittlich hochwertiges Landschaftsbild handelt (ca. 73% der betroffenen Landschaftsbereiche erfüllen eine hohe oder sehr hohe landschaftsästhetische Funktion), wird eine Absenkung der Ausgleichsabgabe auf 0,5% der Baukosten als nicht angemessen betrachtet. Um dennoch dem überragenden öffentlichen Interesse, welches der Errichtung und dem Betrieb von WEA gemäß § 2 EEG zugeschrieben wird, gerecht zu werden, wurde die nach den Vorgaben des § 5 Abs. 2 NatSchAVO berechnete Ausgleichsabgabe halbiert.

Ein Teil der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird als Realkompensation durch die Ersatzmaßnahme E1 umgesetzt. Die Kosten für die Umsetzung dieser Ersatzmaßnahme wurden daher von der ermittelten Ersatzzahlung abgezogen.

STADT 345 CHEMNITZ

Die Ersatzzahlung ist gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 SächsNatSchG an den Naturschutzfond zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 4 BNatSchG ist die Ersatzzahlung im Zulassungsbescheid vor Durchführung des Eingriffs festzusetzen. Daher basiert die Festsetzung auf den voraussichtlichen Baukosten zum Antragszeitpunkt und nicht auf den Realbaukosten.

Mit Nebenbestimmung unter Abschnitt C.III.9 wird die Verpflichtung zur Zahlung dieses Betrages festgesetzt. Die Zahlung hat spätestens bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens und vor Inbetriebnahme der Anlagen zu erfolgen.

Ökologische Baubegleitung

Zur Nebenbestimmung C.III.10

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG kann die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften des BNatSchG treffen. Eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich, um eine fachgerechte Umsetzung der festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen und damit die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (insbesondere Eingriffsregelung, allgemeiner und besonderer Artenschutz) zu gewährleisten.

Die Verpflichtung zur Einsetzung eines geeigneten Fachgutachters ist erforderlich, um die ordnungsgemäße Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen und damit die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen sicherzustellen. Sie dient zugleich der behördlichen Überwachung nach § 3 Abs. 2 BNatSchG.

Erfassung und Übermittlung der Artdaten

Zur Nebenbestimmung C.III.11

Die bei den faunistischen Untersuchungen gewonnenen Artdaten sind in die Zentrale Artdatenbank einzutragen. Dies ist eine nach § 3 Abs. 2 BNatSchG erforderliche Maßnahme, um sicherzustellen, dass die Daten den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden langfristig zur Verfügung stehen und die Einhaltung der Regelungen des besonderen Artenschutzes auch bei zukünftigen Maßnahmen im Zusammenhang mit den WEAn (z. B. Wartungs- und Pflegemaßnahmen an den Anlagen oder Zuwegungen) sichergestellt werden kann.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die mit der Errichtung und dem Betrieb der WEAn verbundenen vermeidbaren Beeinträchtigungen des Naturhaushalts durch die vorgenannten und begründeten Vermeidungsmaßnahmen hinreichend begrenzt werden. Die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts können nach der abschließenden fachlichen Bewertung der unteren Naturschutzbehörde durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

Für die nicht vollständig kompensierbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird eine Ersatzzahlung festgesetzt.

Bei ordnungsgemäßer Durchführung der genehmigten Maßnahmen und Einhaltung der festgelegten Nebenbestimmungen stehen die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der Genehmigung des Vorhabens nicht entgegen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die untere Naturschutzbehörde dem Vorhaben unter der Voraussetzung zugestimmt hat, dass die erforderlichen naturschutzrechtlichen Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbindlich festgelegt und umgesetzt werden. Die entsprechenden Anforderungen waren daher in den Nebenbestimmungen des Abschnitts C.III. sowie den genehmigten Maßnahmenblättern zu berücksichtigen.

STADT 345 CHEMNITZ

Unter Beachtung dieser Vorgaben stehen dem Vorhaben nach der fachlichen Bewertung der unteren Naturschutzbehörde weder die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG noch die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 14 ff. BNatSchG entgegen.

Bauplanungs- und Bauordnungsrecht – Abschnitte A.4, A.6.a, und C.IV.

Bauplanungsrecht

Privilegierung des Vorhabens - § 35 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 249 BauGB

Mit den Vorbescheiden gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG vom 10.09.2024 sowie 05.06.2025 i. V. m. dem Änderungsbescheid vom 06.06.2025 hat die Stadt Chemnitz festgestellt, dass es sich nach den Maßgaben des § 249 BauGB um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt. Insbesondere wurde festgestellt, dass gemäß § 249 Abs. 9 BauGB i. V. m. § 84 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO) der Mindestabstand von 1.000 m zu zulässiger baulicher Wohnnutzung eingehalten wird.

Bei der bauplanungsrechtlichen Prüfung wurde auch die in Aufstellung befindliche Ergänzungssatzung Nr. 25/01 „Altenhainer Dorfstraße und Amselgrund“ der Stadt Chemnitz berücksichtigt. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität der Stadt Chemnitz hat hierzu am 24.09.2026 den Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss gefasst. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt derzeit.

Die Prüfung hat ergeben, dass die mit Ergänzungssatzung bewirkte bauplanungsrechtliche Einbeziehung der innerhalb des 1.000-m-Abstandes gelegenen Wohnbebauung in den Innenbereich zu keiner abweichenden Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens nach § 84 Abs. 2 SächsBO führt.

Mit dem bestandskräftigen Vorbescheid vom 10.09.2024, Aktenzeichen 36.31Mo32.30.49-347/24, wurde für die beiden verfahrensgegenständlichen Windenergieanlagen verbindlich festgestellt, dass deren Errichtung und Betrieb an den im Vorbescheid bezeichneten Standorten entsprechend dem in Bezug genommenen Übersichtslageplan mit Darstellung der 1.000-m-Abstände gemäß § 84 Abs. 2 SächsBO zulässig sind. Die Einhaltung der Abstandsvoraussetzungen des § 84 Abs. 2 SächsBO war damit unmittelbarer Gegenstand der durch den Vorbescheid getroffenen Regelung.

Das nunmehr zur Genehmigung gestellte Vorhaben entspricht insoweit dem vorbeschiedenen Vorhaben. Der Vorbescheid ist bestandskräftig und entfaltet weiterhin Bindungswirkung. Die Genehmigungsbehörde ist daher an die darin getroffene positive Feststellung zur Zulässigkeit des Vorhabens nach § 84 Abs. 2 SächsBO gebunden.

Die erst nach Erteilung des Vorbescheids in Kraft getretene Ergänzungssatzung lässt diese Bindungswirkung unberührt. Die hierdurch nachträglich eingetretene Änderung der bauplanungsrechtlichen Einordnung der betreffenden Wohnbebauung führt insbesondere nicht dazu, dass die bereits abschließend und verbindlich entschiedene Frage der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 84 Abs. 2 SächsBO im Genehmigungsverfahren erneut zu prüfen ist.

Die Ergänzungssatzung steht der Erteilung der beantragten Genehmigung daher unter dem Gesichtspunkt des § 84 Abs. 2 SächsBO nicht entgegen.

Im Übrigen beurteilt sich das Vorhaben bauplanungsrechtlich unmittelbar anhand von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wie folgt:



Öffentliche Belange - § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Dem Vorhaben dürfen keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Prüfung des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB hat ergeben, dass dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Soweit die nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu berücksichtigende öffentliche Belange zugleich Gegenstand der Prüfung spezieller öffentlich-rechtlicher Vorschriften sind, wird auf die entsprechenden fachrechtlichen Ausführungen dieses Bescheides Bezug genommen.

Nachfolgend werden die dort gewonnenen Ergebnisse in Bezug auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens gewürdigt:

Darstellungen des Flächennutzungsplans - § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1

Die Standorte der beiden geplanten WEA befinden sich auf bislang landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen. Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Chemnitz in der Fassung vom 24.10.2001 mit Stand 31.07.2024 sind diese Flächen als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Diese Darstellung wird großflächig überlagert mit der Signatur für das Landschaftsschutzgebiet Augustusburg-Sternmühlental. Weitere Ergänzungen bezüglich einer anderen Nutzung bestehen nicht.

Eine Freihaltung von konkreten anderen Nutzungen ist in der nachfolgend aufgeführten Begründung zum FNP (Urfassung vom 24.10.2001) nicht enthalten:

- Die Darstellung der Flächen für die Landwirtschaft im F-Plan beinhaltet insbesondere die Nutzungsarten Ackerbau, Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Pensionstierhaltung und umfasst weitere im § 201 BauGB näher benannte Nutzungsformen.

- Die Flächen für die Landwirtschaft sind im Sinne des Naturschutzrechtes auch immer Flächenpotenziale für die Umsetzung erforderlicher Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

- Mit dem F-Plan werden auf Grundlage des Landschaftsplanes ausgewählte Bereiche innerhalb der Landwirtschaftsflächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt. Dabei ist die unmittelbare Abhängigkeit zwischen der Landschaft als Natur- und Kulturgut und ihrer angemessenen Bewirtschaftung berücksichtigt worden.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aussagen und der gesetzlichen Privilegierung der Windenergienutzung ergibt sich, dass die Darstellungen des FNP dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Landschaftsplan oder sonstigen Fachpläne - § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben Darstellungen eines Landschaftsplans oder eines sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht.

Die für die Vorhabenstandorte einschlägigen fachplanerischen Belange wurden unter Abschnitt E.II. – Immissionsschutz, Wasser- und Bodenschutz und Naturschutz dieses Bescheides geprüft. Auf die dortigen Ausführungen wird Bezug genommen. Auf Grundlage dieser Prüfung stehen dem Vorhaben keine Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB entgegen.

schädliche Umwelteinwirkungen - § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Die von den Windenergieanlagen ausgehenden immissionsschutzrechtlich relevanten Einwirkungen wurden im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG umfassend untersucht. Dies betrifft insbesondere Schallimmissionen, periodischen Schattenwurf sowie Erschütterungen.

STADT 345 CHEMNITZ

Bezüglich der Einzelheiten, der zugrunde gelegten Immissionsorte, der Vor- und Zusatzbelastung sowie der prognostizierten Immissionswerte wird auf die Ausführungen zum Immissionsschutz unter Abschnitt E.I. und E.II. dieses Bescheides verwiesen.

Danach ist unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen in Abschnitt C.I. sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Der öffentliche Belang des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB steht den Vorhaben daher nicht entgegen.

In Bezug auf mögliche Erschütterungen durch WEAn war im Rahmen dieser Prüfung lediglich zu untersuchen, ob durch den Betrieb der geplanten WEAn die Funktionsfähigkeit seismologischer Messstationen beeinträchtigt wird.

Windenergieanlagen können im regulären Betrieb dynamische Kräfte in den Boden einleiten und dadurch Störschwingungen verursachen, die für seismologische Messstationen von Bedeutung sein können.

Nach dem für die Genehmigung von Windenergieanlagen in Sachsen maßgeblichen fachlichen Beurteilungsmaßstab ist bei Windenergieanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von 5,5 MW oder mehr ein Abstand von 6,35 km, gemessen von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage, zugrunde zu legen. Wird dieser Abstand eingehalten, liegt ein Verstoß gegen das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot jedenfalls nicht vor.

Die beantragten Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/6.X Delta4000 weisen eine elektrische Nennleistung von jeweils 7,0 MW auf. Die Entfernungen der WEAn zur nächstgelegenen maßgeblichen Erdbebenmessstation Meinersdorf (Sachsennetz (SXNET), LfULG/TU-Freiberg, MEINS, Meinersdorf) betragen in Bezug auf WEA01 ca. 11,8 km und in Bezug auf WEA03 ca. 12,2 km. Damit überschreiten die WEAn den maßgeblichen Abstand von 6,35 km und befinden sich deutlich außerhalb des für die Beurteilung maßgeblichen Abstandes.

Zwar können von WEAn verursachte Störschwingungen auch außerhalb dieses Abstandes an einer Erdbebenmessstation noch messtechnisch erfassbar sein; diese sind nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand jedoch tolerierbar. Eine unverhältnismäßige Störung der Funktionsfähigkeit der Erdbebenmessstation ist daher nicht zu erwarten.

Der öffentliche Belang der Funktionsfähigkeit seismologischer Messstationen steht dem Vorhaben somit nicht entgegen.

unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben

Anhaltspunkte dafür, dass die Errichtung und der Betrieb der beiden Windenergieanlagen unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige öffentliche Aufgaben erfordern, bestehen nicht.

Die Erschließung der Anlagen erfolgt über vorhandene und auszubauende Wege. Hinsichtlich der Erschließung und der erforderlichen Wegebaumaßnahmen wird auf die Ausführungen in diesem Abschnitt unter dem Punkt *Sicherung der ausreichenden Erschließung* verwiesen.

Naturschutz, Landschaftspflege, Natürliche Eigenart der Landschaft und Erholungswert, Verunstaltung von Orts- und Landschaftsbild, Bodenschutz, Denkmalschutz - § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB

Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Prüfung war zu berücksichtigen, dass es sich bei den beantragten Windenergieanlagen um im Außenbereich privilegierte Vorhaben handelt. Die Privilegierung führt zwar nicht dazu, dass die

STADT 345 CHEMNITZ

in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belange unbeachtlich wären. Nicht jede nachteilige Veränderung des Landschaftsbildes, der natürlichen Eigenart oder des Erholungswertes einer Landschaft führt jedoch dazu, dass diese Belange einem privilegierten Vorhaben entgegenstehen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden insbesondere im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie des Landschaftspflegerischen Begleitplans untersucht.

Mit der Errichtung der Windenergieanlagen und der Herstellung der erforderlichen Zuwegungen, Kranstell-, Montage- und sonstigen Nebenflächen sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Die zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen erforderlichen Maßnahmen sowie die Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe sind Gegenstand der naturschutzrechtlichen Prüfung.

Die hierzu erforderlichen Maßnahmen und Nebenbestimmungen sind unter Abschnitt C.III dieses Bescheides dargestellt und begründet.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergeben sich insoweit keine Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die dem Vorhaben nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen.

Natürliche Eigenart der Landschaft und Erholungswert

Der betroffene Landschaftsraum weist nach der fachlichen Bewertung der Unteren Naturschutzbehörde eine hohe landschaftliche Bedeutung auf. Der Vorhabenstandort liegt innerhalb eines Landschaftsraumes mit hoher bis sehr hoher landschaftsästhetischer Funktion. Zu berücksichtigen sind insbesondere die bislang geringe technische Überprägung, die topografische Gliederung, vorhandene Feldgehölze und Heckenstrukturen, weiträumige Sichtbeziehungen sowie die Bedeutung des Spitzberges als landschaftsbildprägende Erhebung.

Dem Landschaftsraum kommt zudem Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung zu. Im Umfeld des Vorhabens befinden sich Wander- und Spazierwege sowie Rast- und Aussichtsmöglichkeiten. Von Bedeutung sind dabei insbesondere die vorhandenen Fernsichten und die Wahrnehmung der strukturreichen Landschaft.

Die beiden beantragten Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils rund 246 m werden aufgrund ihrer Dimensionierung und Fernwirkung zu einer deutlichen Veränderung des bislang vorhandenen Landschaftseindrucks führen. Die Anlagen werden von verschiedenen Bereichen des Landschaftsraumes aus wahrnehmbar sein und als technische Elemente in Erscheinung treten. Hierdurch werden die natürliche Eigenart der Landschaft, das Landschaftsbild und das Landschaftserleben nachteilig verändert.

Diese Beeinträchtigungen führen jedoch nicht ohne Weiteres dazu, dass die genannten Belange dem privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB entgegenstehen.

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 21.03.2024 – 1 C 2/24 – für die Beurteilung von Windenergieanlagen hervorgehoben, dass bei privilegierten Vorhaben ein strenger Maßstab anzulegen ist. Insbesondere können die für Windenergieanlagen typischen Auswirkungen auf die Landschaft nicht ohne Weiteres deren bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit begründen. Größe, technische Erscheinung, weiträumige Sichtbarkeit und die häufig exponierte Lage sind mit der gesetzgeberischen Entscheidung für die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich grundsätzlich verbunden.

Die vorliegenden Unterlagen belegen zwar eine hohe landschaftliche Wertigkeit und erhebliche Veränderungen des Landschaftseindrucks. Darüberhinausgehende besondere Umstände, aus denen sich eine derart außergewöhnliche Schutzwürdigkeit oder Empfindlichkeit des konkret be-

STADT 345 CHEMNITZ

troffenen Landschaftsraumes ergibt, dass sich die Belange der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes gegenüber dem privilegierten Vorhaben durchsetzen, sind jedoch nicht hinreichend belegt.

Insbesondere genügt hierfür nicht allein, dass der Landschaftsraum bislang nur gering technisch vorgeprägt ist, über weiträumige Sichtbeziehungen verfügt und für die landschaftsbezogene Erholung genutzt wird. Diese Umstände sind in die Bewertung einzustellen und erhöhen die Intensität der Beeinträchtigung, begründen nach der vorliegenden Erkenntnislage jedoch noch keinen Ausnahmefall, aufgrund dessen die natürliche Eigenart oder der Erholungswert der Landschaft dem Vorhaben entgegenstehen.

Verunstaltung von Orts- und Landschaftsbild

Auch eine Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ist nach dem Ergebnis der Prüfung nicht hinreichend festzustellen.

Nach dem vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht im Urteil vom 21.03.2024 – 1 C 2/24 – zugrunde gelegten Maßstab ist nicht jede erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zugleich als Verunstaltung anzusehen. Bei Windenergieanlagen ist insbesondere zu berücksichtigen, dass deren Größe, technische Erscheinung und Sichtbarkeit typische Folgen dieser Form der Energiegewinnung darstellen.

Eine Verunstaltung kommt danach insbesondere in Betracht, wenn in eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung in einer diese Schönheit und Funktion mehr als unerheblich beeinträchtigenden Weise eingegriffen wird oder ein besonders grober Eingriff in das Landschaftsbild vorliegt.

Die beantragten Windenergieanlagen führen zweifellos zu einer erheblichen visuellen Veränderung des Landschaftsraumes. Allein ihre Gesamthöhe von rund 246 m, die Sichtbarkeit aus größeren Entfernungen, die Rotorbewegungen und ihre technische Erscheinungsform rechtfertigen jedoch noch nicht die Annahme einer Verunstaltung.

Auch unter Berücksichtigung der hohen landschaftsästhetischen Bedeutung des Gebietes, der bislang geringen technischen Vorprägung, der Bedeutung des Spitzberges und der vorhandenen Sichtbeziehungen lässt sich auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen nicht hinreichend begründen, dass die Auswirkungen eine Qualität erreichen, die über die mit der Errichtung moderner Windenergieanlagen typischerweise verbundenen Veränderungen hinausgeht und als besonders grober Eingriff in das Landschaftsbild zu bewerten wäre.

Dabei war ferner die gesetzgeberische Wertung des § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) zu berücksichtigen. Danach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Die erneuerbaren Energien sind nach Maßgabe dieser Vorschrift als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung einzustellen.

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat hierzu ausgeführt, dass sich aufgrund der gesetzlichen Wertung des § 2 EEG regelmäßig ein Übergewicht der erneuerbaren Energien ergibt und dieses Regelgewicht nur bei fachlich begründeten atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann.

Ein solcher atypischer Ausnahmefall ist nach der gegenwärtigen Erkenntnislage nicht hinreichend belegt. Die von der Unteren Naturschutzbehörde angeführten Umstände begründen eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens, lassen jedoch nicht hinreichend erkennen, dass gerade der hier betroffene Landschaftsraum oder die konkrete Einwirkung der beantragten Anlagen Besonderheiten aufweist, die ein Abweichen von dem gesetzlich vorgegebenen Gewicht der Windenergienutzung rechtfertigen.

STADT 345 CHEMNITZ

Abschließend kann festgestellt werden, dass die mit dem Vorhaben verbundenen erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes, der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes bei der bauplanungsrechtlichen Prüfung berücksichtigt wurden, jedoch erreichen sie nach der vorliegenden Erkenntnislage nicht die erforderliche Intensität, um den beantragten und privilegierten Windenergieanlagen als öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenzustehen.

Eine Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ist ebenfalls nicht hinreichend festzustellen. Ein fachlich begründeter atypischer Ausnahmefall, aufgrund dessen sich die genannten Landschaftsbelange trotz der gesetzlichen Wertung des § 2 EEG gegenüber dem Vorhaben durchsetzen, ist auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen nicht feststellbar.

Bodenschutz

Durch die Errichtung der Anlagen werden bislang landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, insbesondere für Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen in Anspruch genommen.
Die bodenschutzrechtlichen Auswirkungen wurden unter Abschnitt E.II – Wasser- und Bodenschutz geprüft. Auf diese Ausführungen wird Bezug genommen.

Belange des Bodenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Denkmalschutz

Die Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Kulturdenkmale und sonstige denkmalrechtlich geschützte Objekte wurden Abschnitt E.II. - Denkmalschutz geprüft.
Auf die dortigen Ausführungen wird Bezug genommen. Danach liegen keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen vor, die dem Vorhaben als öffentlicher Belang gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen würden.

Agrarstruktur, Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz - § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BauGB

Agrarstruktur

Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn ein Vorhaben Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt.

Die beiden Windenergieanlagen sollen auf bislang landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen errichtet werden. Vom Vorhaben betroffen sind insbesondere die Flurstücke 250/4 und 276 der Gemarkung Altenhain sowie das Flurstück 150 der Gemarkung Kleinolbersdorf.

Allein die Inanspruchnahme bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen begründet noch keine Beeinträchtigung von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BauGB. Maßgeblich ist vielmehr, ob konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur bestehen oder hinreichend konkret vorgesehen sind und durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landratsamtes Zwickau wurde als zuständige Fachbehörde im Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben. Aus dem Ausbleiben einer Stellungnahme allein wird nicht auf das Fehlen entgegenstehender agrarstruktureller Belange geschlossen.

Die Genehmigungsbehörde hat daher ergänzend die öffentlich verfügbaren Informationen zu Verfahren der Ländlichen Neuordnung geprüft. Nach den Informationen des Freistaates Sachsen sind die in den Landkreisen und kreisfreien Städten angeordneten Flurbereinigungsverfahren über die Übersicht des Verbandes für Ländliche Neuordnung Sachsen (VLN) abrufbar.

STADT 345 CHEMNITZ

Die Stadt Chemnitz ist in dieser Übersicht nicht als Gebiet mit einem entsprechenden Flurbereinigungsverfahren aufgeführt. Dieses Ergebnis wird durch die Übersichtskarte „Stand und Planung Ländliche Neuordnung nach Flurbereinigungsgesetz (01.07.2026)" bestätigt. In der Karte sind laufende und abgeschlossene Verfahren der Ländlichen Neuordnung sowie weitere Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz räumlich dargestellt. Für das Gebiet der kreisfreien Stadt Chemnitz ist danach kein entsprechendes Verfahrensgebiet ausgewiesen.

Damit bestehen nach dem aktuellen Erkenntnisstand keine Anhaltspunkte dafür, dass die Vorhabenflächen auf den Flurstücken 250/4 und 276 der Gemarkung Altenhain sowie 150 der Gemarkung Kleinolbersdorf innerhalb eines laufenden oder konkret vorgesehenen Verfahrens der Ländlichen Neuordnung liegen. Auch sonst sind im Genehmigungsverfahren keine konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur bekannt geworden, deren Durchführung oder Zielsetzung durch die Anlagenstandorte, Nebenflächen oder Erschließungsmaßnahmen beeinträchtigt würde.

Eine Beeinträchtigung von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BauGB ist daher nicht festzustellen und der vorgenannte öffentliche Belang steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz

Die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des Vorhabens wurden unter Abschnitt E.II. -Wasser und Bodenschutz dieses Bescheides geprüft. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, oberirdische Gewässer und Hochwasserschutz.
Auf die dortigen Ausführungen wird Bezug genommen.

Danach ist eine Gefährdung der Wasserwirtschaft oder des Hochwasserschutzes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BauGB nicht zu erwarten.

Splittersiedlung - § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BauGB

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange kann vorliegen, wenn das Vorhaben die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt.

Bei den beantragten Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Außenbereichsflächen. Die Errichtung der WEAn führt weder zur Entstehung einer neuen Siedlungsstruktur noch zur Verfestigung oder Erweiterung einer bereits vorhandenen Splittersiedlung. Die Anlagen dienen nicht Wohnzwecken und lösen aufgrund ihrer Zweckbestimmung keine siedlungsstrukturelle Entwicklung im Außenbereich aus. Damit ist eine Beeinträchtigung dieses öffentlichen Belangs nicht entgegen.

Funkstellen und Radaranlagen - § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB

Die Prüfung möglicher Auswirkungen der WEA auf Funkstellen, Richtfunkverbindungen und Radaranlagen hat Folgendes ergeben:

In Bezug auf militärische Radaranlagen wurde das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr am Verfahren beteiligt. Zu den Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Abschnitt E.II. – Bundeswehr verwiesen. Daraus geht insbesondere hervor, dass die Funktionsfähigkeit des in ca. 47,4 km Entfernung liegenden Luftverteidigungsradars Gleina durch das beantragte Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.

Soweit Belange der Flugsicherung betroffen sind, erfolgte eine Prüfung durch die zuständige Luftfahrtbehörde unter Beteiligung der Deutschen Flugsicherung. Auf die entsprechenden Ausführungen unter Abschnitt E.II. - Luftverkehrsrecht wird verwiesen. Auch insoweit wurden keine dem Vorhaben entgegenstehenden Belange festgestellt.

STADT 345 CHEMNITZ

Eine relevante Beeinträchtigung von Wetterradaranlagen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) ist ebenfalls nicht ersichtlich. Der nächstgelegene DWD-Radarstandort Dresden befindet sich in einer Entfernung von ca. 64 km zu den geplanten Anlagenstandorten. Der Radarstandort Eisberg liegt in einer Entfernung von ca. 145 km. Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich damit insbesondere deutlich außerhalb des Nahbereichs der Wetterradaranlagen, für den der Deutsche Wetterdienst besondere Anforderungen an Windenergieanlagen stellt.

Diesbezüglich wird auf die Pressemitteilung des Deutschen Wetterdienstes vom 10.03.2023 „DWD erleichtert Ausbau der Windenergie in Deutschland" verwiesen, wonach der bis dahin zugrunde gelegte Prüfradius von 15 km um die Wetterradarstandorte ab dem Jahr 2024 auf einen Radius von 5 km reduziert wird.

In Bezug auf Richtfunkstrecken hat der Vorhabenträger bei der Bundesnetzagentur eine Funkbetreiberauskunft für das Vorhabengebiet eingeholt. Mit Schreiben vom 10.04.2025 benannte die Bundesnetzagentur die Vodafone GmbH als Betreiberin von Funkanlagen sowie eine Messeinrichtung ihres Prüf- und Messdienstes als prüfungsrelevant.

Der Vorhabenträger hat Vodafone mit Schreiben vom 11.04.2025 sowie erneut am 02.10.2026 um Stellungnahme gebeten. Eine Rückmeldung ergab, dass eine Richtfunkstrecke im Bereich der ursprünglich beantragten WEA 02 verläuft. Diese WEA ist jedoch nicht mehr Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Die weiterhin beantragten WEA 01 und WEA 03 sind von der Richtfunkstrecke nicht betroffen. Der von Vodafone geforderte Schutzabstand von 15 m wird eingehalten. Eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Richtfunkstrecke durch die zur Genehmigung stehenden WEAn ist daher nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Messeinrichtung des Prüf- und Messdienstes teilte die Bundesnetzagentur mit, dass das zuständige Referat 511 die Einhaltung der erforderlichen Schutzabstände untersuche. Für den Fall, dass besondere Festlegungen zu berücksichtigen seien, wurde eine entsprechende Mitteilung an den Vorhabenträger angekündigt. Eine solche Mitteilung ist bislang nicht erfolgt. Besondere Schutzanforderungen oder konkrete Bedenken gegen die beantragten Windenergieanlagen wurden seitens der Bundesnetzagentur somit bisher nicht geltend gemacht.

Eine ausdrückliche Zustimmung der genannten Stellen ist nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB nicht erforderlich. Aus den bislang vorliegenden Stellungnahmen und Mitteilungen ergeben sich keine konkretisierten Hinweise auf eine Störung der Funktionsfähigkeit der betreffenden Funkanlagen.

Ziele der Raumordnung - § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB

Der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens stehen keine Ziele der Raumordnung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB entgegen.

Nach Auffassung der Raumordnungsbehörde befinden sich die beiden Windenergieanlagen außerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung der bisherigen regionalplanerischen Konzentrationsflächenplanung. Unter Zugrundelegung deren Fortgeltung vertritt sie daher die Auffassung, dass das Vorhaben insoweit derzeit nicht im Einklang mit den Zielen der Raumordnung stehe.

Dieser rechtlichen Bewertung hinsichtlich der Steuerungswirkung der bisherigen Konzentrationsflächenplanung folgt die Genehmigungsbehörde nicht. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 21. März 2024 – 1 C 2/24 – festgestellt, dass der Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge 1999 mit seinen Teilfortschreibungen zum Kapitel 5.1, Ziel 5.1.2 „Regionale Vorsorgestandorte" 2003 und den Plansätzen zur Windenergie 2004 keine steuernde Wirkung entfaltet und die dort verfahrensgegenständlichen raumbedeutsamen Windenergieanlagen daher keinen Zielen der Raumordnung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB widersprechen.

STADT 345 CHEMNITZ

An der bereits den erteilten Vorbescheiden zugrunde gelegten rechtlichen Bewertung wird festgehalten. Allein aus der Lage der beantragten Windenergieanlagen außerhalb der bisherigen Vorrang- und Eignungsgebiete kann daher kein dem Vorhaben entgegenstehendes Ziel der Raumordnung hergeleitet werden.

Auch der in Aufstellung befindliche Raumordnungsplan Wind des Planungsverbandes Region Chemnitz begründet nach dem derzeitigen Planungsstand kein dem Vorhaben entgegenstehendes Ziel der Raumordnung. Der aktuelle Planentwurf weist mit Z 2.6.1 bestimmte Windenergiegebiete als Vorranggebiete Windenergie aus. Eine außergebietliche Ausschlusswirkung wird hierdurch nicht festgelegt. Vielmehr sieht Z 2.6.2 ausdrücklich vor, dass in Altplänen enthaltene Festlegungen zu Vorranggebieten Wind mit Ausschlusswirkung nicht fortgelten sollen. Die bloße Lage der beiden beantragten Windenergieanlagen außerhalb der im Planentwurf vorgesehenen Windenergiegebiete begründet daher für sich genommen keinen Widerspruch zu einem vorgesehenen Ziel der Raumordnung.

Dies entspricht zugleich der mit § 249 Abs. 1 BauGB vorgenommenen Änderung der gesetzlichen Systematik der Windenergieplanung. Danach ist § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf Windenergievorhaben nicht mehr anzuwenden. Die Rechtsfolge für Vorhaben außerhalb der Windenergiegebiete tritt nach § 249 Abs. 2 BauGB erst nach Feststellung des Erreichens des maßgeblichen Flächenbeitragswertes bzw. Teilflächenziels ein. Eine solche Feststellung liegt für Sachsen bislang nicht vor.

Unabhängig davon fehlt es den Festlegungen des gegenwärtigen Planentwurfs derzeit auch an der für eine rechtserhebliche Vorwirkung erforderlichen Planreife. Voraussetzung hierfür ist nach der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts eine hinreichend sichere Erwartung, dass der Entwurf der Zielfestlegung über das Entwurfsstadium hinaus zu einer verbindlichen Vorgabe erstarken wird. Dies setzt einen Planungsstand voraus, der die Prognose zulässt, dass die beabsichtigte planerische Aussage Eingang in die endgültige Fassung des Raumordnungsplans finden wird. Solange der Abwägungsprozess noch offen ist, besteht eine solche hinreichend sichere Erwartung nicht.

Diese Voraussetzungen liegen derzeit nicht vor. Das Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Raumordnungsplans Wind wurde am 6. Juli 2026 abgeschlossen. Nach den aktuellen Angaben des Planungsverbandes Region Chemnitz im Sitzungskalender 2026 befindet sich die Auswertung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen noch in der fachlichen Aufarbeitung. Eine Auswertung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen durch die Verbandsgremien sowie eine Beratung über möglicherweise geänderte Planinhalte oder die weiteren Verfahrensschritte ist bislang nicht erfolgt. Ein aufgrund der Beteiligung überarbeiteter Planentwurf liegt daher derzeit noch nicht vor. Vor diesem Hintergrund kann nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die für die Vorhabenstandorte maßgeblichen Festlegungen des gegenwärtigen Entwurfs unverändert in die endgültige Fassung des Raumordnungsplans übernommen werden.

Weitere Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Die Raumordnungsbehörde hat ihre frühere Bewertung nach Reduzierung des Vorhabens auf die nunmehr beantragten zwei Windenergieanlagen ausdrücklich bestätigt. Danach stehen weitere Erfordernisse der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegen. Zwar berührt das Vorhaben einen in Karte 1 des Regionalplans Region Chemnitz dargestellten Regionalen Grünzug. Eine wesentliche Beeinträchtigung dessen raumordnerischer Funktion in Bezug auf den Schutzbelang Landschaftsbild/Landschaftserleben durch die Errichtung der beiden Windenergieanlagen ist nach der Bewertung der Raumordnungsbehörde jedoch nicht anzunehmen. Ein Zielkonflikt wurde insoweit ausdrücklich nicht festgestellt.

Sicherung der ausreichenden Erschließung - § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens ist gemäß § 35 Abs. 1 BauGB, dass die ausreichende Erschließung gesichert ist.

STADT 345 CHEMNITZ

Die verkehrliche Erschließung der Windenergieanlagen erfolgt über die B 174, die Altenhainer Dorfstraße (K 6110), die Dittmannsdorfer Straße und die daran anschließenden Wege zu den Anlagenstandorten.

Nach der Stellungnahme des Verkehrs- und Tiefbauamtes ist die Dittmannsdorfer Straße aufgrund ihrer geringen Fahrbahnbreite zwar nicht für Schwerlastverkehr geeignet. Sie kann jedoch in ihrem vorhandenen Ausbauzustand grundsätzlich in beschränktem Rahmen für die nach Errichtung der Windenergieanlagen erforderlichen Betriebs- und Versorgungsfahrten genutzt werden.

Die vorhandene Beschilderung mit Zeichen 253 StVO und Zusatzzeichen 1026-38 kann nach Mitteilung des Verkehrs- und Tiefbauamtes auf Antrag um das Zusatzzeichen 1026-39 „Betriebs- und Versorgungsdienst frei" ergänzt werden. Dies ist nach dessen aktueller Einschätzung umsetzbar.

Damit kann davon ausgegangen werden, dass die für den dauerhaften Betrieb der Windenergieanlagen erforderliche verkehrliche Erschließung tatsächlich und rechtlich gewährleistet werden kann. Die ausreichende Erschließung ist daher im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB gesichert.

Die besonderen Anforderungen an die Zuwegung für den Schwerlastverkehr und den Transport der Großkomponenten sind hiervon zu unterscheiden. Diese Zuwegung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsantrages.

Soweit die weitere Zuwegung zu den Anlagenstandorten über nicht im Eigentum des Vorhabenträgers stehende Grundstücke führt, wird deren rechtliche Sicherung durch Baulasten gewährleistet. Die hierfür erforderlichen Baulasterklärungen liegen der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Chemnitz bereits zur Eintragung in das Baulastenverzeichnis vor. Da die Baulasten erst mit ihrer Eintragung wirksam werden, wird durch die unter Ziffer C.IV.2 festgesetzte aufschiebende Bedingung sichergestellt, dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen erst nach Eintragung der erforderlichen Baulasten begonnen werden darf.

Damit kann davon ausgegangen werden, dass die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderliche verkehrliche Erschließung rechtzeitig funktionsfähig hergestellt werden kann, rechtlich gesichert ist und dauerhaft zur Verfügung steht. Die ausreichende Erschließung im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB ist damit gesichert.

Hiervon zu unterscheiden ist die Frage, welche Zuwegungen Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind. Der erforderliche Ausbau der öffentlichen Dittmannsdorfer Straße im Abschnitt von der Altenhainer Dorfstraße bis zur Zufahrt zur Landwirtschaftsfläche ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung. Die für diesen Straßenabschnitt gegebenenfalls erforderlichen gesonderten straßen- bzw. straßenverkehrsrechtlichen Entscheidungen werden durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht ersetzt.

Die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfassten anlagenbezogenen Zuwegungen ergeben sich aus dem Genehmigungsumfang und den Antragsunterlagen, insbesondere aus dem Lageplan Windpark vom 21.05.2025 M 1:2.500 (Plan-Nr. 1 von 1).

Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs - § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB

Nach § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB sind die nach § 35 Abs. 1 bis 4 BauGB zulässigen Vorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen.

Nach der mit den Antragsunterlagen vorgelegten Flächenbilanz beträgt der WEA- und erschließungsbedingte Gesamtflächenbedarf 102.305 m². Die dauerhafte Vollversiegelung beschränkt sich auf die Fundamentflächen mit 1.561 m². Die Fundamentabdeckungen (390 m²), die dauerhaften Kranstellflächen (6.956 m²) sowie die dauerhaft erforderlichen Zuwegungen (6.060 m²) werden lediglich teilversiegelt. Zudem werden auf 1.975 m² bereits vorhandene Zuwegungen ausgebaut.

STADT 345 CHEMNITZ

Ein erheblicher Teil der Flächeninanspruchnahme erfolgt lediglich temporär; hierzu zählen insbesondere Kranbetriebsflächen (9.102 m²), Bauflächen (6.427 m²), Böschungen (5.919 m²), geschotterte Zuwegungen (4.254 m²) sowie das unbefestigte Baufeld (57.793 m²).

Nach der fachlichen Bewertung der unteren Bodenschutzbehörde ist die Flächeninanspruchnahme auf das für Errichtung und Betrieb der WEAn erforderliche Maß beschränkt. Das bestätigte Bodenschutzkonzept vom 21.05.2025 sieht zudem Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie den fachgerechten Rückbau temporär beanspruchter Flächen vor. Weitere verhältnismäßige Möglichkeiten zur wesentlichen Reduzierung der Flächeninanspruchnahme oder Bodenversiegelung sind nach fachbehördlicher Einschätzung nicht erkennbar.

Das Vorhaben entspricht damit den Anforderungen des § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB.

Rückbauverpflichtung - § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB

Bei Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB – hierzu zählen Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB – ist gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB weitere Zulässigkeitsvoraussetzung, dass sich der Vorhabenträger verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung des Antragstellers zum Rückbau der Windenergieanlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung und zur Beseitigung der Bodenversiegelungen liegt vor und ist Bestandteil dieser Genehmigung (Abschnitt A.4.).

Nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB soll die Genehmigungsbehörde die Einhaltung dieser Verpflichtung durch Baulast oder in anderer Weise sicherstellen. Zur Sicherung der Rückbau- und Entsiegelungsverpflichtung, insbesondere der finanziellen Absicherung für die Durchführung des späteren Rückbaus und der Beseitigung der Bodenversiegelungen, wurde daher eine Sicherheitsleistung verlangt. Die hierzu erforderlichen Regelungen wurden unter Abschnitt C.IV.1 als Nebenbestimmungen getroffen.

Damit ist die Einhaltung der Verpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB im Sinne des § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB sichergestellt.

Optisch bedrängende Wirkung – § 249 Abs. 10 BauGB

Nach § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Als Höhe gilt hierbei die Nabenhöhe zuzüglich des Radius des Rotors.

Die beantragten Windenergieanlagen weisen jeweils eine Gesamthöhe von 245,5 m auf. Der nach § 249 Abs. 10 BauGB maßgebliche zweifache Abstand beträgt somit 491 m.

Der Abstand zwischen den beantragten Windenergieanlagen und der jeweils nächstgelegenen zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Nächstgelegene zulässige bauliche Nutzung	Abstand zur WEA 01	Abstand zur WEA 03
Altenhainer Dorfstraße 50	942,14 m	1.023,95 m
Altenhainer Dorfstraße 52	922,53 m	966,02 m
Altenhainer Dorfstraße 54	897,02 m	912,29 m
Altenhainer Dorfstraße 56	851,01 m	779,38 m

STADT 345 CHEMNITZ

Damit wird der nach § 249 Abs. 10 BauGB maßgebliche Abstand von 491 m an allen vorgenannten Nutzungen überschritten, so dass für diese Wohnnutzungen nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung durch die beantragten WEA ausgegangen werden kann. Anhaltspunkte für besondere Umstände des Einzelfalls, aufgrund derer trotz Einhaltung des zweifachen Höhenabstands ausnahmsweise von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen wäre, sind nicht ersichtlich.

Der geprüfte öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht dem beantragten Vorhaben daher nicht entgegen.

Im Ergebnis der Prüfung ist das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig, da es als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zulässig ist, ihm öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Ebenfalls werden die Anforderungen des § 35 Abs. 5 BauGB an die flächensparende und den Außenbereich schonende Ausführung sowie an die Sicherstellung der Rückbauverpflichtung erfüllt. Und auch die Regelungen des § 249 Abs. 9 und 10 BauGB stehen der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens nicht entgegen.

Bauordnungsrecht – Abschnitte A.5a und C.IV.

Die WEA01 und WEA03 sind aufgrund ihrer Höhe von mehr als 30 m Sonderbauten im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 2 SächsBO. Die baurechtliche Prüfung richtet sich deshalb nach dem Prüfungsumfang des § 64 SächsBO.

Die Baugenehmigung gemäß § 72 SächsBO war zu erteilen, da dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen und die bauordnungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere die Bestimmungen der Sächsischen Bauordnung, erfüllt werden.

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG war die Baugenehmigung in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einzuschließen (Abschnitt A.5a).

Die Standsicherheit des beantragten Anlagentyps wurde nach der baurechtlichen Stellungnahme durch den Prüfbescheid für die Typenprüfung des TÜV Süd vom 30.07.2024 allgemein nachgewiesen. Die standortbezogenen Verhältnisse werden durch das vorgelegte Baugrundgutachten und die Turbulenzgutachten berücksichtigt.

Das Baugrundgutachten bestätigt für WEA01 und WEA03 die Möglichkeit einer Flachgründung. Für WEA03 wird bei einem Aushubniveau von 448,8 m NHN in einer Tiefe von etwa 1,10 m ein tragfähiger Untergrund beschrieben; örtlich noch vorhandene Hanglehmhorizonte sind abzutragen. Diese Anforderungen werden durch Nr. 4 verbindlich festgelegt. Die Bestätigung der tatsächlich angetroffenen Baugrundverhältnisse stellt sicher, dass die Bemessungsgrundlagen bei der Ausführung zutreffen.

Nach der Stellungnahme ist die Standorteignung trotz teilweiser Überschreitungen der zugrunde gelegten Belastungsparameter unter Berücksichtigung der standortspezifischen Lastrechnung des Herstellers vom 30.10.2024 nachgewiesen. Die dafür maßgeblichen Vorgaben werden unter Nr. 6 verbindlich festgelegt. Eine von der Typenprüfung nicht erfasste Ausführung erfordert einen individuellen Nachweis und gegebenenfalls dessen bauaufsichtliche Prüfung; dies wird durch Nr. 5 sichergestellt.

Die unter Abschnitt C.IV. aufgeführten Nebenbestimmungen ergeben sich aus den jeweils einschlägigen baurechtlichen Anforderungen und sollen die rechtlichen und technischen Voraussetzungen sichern, auf denen die positive Bewertung des Vorhabens beruht.

Insbesondere betrifft dies die Voraussetzungen, die vor Errichtungsbeginn erfüllt sein müssen. Die hierfür unter Abschnitt C.IV.1 und 2 formulierten Nebenbestimmungen begründen sich wie folgt:

STADT 345 CHEMNITZ

Die unter Abschnitt C.IV.1 festgesetzten Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Verpflichtung zum Rückbau der WEA 01 und WEA 03 nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung sowie zur Beseitigung der Bodenversiegelungen gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB. Nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB soll die Genehmigungsbehörde die Einhaltung dieser Verpflichtung durch Baulast oder in anderer Weise sicherstellen.

Damit die für den späteren Rückbau und die Beseitigung der Bodenversiegelungen erforderlichen finanziellen Mittel auch dann zur Verfügung stehen, wenn der Verpflichtete seiner Rückbau- und Entsiegelungsverpflichtung nicht nachkommt, wurde die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung gefordert.

Die Sicherheitsleistung wurde gemäß Abschnitt C.IV.1.2 als aufschiebende Bedingung ausgestaltet. Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Genehmigung hinsichtlich der Errichtung der WEA 01 und WEA 03 erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn die finanzielle Absicherung der Rückbau- und Entsiegelungsverpflichtung wirksam besteht. Die Sicherheitsleistung ist daher vor Beginn der Errichtung der Windenergieanlagen zu erbringen.

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Durch die unbefristete Ausgestaltung wird sichergestellt, dass die Bürgschaft nicht allein durch Zeitablauf endet, bevor die gesicherte Rückbau- und Entsiegelungsverpflichtung erfüllt ist. Die selbstschuldnerische Ausgestaltung unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gewährleistet, dass die Stadt Chemnitz im Sicherungsfall nicht zunächst erfolglos gegen den Hauptschuldner vollstrecken muss, bevor sie den Bürgen in Anspruch nehmen kann. Die Vorlage der Bürgschaftsurkunde im Original ermöglicht der Stadt Chemnitz die Prüfung und den Nachweis des Bestehens der geforderten Sicherheit.

Die der Bemessung der Sicherheitsleistung zugrunde liegenden voraussichtlichen Rückbaukosten betragen einschließlich Umsatzsteuer 279.608,40 EUR je Windenergieanlage. Für die WEA 01 und WEA 03 ergeben sich damit Rückbaukosten in Höhe von insgesamt 559.216,80 EUR.

Bei der Bemessung der Sicherheitsleistung wurde die bis zum Ende der regelmäßigen Nutzungsdauer zu erwartende Preisentwicklung berücksichtigt. Unter Zugrundelegung einer regelmäßigen Nutzungsdauer von 20 Jahren und einer jährlichen Preissteigerung von 3,2 Prozent sowie unter Berücksichtigung des Zinseszinseffekts ergibt sich ein erforderlicher Sicherungsbetrag in Höhe von insgesamt 1.049.963,38 EUR. Damit ist gewährleistet, dass sich die Sicherheitsleistung nicht lediglich an den zum Zeitpunkt der Genehmigung bestehenden Rückbaukosten orientiert, sondern auch die für den Zeitpunkt des voraussichtlichen Rückbaus zu erwartende Kostenentwicklung berücksichtigt.

Die unter Abschnitt C.IV.1.2 geregelte Verpflichtung zur ununterbrochenen Aufrechterhaltung der Bankbürgschaft ist erforderlich, damit die finanzielle Absicherung während des gesamten Sicherungszeitraums bestehen bleibt. Eine Änderung oder Ablösung der Bankbürgschaft darf deshalb nur erfolgen, wenn die erforderliche Absicherung ohne zeitliche Unterbrechung fortbesteht. Das Zustimmungserfordernis ermöglicht der Genehmigungsbehörde, vor einer Änderung oder Ablösung zu prüfen, ob der Sicherungszweck weiterhin vollständig gewährleistet ist.

Die Regelungen unter Abschnitt C.IV.1.3 stellen die Fortdauer der finanziellen Absicherung auch im Falle eines Betreiberwechsels sicher. Ein Betreiberwechsel darf nicht dazu führen, dass die bestehende Absicherung der Rückbau- und Entsiegelungsverpflichtung entfällt oder unterbrochen wird. Soweit die bestehende Bankbürgschaft die Verpflichtung nach dem Betreiberwechsel nicht weiterhin wirksam und vollständig absichert, ist daher vor Übernahme des Betriebs eine den Anforderungen der Nr. 1.1 entsprechende neue unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft vorzulegen. Die bisherige Bankbürgschaft kann erst freigegeben werden, wenn die erforderliche neue Sicherheit wirksam besteht.

Die Regelung unter Abschnitt C.IV.1.4 stellt schließlich sicher, dass die Bankbürgschaft nicht bereits mit der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung entfällt. Gerade mit der dauerhaften Aufgabe der Nutzung entsteht die nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB übernommene Verpflichtung zum

STADT 345 CHEMNITZ

Rückbau und zur Beseitigung der Bodenversiegelungen. Eine Freigabe der Bankbürgschaft kommt daher erst in Betracht, wenn diese Verpflichtung vollständig erfüllt und dies durch die Stadt Chemnitz festgestellt worden ist.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen sind geeignet und erforderlich, die dauerhafte finanzielle Absicherung der Rückbau- und Entsiegelungsverpflichtung zu gewährleisten. Sie sind auch angemessen. Die Höhe der Sicherheitsleistung orientiert sich an den konkret ermittelten Rückbaukosten für die beiden genehmigten Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der bis zum voraussichtlichen Rückbau zu erwartenden Kostenentwicklung.

Die Anforderungen an die Bankbürgschaft beschränken sich auf diejenigen Voraussetzungen, die erforderlich sind, um eine ununterbrochene und im Sicherungsfall tatsächlich verfügbare Absicherung der Rückbauverpflichtung zu gewährleisten.

Zur Sicherstellung der bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind die unter Abschnitt C.IV.2. genannten Baulasten erforderlich. Die Baulasterklärungen diesbezüglich liegen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde bereits zur Eintragung vor.

Nach § 83 Abs. 1 Satz 2 SächsBO werden Baulasten erst mit ihrer Eintragung in das Baulastenverzeichnis wirksam. Da die Eintragung zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung noch nicht erfolgt ist, ist die erforderliche öffentlich-rechtliche Sicherung derzeit noch nicht wirksam. Die Genehmigung war daher gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit der aufschiebenden Bedingung zu verbinden, dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen erst begonnen werden darf, wenn die erforderlichen Baulasten in das Baulastenverzeichnis eingetragen worden sind. Dies ist erforderlich, um sicherzustellen, dass der Errichtung des Vorhabens die bauordnungsrechtlichen Anforderungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nicht entgegenstehen.

Die unter Abschnitt C.IV.3 bis 6 getroffenen Festsetzungen konkretisieren hingegen die Anforderungen an die Ausführung sowie den Betrieb, den Rückbau WEAn sowie die Anforderungen an den baulichen Brandschutz.

Hinsichtlich der Anforderungen zur Vermeidung von Gefahren durch Eiswurf und Eisfall werden die erforderlichen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen im Abschnitt C.I.5 der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen festgelegt. Weitergehende bauordnungsrechtliche Anforderungen waren insoweit nicht erforderlich.

Nach § 14 SächsBO sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Nach Ziffer 14 Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO) umfasst die Möglichkeit wirksamer Löscharbeiten auch eine ausreichende, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Löschwasserversorgung. Für deren Bemessung wird auf die Richtwerte des DVGW-Arbeitsblattes W 405 verwiesen; bei deren Unterschreitung ist die erforderliche Wassermenge mit der örtlichen Brandschutzbehörde abzustimmen.

Im Verfahren wurde zunächst eine gesonderte Löschwasserbevorratung in Form eines unterirdischen Löschwasserbehälters gefordert. In der nachfolgenden brandschutztechnischen Stellungnahme vom 26.08.2026 wurde eine Unterschreitung des Richtwertes nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 unter Berücksichtigung von Einrichtungen zur Brandfrüherkennung und selbsttätigen Löschung für möglich erachtet. Aufgrund des Abstandes von mehr als 500 m zum nächstgelegenen zusammenhängenden Waldgebiet „Ruhebank“ könne zudem auf die Bereitstellung von Löschwasser vor Ort verzichtet werden.

Der Antragsteller hat mit E-Mail vom 29.09.2026 den Einbau und Betrieb des bereits im Brandschutznachweis vorgesehenen Brandmeldesystems für beide Windenergieanlagen bestätigt. Da eine unmittelbare Weiterleitung der Brandmeldung an die Feuerwehr nicht standardmäßig erfolgt,

STADT 345 CHEMNITZ

wird durch die Nebenbestimmungen sichergestellt, dass Brandmeldungen unverzüglich über die zuständige Leitwarte zur Kenntnis genommen und die zuständige Feuerwehr alarmiert wird. Weiterhin hat der Antragsteller den Einbau und Betrieb eines selbsttätigen Feuerlöschsystems in beiden Windenergieanlagen bestätigt und hierzu technische Unterlagen vorgelegt.

Durch die entsprechenden Nebenbestimmungen zum baulichen Brandschutz in Abschnitt C.IV.7 soll sichergestellt werden, dass die in der brandschutztechnischen Stellungnahme vorausgesetzten Maßnahmen zur Brandfrüherkennung und selbsttätigen Brandbekämpfung in beiden Windenergieanlagen umgesetzt und dauerhaft aufrechterhalten werden.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen und der brandschutztechnischen Stellungnahme wird die ursprünglich geforderte Errichtung eines unterirdischen Löschwasserbehälters nicht mehr für erforderlich gehalten. Eine entsprechende Auflage wurde daher nicht aufgenommen.

Da der bislang vorgelegte Brandschutznachweis das nunmehr verbindlich vorgesehene selbsttätige Feuerlöschsystem noch nicht berücksichtigt, ist dieser vor Inbetriebnahme fortzuschreiben (C.IV.7.1). Dadurch werden die tatsächlich zur Ausführung kommende brandschutztechnische Ausstattung, die Melde- und Alarmierungskette sowie deren Auswirkungen auf die Löschwasserversorgung vollständig und widerspruchsfrei in das Brandschutzkonzept einbezogen.

Für den baulichen Brandschutz liegt der 1. Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises vom 30.09.2026 (Prüfbericht-Nr. ME/2026/036) des Prüfingenieurs für Brandschutz vor.

Nach dem mitgeteilten positiven Prüfergebnis bestehen bei Umsetzung der geprüften Brandschutzmaßnahmen und Beachtung der im Prüfbericht enthaltenen Anforderungen keine Bedenken hinsichtlich des baulichen Brandschutzes.

Die weitergehende brandschutzrechtliche Bewertung unter Berücksichtigung der ebenfalls positiv vorliegenden Brandschutzstellungnahme erfolgt im Abschnitt E.II. Brandschutz -Belange der Feuerwehr dieses Bescheides.

<u>Denkmalschutz – Abschnitte A.6b und C.V</u>

Genehmigungspflichtige Bodeneingriffe

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG) vom 03.03.1993 bedarf der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung, wer Erdarbeiten oder sonstige Maßnahmen an einer Stelle durchführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Diese Voraussetzungen liegen nach der fachlichen Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Chemnitz im Einvernehmen mit dem Landesamt für Archäologie Sachsen vor. In der Stellungnahme wird auf archäologisch relevante Kulturdenkmale im Umfeld des Vorhabens, insbesondere mittelalterliche Ortskerne, hingewiesen und daraus eine archäologische Relevanz der betroffenen Eingriffsflächen abgeleitet.

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 14 SächsDSchG war gemäß § 13 BImSchG im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentriert mit zu erteilen (siehe Abschnitt A.6.b).

Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt C.V. sind geeignet, erforderlich und angemessen, um den Belangen des Denkmalschutzes Rechnung zu tragen, ohne den Vorhabenträger unverhältnismäßig zu belasten und begründen sich im Einzelnen wie folgt:

STADT 345 CHEMNITZ

Im Bereich des Vorhabens bestehen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für das mögliche Vorhandensein archäologischer Kulturdenkmale. Das Landesamt für Archäologie Sachsen hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass sich im Umfeld des Vorhabens mehrere bekannte archäologische Kulturdenkmale, insbesondere mittelalterliche Ortskerne, befinden, die nach § 2 SächsDSchG unter Denkmalschutz stehen.

Aufgrund der siedlungsgeschichtlichen Bedeutung des Umfeldes sowie der vorgesehenen Bodeneingriffe im Bereich der Windenergieanlagen bestehen aus fachlicher Sicht tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass auch innerhalb der von den Bodeneingriffen betroffenen Flächen archäologische Befunde vorhanden sein können.

Die Genehmigungsbehörde hat die fachliche Einschätzung des Landesamtes für Archäologie Sachsen nachvollzogen und ihrer Entscheidung zugrunde gelegt (Abschnitt A.6b). Gegenteilige Erkenntnisse liegen nicht vor.

Die unter Abschnitt C.V.1 angeordnete aufschiebende Bedingung ist erforderlich, um irreversible Beeinträchtigungen möglicherweise vorhandener archäologischer Kulturdenkmale zu vermeiden.

Die Errichtung der Windenergieanlagen ist mit erheblichen Bodeneingriffen verbunden, insbesondere durch Fundamentarbeiten, Bodenabträgen, Bodenverdichtungen sowie die Herstellung von Kranstell- und Montageflächen. Solche Eingriffe können zur vollständigen oder teilweisen Zerstörung archäologischer Befunde führen.

Die archäologischen Voruntersuchungen sind geeignet, vor Beginn der Bauarbeiten festzustellen, ob und in welchem Umfang archäologische Kulturdenkmale betroffen sind.

Die Anordnung als aufschiebende Bedingung ist erforderlich, da nach Beginn der bodeneingreifenden Maßnahmen irreversible Schäden an möglichen Bodendenkmalen eintreten könnten und ein nachträglicher Schutz regelmäßig nicht mehr möglich wäre.

Die Bedingung ist verhältnismäßig, da sie ausschließlich für bodeneingreifende Maßnahmen im Bereich der Windenergieanlagen gilt und räumlich auf die in den genehmigten Antragsunterlagen dargestellten Fundament-, Kranstell- und Montageflächen beschränkt wurde. Eine weitergehende Erstreckung auf sonstige Flächen erfolgt nicht.

Die unter C.V.2 geregelte Beschränkung weitergehender archäologischer Untersuchungen auf Fälle konkreter Befundfeststellungen dient der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Dadurch wird sichergestellt, dass weitergehende archäologische Maßnahmen nicht vorsorglich oder flächendeckend angeordnet werden, sondern nur dann erfolgen, wenn tatsächliche archäologische Befunde festgestellt wurden.

Die Regelung trägt dem Interesse des Vorhabenträgers an einer planbaren und verhältnismäßigen Durchführung des Vorhabens Rechnung.

Die unter C.V.3 geregelte räumliche Begrenzung weitergehender archäologischer Maßnahmen dient der Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit der Nebenbestimmungen. Die Regelung stellt sicher, dass sich weitergehende Maßnahmen ausschließlich auf diejenigen Bereiche erstrecken, in denen konkrete archäologische Befunde festgestellt wurden oder unmittelbare Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Dadurch wird eine unverhältnismäßige Ausweitung archäologischer Untersuchungen auf nicht betroffene Flächen vermieden.

Die unter C.V.4 geregelte Durchführung der archäologischen Maßnahmen durch das Landesamt für Archäologie Sachsen ist erforderlich, um eine fachgerechte Durchführung der Untersuchungen sowie die ordnungsgemäße Sicherung und Dokumentation archäologischer Befunde zu gewährleisten. Archäologische Untersuchungen erfordern besondere fachliche Kenntnisse und wissenschaftliche Standards, die hier durch das Landesamt für Archäologie sichergestellt werden können.

STADT CHEMNITZ 345

Die unter C.V.5 geregelte Verpflichtung zur fachgerechten Dokumentation und Sicherung archäologischer Befunde und Funde ist erforderlich, um die wissenschaftliche Auswertung und dauerhafte Sicherung möglicher Kulturdenkmale zu gewährleisten.

Die Dokumentation stellt sicher, dass wissenschaftliche Erkenntnisse auch dann erhalten bleiben, wenn Befunde aufgrund des Vorhabens nicht dauerhaft im Boden verbleiben können.

Die unter C.V.5 geregelte Dokumentations- und Sicherungspflicht dient der geordneten Verfahrensdurchführung und der Sicherstellung einer rechtzeitigen fachlichen Begleitung der archäologischen Maßnahmen.

Die unter C.V.6 geregelte Verpflichtung zur Einstellung der Arbeiten bei Zufallsfunden ist erforderlich, um bislang unbekannte archäologische Kulturdenkmale vor unmittelbarer Zerstörung zu schützen und ergibt sich aus § 20 SächsDSchG.

Mögliche Beeinträchtigung von oberirdischen Kulturdenkmälern

Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 SächsDSchG bedarf die Errichtung baulicher Anlagen in der Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit diese für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist, einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.

Hinsichtlich der auf dem Stadtgebiet Chemnitz befindlichen oberirdischen Kulturdenkmäler wurde im Einvernehmen zwischen der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Chemnitz und dem Landesamt für Denkmalpflege eine Betroffenheit durch das Vorhaben verneint.

Im Hinblick auf eine mögliche Betroffenheit des Schlosses Augustusburg wurde darüber hinaus die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen am Verfahren beteiligt. Bei dem Schloss Augustusburg handelt es sich um ein Kulturdenkmal im Sinne des § 2 Abs. 1 SächsDSchG.

Mit Stellungnahme vom 12.11.2025 gelangte das Landratsamt Mittelsachsen im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege zu der Auffassung, dass die denkmalschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gemäß § 12 Abs. 2 SächsDSchG nicht gegeben sei.

Begründet wurde dies mit der Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals durch das beantragte Vorhaben. Ferner wurde das Vorliegen eines atypischen Ausnahmefalls geltend gemacht, aufgrund dessen die denkmalschutzrechtlichen Belange gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien gemäß § 2 EEG überwiegen sollen.

Die Genehmigungsbehörde hat die Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde einer eigenständigen fachlichen und rechtlichen Prüfung unterzogen. Dabei wurden sowohl die vorliegenden Visualisierungen als auch die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht im Urteil vom 21.03.2024 (Az. 1 C 2/24) entwickelten rechtlichen Maßstäbe zum denkmalrechtlichen Umgebungsschutz berücksichtigt.

Im Ergebnis der Prüfung und nach Rücksprache mit dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft gelangt die Genehmigungsbehörde zu der Bewertung, dass die geltend gemachte erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Schlosses Augustusburg durch die beantragten Windenergieanlagen nicht festzustellen ist.

Die denkmalschutzrechtliche Stellungnahme stützt sich insbesondere auf die Visualisierungen der Fotostandpunkte 1 und 2. Am Fotostandpunkt 1 erscheinen die geplanten Windenergieanlagen in erheblicher Entfernung zum Schloss Augustusburg. Zwischen dem Kulturdenkmal und den Anlagen befinden sich bereits vorhandene Siedlungs- und Verkehrsstrukturen, so dass die betroffene

STADT 345 CHEMNITZ

Blickbeziehung nicht ausschließlich durch eine unberührte Landschaft geprägt ist. Die Windenergieanlagen treten zwar als zusätzliche technische Bauwerke in Erscheinung, eine erhebliche Beeinträchtigung der denkmalwertbegründenden Wirkung des Schlosses lässt sich hieraus jedoch nicht ableiten.

Am Fotostandpunkt 2 sind sowohl das Schloss Augustusburg als auch die geplanten Windenergieanlagen aufgrund der größeren Betrachtungsentfernung nur eingeschränkt im Einzelnen wahrnehmbar. Die in der Stellungnahme herangezogene vergrößerte Darstellung verdeutlicht zwar die räumliche Zuordnung und die Größenverhältnisse der Bauwerke, bildet jedoch nicht ohne Weiteres den visuellen Eindruck bei gewöhnlicher Betrachtung mit bloßem Auge ab. Die dargestellte optische Konkurrenz ist daher unter Berücksichtigung der tatsächlichen Wahrnehmungsverhältnisse zu bewerten.

Für den ebenfalls vom Landesamt für Denkmalpflege vorgegebenen dritten Fotostandpunkt K7706 zwischen Schönerstadt und Börnichen lag zunächst keine Visualisierung vor, da die Sicht auf den maßgeblichen Landschaftsausschnitt zum Zeitpunkt der ursprünglich vorgesehenen Aufnahmen durch ein Maisfeld eingeschränkt war. Eine erneute Anforderung zur Vorlage dieser Visualisierung durch das Landesamt für Denkmalpflege erfolgte im weiteren Verfahrensverlauf nicht.

Zur ergänzenden Sachverhaltsaufklärung führte die Genehmigungsbehörde am 01.11.2026 eine eigene Ortsbesichtigung durch, um die örtlichen Sichtverhältnisse und die Blickbeziehung zum Schloss Augustusburg unmittelbar in Augenschein zu nehmen. Gleichzeitig wurde eine Fotodokumentation unter Berücksichtigung der für die Erstellung einer Visualisierung erforderlichen Aufnahmeparameter angefertigt. Die Aufnahmen erfolgten vom Aussichtspunkt „Schönerstädter Höhe“ in unmittelbarer Nähe des ursprünglich vorgegebenen Fotostandpunktes. Der konkrete Aufnahmestandort sowie die verwendete Kamera, die Aufnahmebedingungen und die technischen Bilddaten wurden dokumentiert.

Auf Grundlage dieser behördlich angefertigten Fotografien wurde durch den Vorhabenträger eine ergänzende Visualisierung der geplanten Windenergieanlagen erstellt und nachgereicht. Damit liegt nunmehr auch für den dritten vom Landesamt für Denkmalpflege vorgegebenen Betrachtungsstandort eine Visualisierung vor, die in die denkmalrechtliche Bewertung einbezogen wurde.

Die Visualisierung zeigt das Schloss Augustusburg im linken Bereich des Landschaftsausschnittes, während sich die geplanten WEAn deutlich rechts davon befinden. Eine unmittelbare Überlagerung der Anlagen mit der Schlosssilhouette ist nicht gegeben. Die geplanten WEAn werden in der dargestellten Blickrichtung zudem durch den vorhandenen Gehölzbestand weitgehend verdeckt und treten in der gerenderten Ansicht nur in sehr geringem Umfang in Erscheinung. Nach den ergänzenden Angaben des Vorhabenträgers wurden beide WEAn unter Berücksichtigung der maßgeblichen Geländehöhen und Sichtverschattungen vollständig modelliert. Die zusätzlich vorgelegte skizzenhafte Darstellung verdeutlicht die rechnerische Lage und die vollständigen Anlagenkonturen.

Bei der Bewertung ist zu berücksichtigen, dass die Visualisierung auf einer Einzelaufnahme mit einer auf das Kleinbildformat bezogenen Brennweite von etwa 51 mm beruht. Diese Darstellungsweise orientiert sich an den Empfehlungen des Fachstandards „Gute fachliche Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen“ und ermöglicht eine Betrachtung der Größenverhältnisse unter annähernd natürlichen Wahrnehmungsbedingungen.

Die Schlossanlage bleibt aufgrund ihrer erhöhten Lage und ihrer charakteristischen baulichen Silhouette als eigenständiges, landschaftsprägendes Kulturdenkmal wahrnehmbar. Die geplanten WEAn treten weder in eine unmittelbare optische Konkurrenz zur Schlosssilhouette noch verdrängen sie diese aus der maßgeblichen Blickbeziehung. Aufgrund ihrer räumlichen Trennung vom Schloss und ihrer weitgehenden Sichtverschattung ist eine erhebliche Herabsetzung der denkmalwertbegründenden Wirkung des Schlosses Augustusburg aus dieser Blickrichtung nicht erkennbar.

STADT 345 CHEMNITZ

Die Genehmigungsbehörde gelangt daher unter Berücksichtigung der eigenen Ortsbesichtigung und der nachgereichten Visualisierung zu der Einschätzung, dass die geplanten Windenergieanlagen vom untersuchten Betrachtungsstandort an der K 7706 aus keine erhebliche Beeinträchtigung des denkmalrechtlich geschützten Erscheinungsbildes von Schloss Augustusburg hervorrufen.

Die Antragsunterlagen enthalten darüber hinaus eine Visualisierung vom Fotostandpunkt am Hausdorferweg in Börnichen. Aus dieser Blickrichtung sind die geplanten Windenergieanlagen sichtbar, während das Schloss Augustusburg nicht in Erscheinung tritt. Eine gemeinsame Wahrnehmung der Anlagen und des Kulturdenkmals ist von diesem Standort aus somit nicht gegeben. Auch diese Darstellung wurde bei der Bewertung der unterschiedlichen Sichtbeziehungen berücksichtigt.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde lässt sich aus den vorliegenden Visualisierungen nicht ableiten, dass die geplanten Windenergieanlagen das Erscheinungsbild des Schlosses Augustusburg in einer Weise beeinträchtigen, die dessen denkmalwertbegründende Wirkung erheblich herabsetzt.

Diese Bewertung wird durch die rechtlichen Maßstäbe des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts im Urteil vom 21.03.2024 (Az. 1 C 2/24) gestützt.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts setzt der denkmalrechtliche Umgebungsschutz gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 SächsDSchG voraus, dass die Umgebung für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals von erheblicher Bedeutung ist. Geschützt wird nicht die Landschaft als solche, sondern die Wirkung des Kulturdenkmals, soweit diese durch seine Umgebung vermittelt wird. Eine bloße Sichtbeziehung zwischen einem Kulturdenkmal und einem Vorhaben genügt für sich genommen nicht, um eine denkmalrechtlich erhebliche Bedeutung der betroffenen Umgebung zu begründen.

Die Stellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen hebt die herausragende bau-, kunst- und landesgeschichtliche Bedeutung sowie die außergewöhnliche landschaftsprägende Wirkung des Schlosses Augustusburg hervor. Diese denkmalfachliche Bewertung wird durch die Genehmigungsbehörde nicht infrage gestellt.

Aus der besonderen Bedeutung und exponierten Lage des Kulturdenkmals folgt jedoch nicht, dass sämtliche innerhalb seines weiträumigen Sichtbereichs gelegenen Flächen zugleich eine für sein Erscheinungsbild erhebliche Bedeutung im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 SächsDSchG besitzen.

Die untere Denkmalschutzbehörde geht von einem denkmalrechtlich relevanten Wirkungsraum bis zu einer Entfernung von etwa 7,5 km aus. Eine hinreichend konkrete Herleitung, weshalb gerade die von den beantragten Windenergieanlagen betroffenen Flächen in Altenhain und Kleinolbersdorf für das Erscheinungsbild des Schlosses Augustusburg von erheblicher Bedeutung sein sollen, enthält die Stellungnahme nach Auffassung der Genehmigungsbehörde jedoch nicht.

Insbesondere wird nicht nachvollziehbar dargelegt, inwieweit gerade diese Landschaftsteile Bestandteil einer denkmalwertprägenden räumlichen Beziehung sind und welche konkrete Bedeutung ihnen für die Wahrnehmung und Ablesbarkeit der geschichtlichen, künstlerischen oder landschaftsgestaltenden Aussage des Kulturdenkmals zukommt.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde befinden sich die beantragten Windenergieanlagen mit einer Entfernung von etwa 5,6 km (WEA 03) beziehungsweise 6,0 km (WEA 01) nicht in einer Umgebung, der für das Erscheinungsbild des Schlosses Augustusburg eine erhebliche Bedeutung im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 SächsDSchG zukommt.

In dem vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entschiedenen Fall betrug die Entfernung zwischen Schloss Wolkenstein und den geplanten Windenergieanlagen etwa 3,6 km. Trotz der geringeren Entfernung hat das Gericht die Voraussetzungen des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes anhand der konkreten örtlichen Verhältnisse beurteilt. Die Entscheidung verdeutlicht, dass

STADT CHEMNITZ

weder die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen noch deren Entfernung zu einem Kulturdenkmal für sich genommen ausschlaggebend sind. Maßgeblich bleibt vielmehr die Bedeutung der konkret betroffenen Umgebung für das Erscheinungsbild des jeweiligen Kulturdenkmals.

Der Abstand zwischen Schloss Augustusburg und den hier beantragten Windenergieanlagen ist deutlich größer. Auch im vorliegenden Fall bestehen aufgrund der topographischen Gegebenheiten und der vorhandenen Siedlungsstrukturen unterschiedliche Sichtbeziehungen, die eine einzelfallbezogene Bewertung erfordern. Aus den vorliegenden Visualisierungen ergibt sich nach Bewertung der Genehmigungsbehörde keine solche visuelle Dominanz der Windenergieanlagen, durch die das Schloss Augustusburg seine denkmalwertprägende Stellung verliert.

Zwar ist die Beurteilung des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes stets eine einzelfallbezogene Entscheidung. Das Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts bietet jedoch einen geeigneten rechtlichen Maßstab für die Bewertung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf exponiert gelegene Kulturdenkmale und deren landschaftliche Einbindung.

Selbst wenn die Vorhabenstandorte als Teil einer für das Erscheinungsbild des Schlosses Augustusburg erheblichen Umgebung im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 SächsDSchG anzusehen wären, würde das Vorhaben nach Auffassung der Genehmigungsbehörde jedenfalls nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der denkmalwertbegründenden Wirkung des Kulturdenkmals führen.

Die Stellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen stützt sich insoweit insbesondere auf die Maßstabsüberhöhung der Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 245,5 m, eine Aufmerksamkeitskonkurrenz, die visuelle Dominanz sowie die Bewegung der Rotorblätter.

Diese Auswirkungen sind bei der denkmalrechtlichen Bewertung zu berücksichtigen. Sie begründen jedoch nicht bereits für sich genommen eine erhebliche Beeinträchtigung des Kulturdenkmals. Entscheidend ist vielmehr, welche konkreten Auswirkungen sich hieraus für dessen geschütztes Erscheinungsbild und die Wahrnehmbarkeit seiner denkmalwertbegründenden Eigenschaften ergeben.

Eine solche erhebliche Beeinträchtigung ist nach Bewertung der Genehmigungsbehörde vorliegend nicht festzustellen. Das Schloss Augustusburg bleibt in seiner charakteristischen Silhouette erkennbar und behält seine herausgehobene topographische Stellung. Die geplanten Windenergieanlagen verändern zwar die vorhandenen Sichtbeziehungen und treten als zusätzliche technische Bauwerke in Erscheinung. Eine erhebliche Herabsetzung der geschichtlichen, künstlerischen oder landschaftsgestaltenden Aussagekraft des Kulturdenkmals lässt sich hieraus jedoch nicht ableiten.

Soweit die untere Denkmalschutzbehörde darüber hinaus das Vorliegen eines atypischen Ausnahmefalls im Sinne des § 2 EEG annimmt, folgt die Genehmigungsbehörde dieser Bewertung ebenfalls nicht.

Gemäß § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis zum Erreichen der gesetzlich vorgesehenen Ziele sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts führt diese gesetzliche Wertung dazu, dass das überragende öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien in den jeweiligen Schutzgüterabwägungen regelmäßig überwiegt und nur in fachlich besonders begründeten atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann.

Die herausragende denkmalfachliche Bedeutung des Schlosses Augustusburg wird hierbei ausdrücklich berücksichtigt. Allein aus dieser Bedeutung, der weiträumigen Fernwirkung des Kulturdenkmals sowie der technischen Erscheinung und Größe der geplanten Windenergieanlagen ergibt sich jedoch noch kein atypischer Ausnahmefall.

STADT 345 CHEMNITZ

Auch unter Berücksichtigung der vorliegenden Visualisierungen sind keine besonderen Umstände festzustellen, die eine derart schwerwiegende Beeinträchtigung der denkmalwertbegründenden Wirkung des Schlosses Augustusburg begründen, dass den Belangen des Denkmalschutzes im konkreten Einzelfall ein gegenüber dem Ausbau erneuerbarer Energien überwiegendes Gewicht zukäme.

Unter Anwendung der vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelten rechtlichen Maßstäbe gelangt die Genehmigungsbehörde somit zu dem Ergebnis, dass den Vorhabenstandorten keine erhebliche Bedeutung für das Erscheinungsbild des Schlosses Augustusburg im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 SächsDSchG zukommt. Der denkmalrechtliche Umgebungsschutz nach § 12 Abs. 2 SächsDSchG wird durch das Vorhaben daher nicht berührt.

Unabhängig davon ist auch eine erhebliche Beeinträchtigung der denkmalwertbegründenden Wirkung des Kulturdenkmals nicht festzustellen. Ebenso liegen keine atypischen Umstände vor, die eine Zurückstellung des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien gemäß § 2 EEG rechtfertigen würden.

Denkmalschutzrechtliche Vorschriften stehen der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung somit nicht entgegen.

Arbeitsschutz – Abschnitt C.VI.

Die unter Abschnitt C.VI getroffenen Maßnahmen und Festlegungen beruhen auf den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, insbesondere ergeben sie sich aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07.08.1996, der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 03.02.2015, der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26.11.2010, aus den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 400 und TRGS 900), der 9. und 14. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (ProdSV) vom 12.05.1993 und 13.05.2015, der sowie der Baustellenverordnung (BaustellV).

Diese Regelwerke verpflichten zur Durchführung einer systematischen Gefährdungsbeurteilung, zur Ableitung geeigneter Schutzmaßnahmen und zur sicheren Gestaltung von Arbeitsmitteln, Arbeitsverfahren und Arbeitsumgebungen unter Berücksichtigung des Standes der Technik und gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse. Sie verpflichten den Arbeitgeber zu einem präventiven und kontinuierlichen Arbeitsschutzmanagement.

Insgesamt dienen sie damit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten und bilden die rechtliche Grundlage für die systematische Planung, Durchführung und Kontrolle von Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Insofern waren die Auflagen diesbezüglich erforderlich und angemessen.

Brandschutz – Belange der Feuerwehr – Abschnitt C.VII.

Die Belange des abwehrenden Brandschutzes und der Gefahrenabwehr wurden im Genehmigungsverfahren unter Beteiligung der zuständigen Feuerwehr geprüft. Gegenstand der Prüfung waren insbesondere die für die Einsatzvorbereitung und Einsatzdurchführung erforderlichen organisatorischen und einsatztaktischen Voraussetzungen.

Der bauliche und anlagenbezogene Brandschutz einschließlich der vorgesehenen technischen Brandschutzmaßnahmen wird gesondert im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Prüfung behandelt (siehe Abschnitt E.II. Baurecht).

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich daher auf die Belange der Feuerwehr, insbesondere die Erreichbarkeit der Windenergieanlagen im Einsatzfall sowie die Bereitstellung der für die Einsatzvorbereitung und Einsatzdurchführung erforderlichen Unterlagen.

STADT 346 CHEMNITZ

Die in Abschnitt C.VII.1-4 festgesetzten Anforderungen an Feuerwehrzufahrten und -flächen, den Feuerwehrplan, die eindeutige Kennzeichnung der Windenergieanlagen sowie die gewaltfreie Zugangsmöglichkeit für Feuerwehr und Rettungsdienst dienen der schnellen Erreichbarkeit und eindeutigen Identifizierung der Anlagen sowie der Durchführung wirksamer Einsatz- und Löscharbeiten.

Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die der brandschutztechnischen Beurteilung zugrunde liegenden Voraussetzungen und das erforderliche brandschutztechnische Schutzniveau dauerhaft sicherzustellen.

Luftverkehrsrecht – Abschnitt A5.c und C.VIII.

Die im Tenor unter Abschnitt A.5.c gemäß § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossene luftrechtliche Zustimmung wurde von der zuständigen Luftfahrtbehörde gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 3 i. V. m. §§ 14 und 15 LuftVG erteilt. Da die beantragte Windenergieanlage eine Gesamthöhe von 245,50 m über Grund erreicht und damit die Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreitet, durfte ihre Errichtung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG nur mit Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde genehmigt werden.

Die Landesdirektion Sachsen als nach der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung (LuftZuVO) zuständige Luftfahrtbehörde hat die luftverkehrsrechtlichen Belange unter Einbeziehung der gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) geprüft. Danach bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlage am beantragten Standort keine luftverkehrsrechtlichen Bedenken, sodass die Zustimmung erteilt werden konnte.

Die Luftfahrtbehörde hat ihre Zustimmung jedoch nur unter der Maßgabe erteilt, dass die in Abschnitt C.VIII festgesetzten Auflagen Bestandteil der Genehmigung werden und eingehalten werden. Diese Auflagen waren daher aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG als verbindliche Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid zu übernehmen. Sie konkretisieren den Inhalt der unter Ziffer 5 des Tenors eingeschlossenen luftrechtlichen Zustimmung.

Die Auflagen beruhen auf § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG und dienen der Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Luftverkehrs sowie dem Schutz der Allgemeinheit. Die Vorgaben zur Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechen den Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) und stellen sicher, dass die Windenergieanlage als Luftfahrthindernis jederzeit eindeutig erkennbar ist.

Die Verpflichtungen zur Veröffentlichung der Windenergieanlage als Luftfahrthindernis sowie zur unverzüglichen Meldung von Störungen der Kennzeichnung dienen der rechtzeitigen Information der Luftfahrtbehörden und der Luftfahrzeugführer, damit die Windenergieanlage bei der Flugvorbereitung und Flugdurchführung berücksichtigt werden kann.

Die Zulassung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist zulässig, da nach der Prüfung der Luftfahrtbehörde und der Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH keine Beeinträchtigung der Sicherheit des Luftverkehrs zu erwarten ist. Insbesondere befinden sich im maßgeblichen Umfeld keine Flugplätze mit Nachtflugbetrieb, keine militärischen Nachtflugtiefflugstrecken und keine sonstigen relevanten Flugverfahren; zudem liegt der Anlagenstandort außerhalb des kontrollierten Luftraums.

Die Auflage zur Vorlage der nach Anhang 6 AVV erforderlichen Unterlagen vor Inbetriebnahme der BNK gewährleistet, dass die Luftfahrtbehörde die Einhaltung der technischen und betrieblichen Anforderungen vor Aufnahme des Betriebs überprüfen kann.

STADT 345 CHEMNITZ

Die unter Abschnitt C geregelten Anforderungen an Montagekräne beruhen auf § 15 Abs. 2 LuftVG. Soweit für die Errichtung der Windenergieanlage Kräne mit einer Höhe von mehr als 100 m über Grund eingesetzt werden, stellen auch diese Luftfahrthindernisse dar und bedürfen einer luftrechtlichen Genehmigung. Die hierzu festgesetzten Auflagen zur Tages- und Nachtkennzeichnung dienen ebenfalls der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Luftverkehrs.

Die Verpflichtung, Änderungen des Standortes oder der genehmigten Bauwerkshöhe der Windenergieanlage der zuständigen Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung vorzulegen sowie eine Verringerung der Bauwerkshöhe anzuzeigen, ist erforderlich, weil sich die luftrechtliche Zustimmung ausschließlich auf die geprüften Standort- und Höhenparameter bezieht. Änderungen dieser Parameter können Auswirkungen auf die luftverkehrsrechtliche Beurteilung haben und erfordern daher eine erneute Prüfung durch die zuständige Luftfahrtbehörde.

Bundeswehr - Luftverteidigungsradar Gleina

Der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung stehen hinsichtlich des Luftverteidigungsradars Gleina keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entgegen.

Das Luftverteidigungsradar Gleina befindet sich in einer Entfernung von ca. 47,4 km zu den beantragten Windenergieanlagen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde im Genehmigungsverfahren beteiligt und hat mit seiner Stellungnahme vom 16.06.2025 mitgeteilt, dass die Funktionsfähigkeit des Luftverteidigungsradars Gleina durch die beiden beantragten Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt wird.

Würdigung der von Bürgern vorgetragenen Bedenken

Der Genehmigungsbehörde sind darüber hinaus von Bürgerseite Bedenken hinsichtlich möglicher Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die Radaranlage übermittelt worden. Diese wurden, ungeachtet dessen, dass im vorliegenden Genehmigungsverfahren keine förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde, bei der Prüfung des Vorhabens berücksichtigt.

Insbesondere wurde auf eine durch die Bürgerinitiative „Keine Windkraft am Spitzberg“ bereits vor Einreichung des Genehmigungsantrages eingeholte Auskunft des Bundesamtes vom 27.03.2025 verwiesen. Danach wurde unter Zugrundelegung des zu diesem Zeitpunkt angewandten Prüfradius von 50 km eine Beeinträchtigung der Radaranlage durch die geplante WEA 01 angenommen.

Die Genehmigungsbehörde hat die voneinander abweichenden Bewertungen zum Anlass genommen, den Sachverhalt weiter aufzuklären. Auf entsprechende Nachfrage bestätigte das Bundesamt mit E-Mail vom 11.03.2026, dass die mit Schreiben vom 27.03.2025 erteilte Auskunft nach dem zum damaligen Zeitpunkt zugrunde gelegten Prüfmaßstab zutreffend war.

Zugleich wurde mitgeteilt, dass sich die für Luftverteidigungsradare zugrunde gelegten Prüfradien zwischenzeitlich reduziert haben. Nach ergänzender Auskunft des Bundesamtes beträgt der gegenwärtig zugrunde gelegte Prüfradius 10 km.

Die unterschiedlichen Bewertungen beruhen damit auf unterschiedlichen, zu den jeweiligen Zeitpunkten zugrunde gelegten Prüfmaßstäben. Während der Auskunft vom 27.03.2025 noch ein Prüfradius von 50 km zugrunde lag, wird aktuell ein Prüfradius von 10 km zugrunde gelegt. Die beantragten Windenergieanlagen befinden sich mit einer Entfernung von ca. 47,4 km deutlich außerhalb dieses Prüfradius. Die aktuelle fachliche Bewertung steht damit im Einklang mit der Stellungnahme des Bundesamtes vom 16.06.2025, wonach eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Luftverteidigungsradars Gleina durch die beiden beantragten Windenergieanlagen nicht gegeben ist.

Des Weiteren erfolgte von Bürgerseite der Hinweis auf die Neuregelung des § 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LuftVG.

STADT 315 CHEMNITZ

Nach § 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch stationäre militärische Luftverteidigungsradaranlagen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich beeinträchtigt werden. Das Gesetz bestimmt zugleich, unter welchen Voraussetzungen eine solche erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Danach muss durch eine gutachtliche Stellungnahme auf Grundlage der wissenschaftlichen Studie gemäß § 73 Abs. 5 LuftVG nachvollziehbar dargelegt werden, dass die Auftragserfüllung durch die jeweilige Luftverteidigungsradaranlage nicht mehr gewährleistet wäre.
Für die Anwendung dieser Neuregelung enthält § 73 Abs. 5 LuftVG jedoch eine besondere Übergangsbestimmung. Danach ist § 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LuftVG erst anzuwenden, wenn die in § 73 Abs. 5 Nr. 1 bis 4 LuftVG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Hierzu muss insbesondere das Bewertungs- und Nachweisverfahren einer Störung an stationären militärischen Luftverteidigungsradaren einer unabhängigen wissenschaftlichen Studie unterzogen worden sein, die dem aktuellen Stand der Wissenschaft entspricht.

Darüber hinaus verlangt § 73 Abs. 5 LuftVG die dort näher bestimmte Beteiligung der betroffenen Stellen und Verbände sowie eine Folgenabschätzung hinsichtlich der Auswirkungen des neuen Bewertungs- und Nachweisverfahrens auf die Zulassung von Windenergieanlagen an Land. Schließlich setzt die Anwendung nach § 73 Abs. 5 Nr. 4 LuftVG die dort vorgesehene Bekanntmachung durch das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit den genannten Bundesministerien im Bundesgesetzblatt voraus.

Diese Voraussetzungen waren zum maßgeblichen Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung noch nicht vollständig erfüllt. § 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LuftVG war daher aufgrund der ausdrücklichen Übergangsbestimmung des § 73 Abs. 5 LuftVG noch nicht anzuwenden.

Der Hinweis auf die Neuregelung des § 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LuftVG führt daher zu keiner abweichenden rechtlichen Bewertung.

Bergrecht

Aus bergbehördlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Im unmittelbaren Bereich des Vorhabens sind keine bekannten stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, von denen Bergschäden oder sonstige nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind.

Das Vorhaben befindet sich zwar in einem Gebiet, in dem in der Vergangenheit bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Nach den vorliegenden Erkenntnissen handelt es sich hierbei um das Restloch eines ehemaligen Tagebaus, dessen vollständiger Umfang dem Sächsischen Oberbergamt nicht bekannt ist. Das bekannte Restloch befindet sich jedoch in einer Entfernung von mehr als 100 m östlich des geplanten Vorhabenstandortes und begründet nach derzeitigem Kenntnisstand keine Anhaltspunkte für bergbaubedingte Beeinträchtigungen des Vorhabens.

Der Umstand, dass der vollständige Umfang des ehemaligen Tagebaus nicht bekannt ist, rechtfertigt mangels konkreter Anhaltspunkte für eine Gefährdung keine weitergehenden Nebenbestimmungen. Sollten bei der Durchführung der Bauarbeiten bislang unbekannte unterirdische Hohlräume festgestellt werden, gelten die gesetzlichen Meldepflichten nach § 4 der Sächsischen Hohlraumverordnung (SächsHohlrVO). Hierauf wird unter Abschnitt D des Bescheides vorsorglich hingewiesen.

STADT 345 CHEMNITZ

III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung in Abschnitt A unter Nr. 13 beruht auf §§ 1, 3, 4, 9 und 17 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) i. V. m. § 1 und Anlage 1 zu § 1 des Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses (10. SächsKVZ) vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), das zuletzt durch die Verordnung vom 26. März 2025 (SächsGVBl. S. 115) geändert wurde.

Die Antragstellerin ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG als Veranlasserin des Genehmigungsverfahrens Kostenschuldnerin. Die Höhe der Verwaltungskosten wird mit gesondertem Kostenbescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Wird der Widerspruch gemäß § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes schriftformersetzend eingelegt, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Verwendung des auf der Internetseite von Amt 24 (www.amt24.sachsen.de) zur Verfügung gestellten Onlineantrages „Widerspruch einlegen“ und Identifizierung mittels eID
2. bei rechtsanwaltlicher Vertretung durch Einreichung über das besondere Behördenpostfach (beBPo) „Stadt Chemnitz“.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung bei dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen gestellt und begründet werden.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfeverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags.

Freundliche Grüße

[redacted]

Carina Kühnel
Amtsleiterin

STADT 345 CHEMNITZ